



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

SICHERHEITSBERICHT 2012

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

**BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH –
TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ**

Druck:
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden. Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafrecht. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Der vorliegende Bericht enthält gegenüber dem Vorjahr folgende Neuerungen:

Durch die Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte stehen erstmals für das Statistikjahr 2012 bessere Daten zur Erstellung der Verurteilungsstatistik (Kapitel 2) und der Wiederverurteilungsstatistik (Kapitel 6) zur Verfügung. Bisher konnten nur jene Delikte ausgewiesen werden, die strafsatzbestimmend waren; nunmehr werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde liegen.

Ein neues Kapitel wurde zu Freiheitsstrafen eingefügt, das nun erstmals das verhängte Strafmaß veranschaulicht (Kapitel 3.7). In diesem Kapitel lässt sich insbesondere die Entwicklung der letzten zehn Jahre nachvollziehen, die zu einer Steigerung verhängter unbedingter Freiheitsstrafen von über einem Jahr führte.

Einer in letzter Zeit zunehmend erhobenen Forderung wird dadurch Rechnung getragen, dass in einem neuen Abschnitt (Kapitel 9.1) statistische Daten zu Verbrechensopfern dargestellt werden. Dies ist nun möglich, weil seit Ende 2011 derartige Daten in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfasst werden. Ein weiterer neuer Abschnitt (Kapitel 9.4) ist dem Opfer-Notruf gewidmet.

Neu ist auch ein Abschnitt über den Rechtsanwältlichen Journaldienst (Kapitel 8.5).

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick	7
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	11
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	11
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte.....	11
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	12
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	13
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	14
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften.....	15
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	20
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt.....	23
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	24
1.3 Verfahrensdauer	30
2 Verurteilungen.....	34
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	35
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen.....	36
2.2.1 Überblick.....	36
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	38
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben	40
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität	43
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)	45
2.2.6 Suchtmittelgesetz	45
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	47
2.2.8 Computerkriminalität.....	48
2.2.9 Umweltkriminalität.....	50
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen.....	51
2.3.1 Überblick.....	51
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	54
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener.....	55
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	56
3 Reaktionen und Sanktionen.....	66
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg.....	67
3.2 Durchführung der Diversion durch NEUSTART	72
3.2.1 Tausgleich	72
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen, Kursen....	74

3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion	75
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	77
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	77
3.3.2	Kostenaufwand	77
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	78
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	81
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG	84
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	85
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	87
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	87
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	88
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	91
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz	91
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	92
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	93
3.7	Freiheitsstrafen	93
4	Bericht über den Strafvollzug	96
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	96
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	96
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	105
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	106
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	109
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten	111
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	118
4.2.1	Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen	118
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug	119
4.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	123
4.2.4	Suizide	124
4.2.5	Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes	125
5	Haftentlassenenhilfe	127
5.1	NEUSTART Haftentlassenenhilfe	127
5.2	NEUSTART Wohnbetreuung	127
6	Die Wiederverurteilungsstatistik	129
6.1	Wiederverurteilungsraten	131

6.2	Verurteilungskarrieren.....	131
6.3	Form der Wiederverurteilung	133
6.4	Sanktion und Wiederverurteilung.....	135
6.5	Regionaler Vergleich.....	136
6.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich.....	137
7	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht	139
7.1	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und organisierten Kriminalität....	139
7.2	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität.....	142
7.3	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	142
7.4	Computerkriminalität	142
7.5	Sexualstrafrecht.....	143
7.6	Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt.....	144
7.7	Jugendstrafrecht	144
7.8	Die Entwicklung des Suchtmittelrechts	145
7.9	Finanzstrafgesetz.....	147
7.10	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.....	147
7.11	Internationale Zusammenarbeit	149
7.11.1	ARHG	149
7.11.2	EU-JZG.....	149
7.11.3	Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten	150
8	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen.....	152
8.1	Reform des Strafprozesses.....	152
8.2	Diversion	152
8.3	Ermittlungsmaßnahmen	153
8.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	153
8.3.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	154
8.3.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	157
8.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	159
8.5	Verfahrenshilfe.....	161
8.6	Rechtsanwaltlicher Journaldienst.....	162
9	Opfer krimineller Handlungen.....	164
9.1	Statistische Daten	164
9.1.1	Überblick.....	164
9.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben.....	166

9.1.3	Opfer von Sexualdelikten.....	167
9.2	Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz.....	169
9.3	Opferhilfe, Prozessbegleitung.....	170
9.4	Opfer-Notruf.....	172
10	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....	174
11	Internationale Zusammenarbeit	176
11.1	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit.....	178
11.1.1	EUROJUST.....	178
11.1.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN).....	180
11.2	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	181
11.2.1	Auslieferung und Europäischer Haftbefehl.....	181
11.2.2	Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	182
11.2.3	Übernahme der Strafvollstreckung.....	183
11.2.4	Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen.....	184
12	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	186
12.1	Personelle Maßnahmen.....	186
12.2	Gerichtsorganisation	186
12.3	Bauliche Maßnahmen an Gerichtsgebäuden.....	187
12.4	Sicherheitsmaßnahmen	187
12.5	Dolmetschkosten	188
12.6	Bautätigkeit im Strafvollzug.....	188
12.7	Kosten des Strafvollzuges.....	190

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2011	2012	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	355.145	354.436	-0,2%
davon bekannte Täter	144.357	144.488	0,1%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	18.968	18.721	-1,3%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	177.920	179.174	0,7%
davon bekannte Täter	68.989	67.629	-2,0%
Anzeigen anhängig übernommen	10.899	11.985	10,0%
Neuanfall Bezirksgerichte	32.711	32.569	-0,4%
Neuanfall Register HR	13.646	13.790	1,1%
Neuanfall Register Hv	25.151	25.099	-0,2%

Erledigungen durch StA	2011	2012	Veränderung
Strafantrag	63.879	64.069	0,3%
Anklageschrift	5.547	5.808	4,7%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Verfahrenserledigung	265.124	71.523		
Sonstige Erledigung	7.086	9.084		
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	70.058			
Justizielle Enderledigung	187.980	62.439	250.419	100%
davon:				
Einstellung	153.872	5.486	159.358	63,6%
Diversion	34.108	9.654	43.762	17,4%
Verurteilung		36.275	36.275	14,5%
Freispruch		11.024	11.024	4,4%

Kapitel 2 Verurteilungen

	2011	2012	Veränderung	Delikte
Verurteilte Personen	36.461	35.541	- 2,5%	53.624
davon Männer	31.035	30.346	- 2,2%	46.102
davon Frauen	5.426	5.195	- 4,3%	7.522
davon Jugendliche	2.747	2.562	- 6,7%	4.358
davon junge Erwachsene	5.152	4.903	- 4,8%	7.718
Österreichische Staatsangehörige	24.836	23.746	- 4,4%	35.810
Andere Staatsangehörige	11.625	11.795	1,5%	17.814

Verurteilte Personen – Strafbare Handlungen gegen	2011	2012	Veränderung	Delikte
Leib und Leben	8.131	7.701	- 5,3%	10.569
Fremdes Vermögen	14.283	13.892	- 2,7%	19.173
Sexuelle Integrität	605	665	9,9%	1.184
§ 201 StGB	96	86	- 10,4%	102
SMG	4.444	4.261	- 4,1%	7.457

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

Diversionsangebote	2011	2012			Veränderung	
	Gesamt	StA	BG	LG		Gesamt
Diversion gesamt	45.695	35.468	7.806	2.021	45.295	-0,9%
		78,3%	17,2%	4,5%	100%	
§§ 35/37 SMG gesamt	12.990	10.523	1.881	134	12.538	-3,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	13.696	10.102	3.277	961	14.340	4,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistungen	2.763	2.084	455	338	2.877	4,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit (ohne Zusatz)	7.175	5.657	866	262	6.785	-5,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit (mit Pflichten)	1.724	976	490	120	1.586	-8,0%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tauschgleich	7.347	6.126	837	206	7.169	-2,4%
Diversion gesamt (ohne SMG)	32.705	24.945	5.925	1.887	32.757	0,2%

Diversionelle Verfahrenserledigung	2011	2012		Veränderung Gesamt	
	Gesamt	Gesamt	Ohne Erfolg		Endgültiger Rücktritt
Diversion gesamt	53.257	54.170	10.408	43.762	1,7%
§§ 35, 37 SMG	13.333	15.117	3.938	11.179	13,4%

Strafen und Maßnahmen	2011	2012	Veränderung
Gesamt	36.461	35.541	- 2,5%
Geldstrafen, davon	11.474	10.778	- 6,1%
zur Gänze bedingt	1.224	183	- 85,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.363	2.023	48,4%
unbedingt	8.887	8.572	- 3,5%
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	975	1.118	14,7%
Freiheitsstrafen, davon	23.085	22.796	- 1,3%
zur Gänze bedingt	13.541	13.470	- 0,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	3.120	3.078	- 1,3%
unbedingt	6.424	6.248	- 2,7%

Anordnung von Bewährungshilfe	2011	2012	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.366	2.433	2,8%
bei bedingter Entlassung	1.482	1.393	-6,0%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2011	2012	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,77	8,46	-3,5%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2011	2012	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	8.816	8.864	0,5%
davon Strafgefangene	6.054	6.144	1,5%
davon Untersuchungshäftlinge	1.743	1.673	- 4,0%
Jugendliche	149	144	- 3,4%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	76,0	72,4	- 4,7%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	8,2	8,8	7,3%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2011	2012	Veränderung
Klienten	3.571	3.287	- 8,0%

Kapitel 6 Wiederverurteilungsstatistik

	2007-2011	2008-2012
Wiederverurteilungsrate	38,1%	37,9%

Kapitel 8 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2011	2012	Veränderung
Anträge	6.763	7.466	10,4%
gerichtlich bewilligt	6.685	7.377	10,4%

Kapitel 9 Opfer, Prozessbegleitung

Sexualdelikte	Opfer	%	Täter	%
Gesamt	4.035		4.905	
Geschlecht eingetragen	3.798	100%	4.696	100%
davon weiblich	3.169	83,4%	341	7,2%
davon männlich	629	16,6%	4.355	92,7%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2011	2012	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	4,60	4,89	6,3%

Kapitel 10 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2011	2012	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	1,04	0,65	-37,5%

Kapitel 11 Internationale Zusammenarbeit

	2011	2012	Veränderung
Summe Auslieferungsansuchen	626	633	1,0%

Kapitel 12 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2011	2012	Veränderung
Dolmetschkosten (Mio. €)	5,53	5,88	6,3%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem (BIS) der Justiz. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, das heißt angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle – im Sinn von Sachverhalten – dahinter gestanden sind oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen gegenüber dem Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der BezirksanwältInnen beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 709 Fälle bzw. 0,2% auf insgesamt 354.436 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 0,1% (131 Fälle) gegenüber 2011 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 0,4% (840 Fälle).

Die BezirksanwältInnen haben im Jahr 2012 355.381 Fälle erledigt, davon 145.801 Strafsachen gegen bekannte Täter und 209.580 Fälle gegen unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die BezirksanwältInnen im Berichtsjahr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Bezirksanwälte 2011/2012

Straffälle 2011/2012	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbe- kannte Täter	
	2011	2012	Verän- derung	2011	2012	2011	2012
Anzeigen Neuanfall	355.145	354.436	-0,2%	144.357	144.488	210.788	209.948
Anzeigen anhängig übernommen	18.968	18.721	-1,3%	17.532	16.139	1.436	2.582
Erledigungen	355.394	355.381	0,0%	145.750	145.801	209.644	209.580

Die Anzahl der bei den BezirksanwältInnen am Ende des Berichtszeitraumes 2012 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 17.776 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2011: 18.719) etwas gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2011	2010	2009 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2012	17.776	304	57	16

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, sind nicht enthalten.

Im Berichtsjahr stieg der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 1.254 Fälle bzw. 0,7% auf insgesamt 179.174 Fälle (2010/2011: Rückgang 6,6%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 2% (1.360 Fälle) gegenüber 2011 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Anstieg um 2,4% (2.614 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2012 179.698 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 68.283 Strafsachen auf bekannte und 111.415 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2011/2012

Straffälle 2011/2012	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbe- kannte Täter	
	2011	2012	Verän- derung	2011	2012	2011	2012
Anzeigen Neuanfall	177.920	179.174	0,7%	68.989	67.629	108.931	111.545
Anzeigen anhängig übernommen	10.899	11.985	10,0%	9.282	9.572	1.617	2.413
Erledigungen	176.852	179.698	1,6%	68.699	68.283	108.153	111.415

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.461 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2011: 11.967) etwas gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2011	2010	2009 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2012	11.461	1.373	572	284

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 32.569 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -0,4%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 25.099 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 0,2% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2012 13.790 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 1,1%).

Geschäftsfall (Neuanfall) der Gerichte

	2011	2012	Veränderung	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	32.711	32.569	-142	-0,4
Landesgerichte (HR)	13.646	13.790	144	1,1
Landesgerichte (Hv)	25.151	25.099	-52	-0,2

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es in allen Sprengeln in einzelnen Bereichen einen Anstieg, in anderen Bereichen einen Rückgang. Die größte Veränderung ist im OLG-Sprengel Innsbruck auf Ebene der Landesgerichte zu verzeichnen. Dort kam es in der Gattung Hr zu einem Anstieg von 7,1% während in der Gattung Hv der Geschäftsfall um 6,1% sank.

Geschäftsfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2011	2012	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	13.202	13.322	120	0,9
	LG (HR)	7.908	7.830	-78	-1,0
	LG (Hv)	11.165	11.475	310	2,8
Linz	BG	7.263	6.954	-309	-4,3
	LG (HR)	2.339	2.349	10	0,4
	LG (Hv)	5.423	5.283	-140	-2,6
Graz	BG	7.070	7.049	-21	-0,3
	LG (HR)	1.930	2.038	108	5,6
	LG (Hv)	4.706	4.720	14	0,3
Innsbruck	BG	5.176	5.244	68	1,3
	LG (HR)	1.469	1.573	104	7,1
	LG (Hv)	3.857	3.621	-236	-6,1
Österreich	BG	32.711	32.569	-142	-0,4
	LG (HR)	13.646	13.790	144	1,1
	LG (Hv)	25.151	25.099	-52	-0,2

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 2012 32.817 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 532 Fälle bzw. 1,6% gesunken.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2011	2012	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	33.349	32.817	-532	-1,6

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr um 1% gegenüber dem Vorjahr gesunken. Rund 14% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht und etwa 0,6% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2011	2012	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	25.394	25.140	-254	-1,0
davon Schöffengericht	3.850	3.557	-293	-7,6
davon Geschworenengericht	121	141	20	16,5

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen. Damit wird einem Vorhaben der Bundesregierung für die laufende Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen¹.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abrechnungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergeht.²

Nunmehr kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden.

¹ „Ziel einer Einstellungsstatistik ist eine statistische Erfassung aller angezeigten Fälle, in wie vielen Fällen es zur Einstellung des Verfahrens und in wie vielen Fällen es zu diversionellen Maßnahmen kommt.“ (Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 126, Punkt E.12).

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch, und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Im Vergleich zu den Vorjahren 2008 bis 2011 ist die Zahl der Strafanträge und Anklageschriften auf etwa gleichbleibendem Niveau und erreicht nicht das Niveau der Jahre 2006 und 2007.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Strafantrag	69.953	70.641	65.540	66.088	65.020	63.879	64.069
Anklageschrift	7.165	7.505	6.144	6.310	5.852	5.547	5.808
Summe	77.118	78.146	71.684	72.398	70.872	69.426	69.877

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 258.038 Personen betroffen. Gegen 70.058 wurde ein Strafantrag eingebracht (24,8%), Anklage erhoben (2,3%), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (0,1%), zusammen also in 27,2% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (72,8%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 34.108 Fällen (13,2%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand dabei die Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe, sie betraf 10.053 Personen (29,5% der diversionellen Erledigungen). Diese Form der Diversion wurde der Häufigkeit nach dicht gefolgt von der Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 9.698 Personen betrafen (insgesamt 28,4% der Diversionen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (23,3% aller diversionellen Erledigungen). 12,4% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 4,5% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1,9% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen

Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 153.872 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (59,6% der Fälle). Bei 37,2% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 47,2% (§ 190 Z 2 StPO)³. 7,9% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 3,2% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 4,4% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder einem nicht schweren Vergehen eines 14- oder 15jährigen (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden. Dazu kamen 7.086 diverse sonstige und 21.383 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 12.518 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 8.865 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft⁴

	Gesamt 2011	Gesamt 2012	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	255.446	258.038	100%	
Einstellung gesamt	152.861	153.872	59,6%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	60.358	57.366	22,2%	37,3%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	69.359	72.557	28,1%	47,2%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	5.240	4.987	1,9%	3,2%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	2.632	2.405	0,9%	1,6%
§ 6 JGG	4.627	4.365	1,7%	2,8%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	10.645	12.192	4,7%	7,9%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	32.995	34.108	13,2%	100%
§ 35 SMG gesamt	8.153	9.698	3,8%	28,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7.930	7.936	3,1%	23,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.517	1.533	0,6%	4,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	10.394	10.053	3,9%	29,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	726	663	0,3%	1,9%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	4.275	4.225	1,6%	12,4%
Strafantrag, Anklageschrift, Ub-antrag	69.590	70.058	27,2%	100%
Strafantrag	63.879	64.069	24,8%	91,5%
Anklageschrift	5.547	5.808	2,3%	8,3%
Unterbringungsantrag	164	181	0,1%	0,3%
Teilerledigungen	21.411	21.383		
Abbrechung	12.563	12.518		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.738	6.385		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	1.836	2.227		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	236	160		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	38	93		
Sonstige Erledigung	7.097	7.086		

³ D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

⁴ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 5.945 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren eingestellt (60,4%). Die Hälfte dieser Einstellungen (50,8%) fand ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach §§ 190 und 191 StPO spielten bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, war die Einstellungsrate mit 40,8% am niedrigsten. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 60,0% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum neuerlich etwa 3:1, bei Erwachsenen 2:1 und jungen Erwachsenen etwa 1:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversiver Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen hielten sich diversive Erledigungen und die Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens fast die Waage (18,9% vs. 20,7% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (22,2% vs. 37,0% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es nur noch halb so viele diversive Erledigungen wie Strafanträge/Anklagen (12,2% vs. 27,8% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen deutlich, diversive Erledigungen etwas häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 28,8% der Erledigungen häufiger als bei Frauen (19,1%).

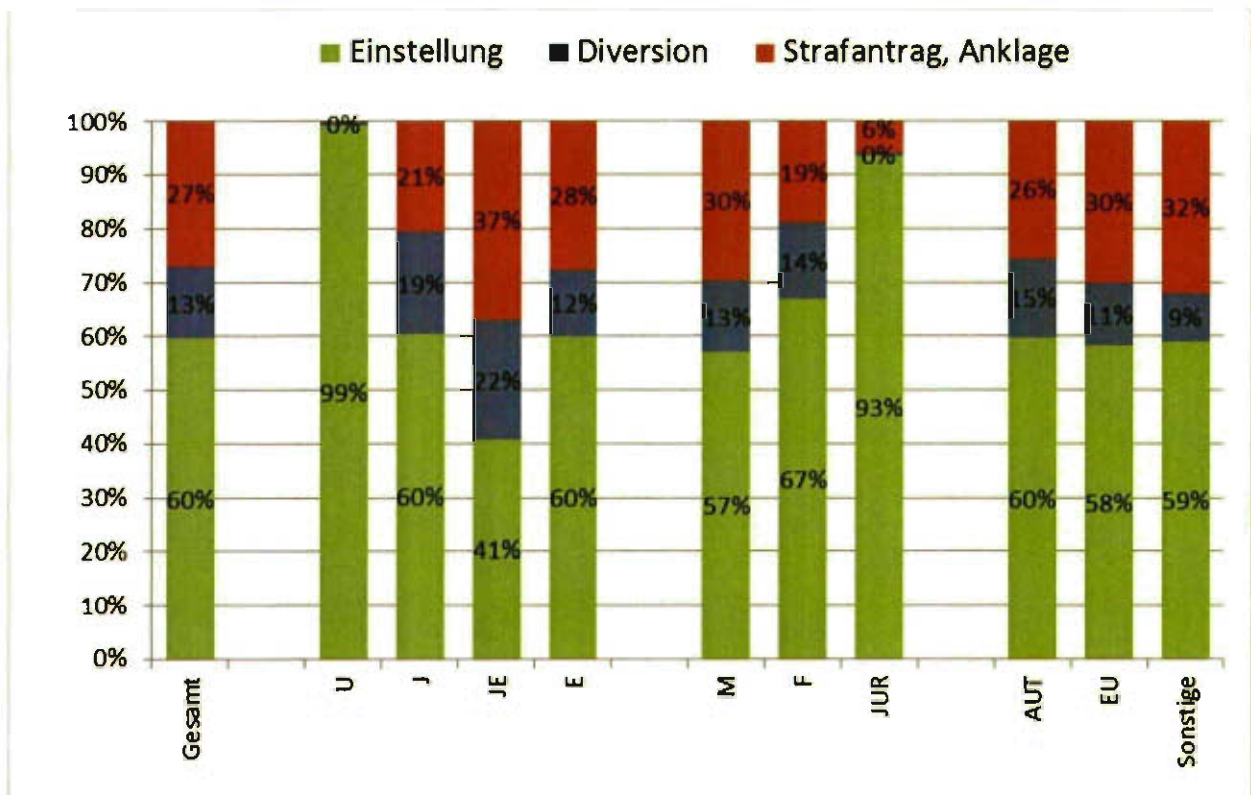
In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 93,3% der Erledigungen die Regel. In sehr seltenen Fällen erfolgte eine diversive Erledigung (0,4%), 6,0% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden öfter Verfahren eingestellt (59,8% vs. 58,4%) oder diversiv

erledigt (14,6% vs. 11,5%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (25,6% vs. 30,2%). Die Einstellungsrate bei Drittstaatenangehörigen lag mit 59,0% zwischen jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (14,0% vs. 11,3% bei Drittstaatenangehörigen und 1,7% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (8,9% der Erledigungen), mit Strafantrag/Anklageschrift dagegen am relativ öftesten vorgegangen (32,1%).

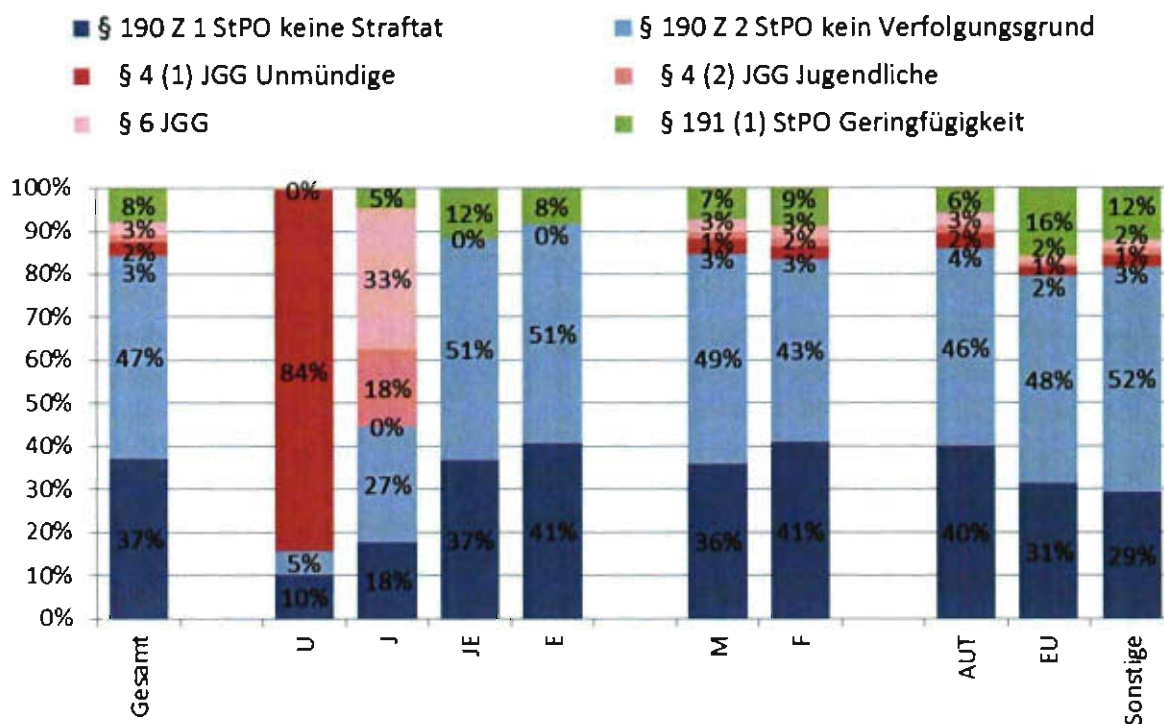
Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf gleichbleibendem Niveau. Der Anteil diversionseller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen stieg um 0,3%. Insbesondere die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz wurde häufiger angewandt (eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr der absoluten Zahlen um 18,8%), während die sonstigen Diversionsformen zahlenmäßig stagnierten bzw. leicht zurückgingen.

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁵



⁵ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

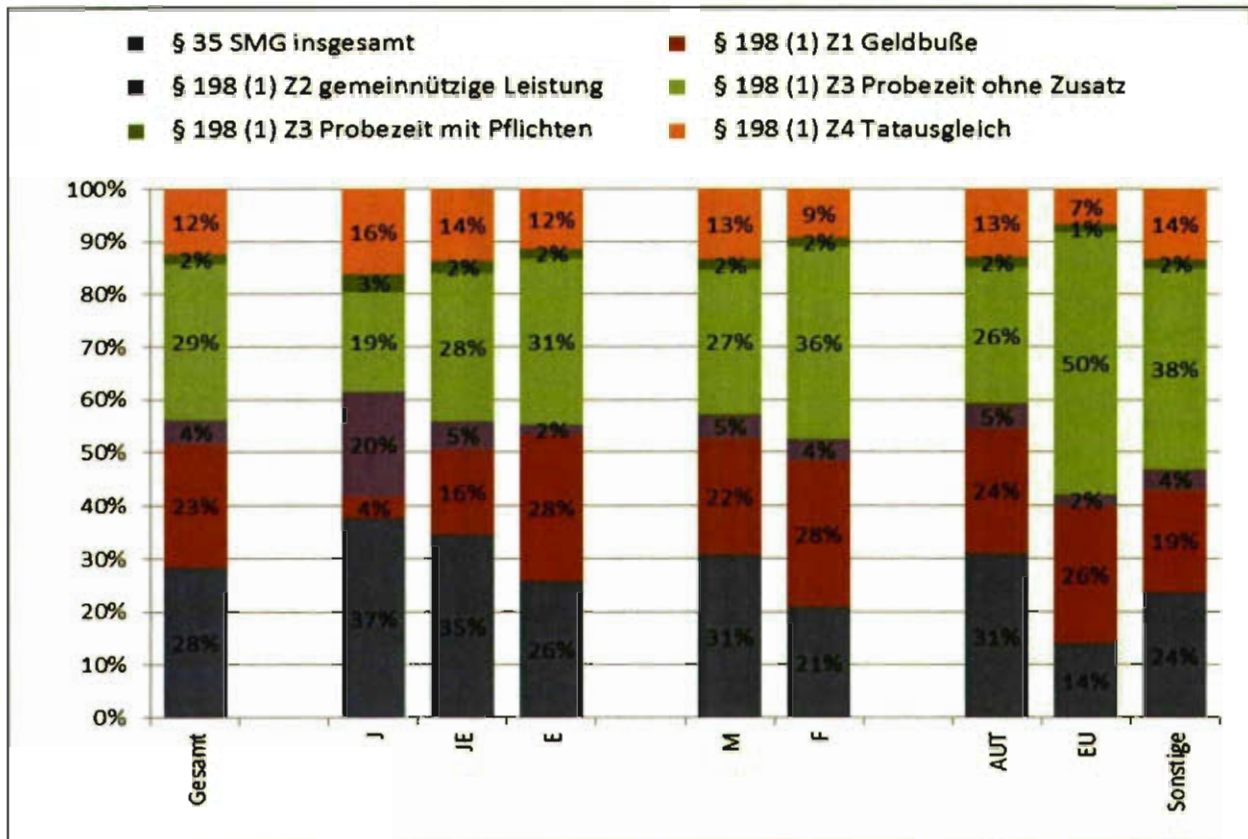
Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen (endgültiger und rücktrittswirksamer) diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die größte Rolle (37,5% bzw. 34,5% aller diversionellen Erledigungen), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr noch einmal anstieg (34,7% bzw. 30,6% im Jahr 2011). Bei Erwachsenen hingegen war die Probezeit ohne Pflichten (31,4% der diversionellen Erledigungen) sowie die Geldbuße (27,6%) häufiger. Letztere war bei Jugendlichen eher eine Ausnahmerecheinung (4,4% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (nur 1,9% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (19,6%). Auch der Rücktritt nach einem Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (16,3% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 11,5% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, bei diesen die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen.

Die Verteilung der bei Österreichern angewendeten Diversionsarten entspricht eher jener bei Drittstaatsangehörigen, während die Verteilung bei EU-Bürgern stärker abweicht.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA 2012 nach Personengruppen**1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte**

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 62.439 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 9.084 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde fast ein Viertel (24,3%) der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (8,8%) oder Diversion (15,5%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 5.486 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhand-

lung). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle.

Bei insgesamt 9.654 Personen wurde von der Möglichkeit der Diversion erfolgreich Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 15,5% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (13,2%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung eines Geldbetrages der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten zu. Aber auch die sozial intervenierenden Diversionsformen „Tatausgleich“, „gemeinnützige Leistung“ und „Probezeit mit Pflichten“ wurden in nennenswertem Umfang angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2011	Gesamt 2012	In % aller Enderledigungen	In % von Teilsommen
Enderledigungen gesamt	63.252	62.439	100%	
Einstellung gesamt	6.106	5.486	8,8%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	28	27	0,0%	0,5%
§ 215 Abs. 2 StPO	14	31	0,0%	0,6%
§ 227 StPO	3.640	3.505	5,6%	63,9%
§ 451 Abs. 2 StPO	363	264	0,4%	4,8%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	143	146	0,2%	2,7%
§ 6 JGG	13	5	0,0%	0,1%
§ 191 StPO	1.905	1.508	2,4%	27,5%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	9.013	9.654	15,5%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.141	1.481	2,4%	15,3%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.496	3.541	5,7%	36,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	759	796	1,3%	8,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.702	1.834	2,9%	19,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	685	709	1,1%	7,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.230	1.293	2,1%	13,4%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	48.133	47.299	75,8%	100%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	37.336	36.275	58,1%	76,7%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	10.797	11.024	17,7%	23,3%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	8.980	9.084		

Vergleicht man zwischen Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder nach Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 6,0% aller und 41,4% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger gebrauch, sodass 7,1% aller und 31,9% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nur geringfügig (72,7% bei Jugendlichen, 77,8% bei jungen Erwachsenen und 75,7% bei Erwachsenen). Freisprüche waren bei Jugendlichen (12,7%) und jungen Erwachsenen (13,7%) seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,7%).

Einstellung (11,1%) und Diversion (18,7%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (8,2% Einstellungen und 14,8% diversionelle Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) sowie den Diversionsformen „Geldbuße“ und „Probezeit ohne Zusatz“ ausgeprägt.

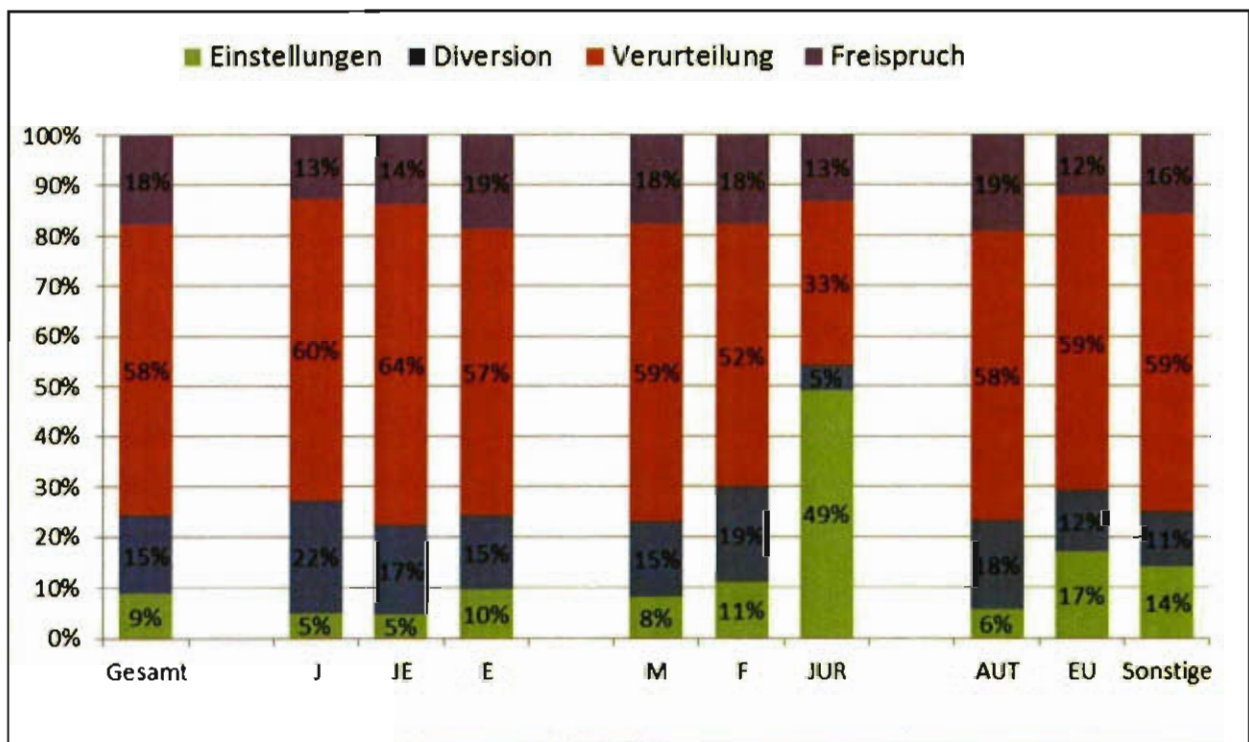
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte per Urteil erledigt (70,2% vs. 76,9% bei Männern). Der Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen war jedoch nahezu ident.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass viel mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Geringfügigkeit der Tat) eingestellt wurden (17,1% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 14,2% bei Drittstaatsangehörigen und 5,6% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen hingegen bei Österreichern (17,5%) häufiger ergingen als bei EU-Staatsangehörigen (12,0%) und bei sonstigen Fremden (10,7%).

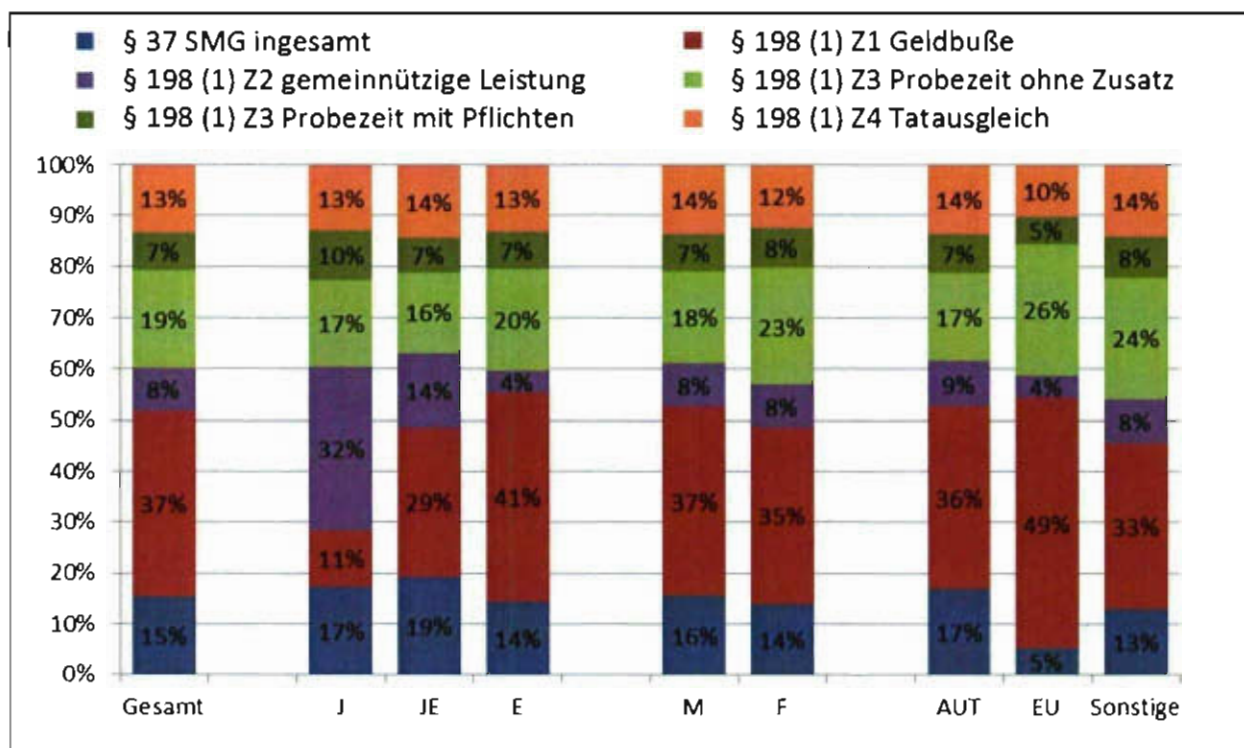
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (70,9%) niedriger als bei Österreichern (76,9%) und Drittstaatsangehörigen (75,1%). Die Verurteilungsrate war demgegenüber bei allen annähernd gleich (59,3% bei Drittstaatsangehörigen, 58,9% bei EU-Bürgern und 57,6% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr neuerlich leicht rückläufig, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Anzahl der Verfahrenseinstellung ist nach einem Anstieg 2011 wieder zurückgegangen, während die diversionellen Erledigungen gemäß § 37 SMG nach einem Rückgang wieder anstiegen.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datengrundlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁶ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher der Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Ender-

⁶ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

ledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁷

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	258.038	62.439		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	70.058			
Justizielle Enderledigung, davon	187.980	62.439	250.419	100%
Einstellung	153.872	5.486	159.358	63,6%
Diversion	34.108	9.654	43.762	17,4%
Verurteilung		36.275	36.275	14,5%
Freispruch		11.024	11.024	4,4%

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 250.419 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 159.358 Einstellungen des Verfahrens, 43.762 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 36.275 Verurteilungen und 11.024 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen 64, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 17, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 15, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen in den Sprengeln Wien und Graz höher war als in Linz und Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Linz und Innsbruck dagegen nicht im selben Ausmaß erhöht, weil in diesen Regionen zugleich die Instrumente der Diversion häufiger genutzt wurden.

Einstellungsraten von über 60% in den beiden östlichen OStA-Sprengeln standen Rücktritten von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion in 12,7% bzw. 10,7% und Strafanträgen/Anklageschriften in 25,3% bzw. 28,5% der Fälle gegenüber. In den beiden westlichen OStA-Sprengeln wurden nur etwa 55% der Verfahren einge-

⁷ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

stellt, in 14,4% bzw. 16,8% Diversion praktiziert und in nicht ganz 30% Strafantrag oder Anklage erhoben.

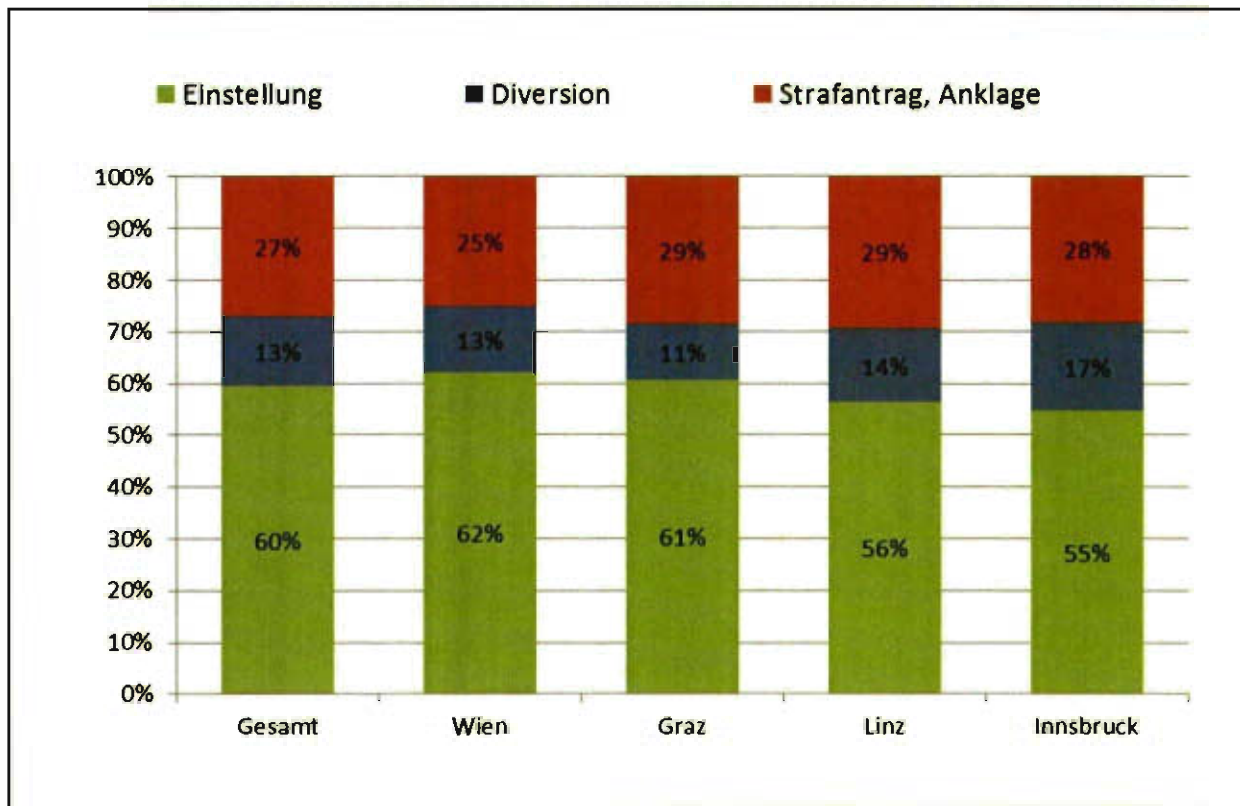
Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war Diversion nach dem SMG im OstA-Sprengel Wien relativ stark verbreitet, die Zahlung eines Geldbetrages kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die sozial stärker intervenierenden Diversionsmaßnahmen des Tauschgleichs und der Erbringung gemeinnütziger Leistungen wurden dagegen in den übrigen OstA-Sprengeln häufiger eingesetzt.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OstA-Sprengel⁸

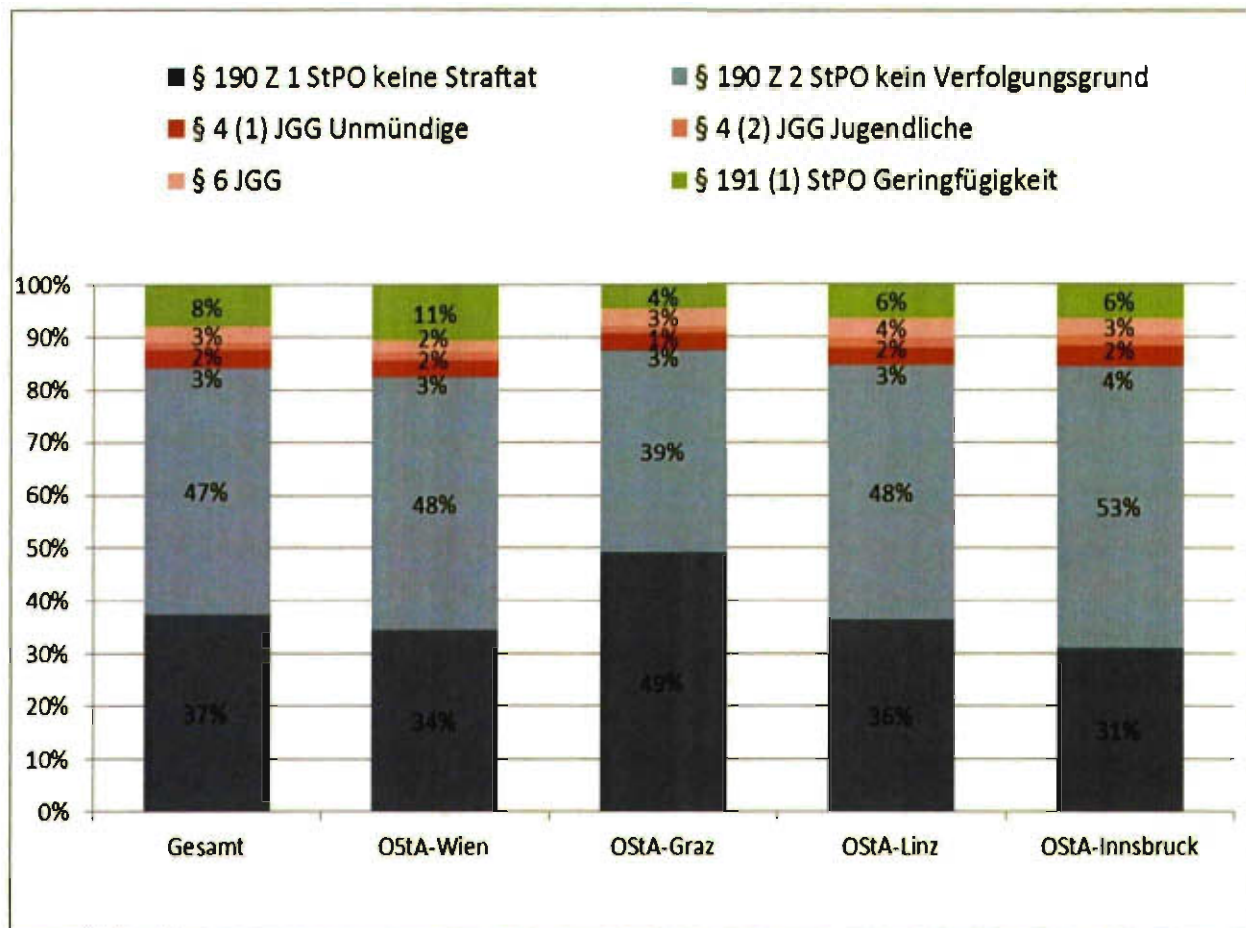
	Gesamt	OstA Wien	OstA Graz	OstA Linz	OstA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	258.038	116.490	50.310	51.589	38.561
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	59,6%	62,1%	60,8%	56,3%	54,8%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	22,2%	21,3%	29,8%	20,5%	17,1%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	28,1%	30,0%	23,5%	27,3%	29,3%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	1,9%	1,9%	2,0%	1,9%	2,2%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	0,9%	1,0%	0,8%	1,0%	0,9%
§ 6 JGG	1,7%	1,3%	2,0%	2,1%	1,8%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,7%	6,6%	2,7%	3,6%	3,5%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	13,2%	12,7%	10,7%	14,4%	16,8%
§ 35 SMG insgesamt	3,8%	4,1%	3,0%	3,8%	3,6%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3,1%	2,2%	3,0%	4,2%	4,4%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,6%	0,4%	0,7%	0,6%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,9%	4,2%	2,2%	3,6%	5,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,3%	0,3%	0,2%	0,2%	0,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tauschgleich	1,6%	1,4%	1,5%	2,1%	2,0%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	27,2%	25,3%	28,5%	29,2%	28,3%
Strafantrag	24,8%	22,6%	26,8%	27,3%	26,6%
Anklageschrift	2,3%	2,6%	1,7%	1,9%	1,7%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%

⁸ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

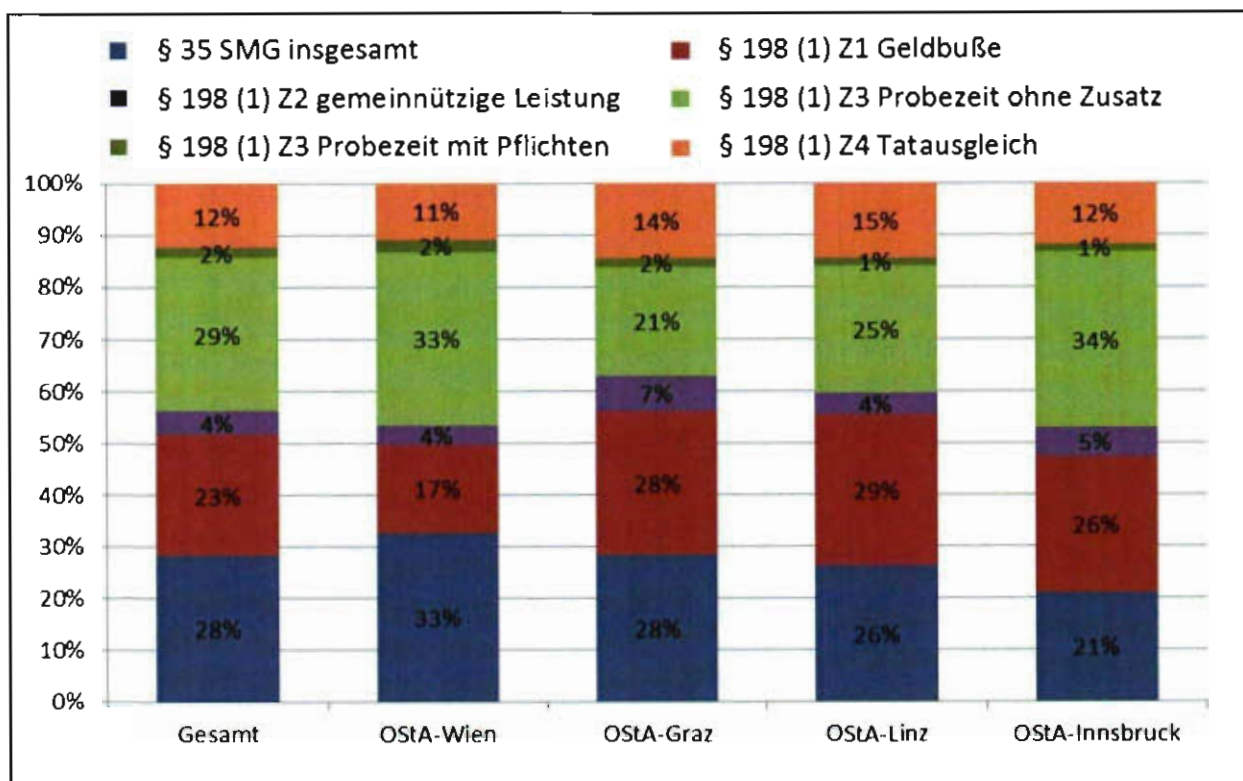
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften 2012, nach OStA-Sprengel



Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2012, nach OStA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



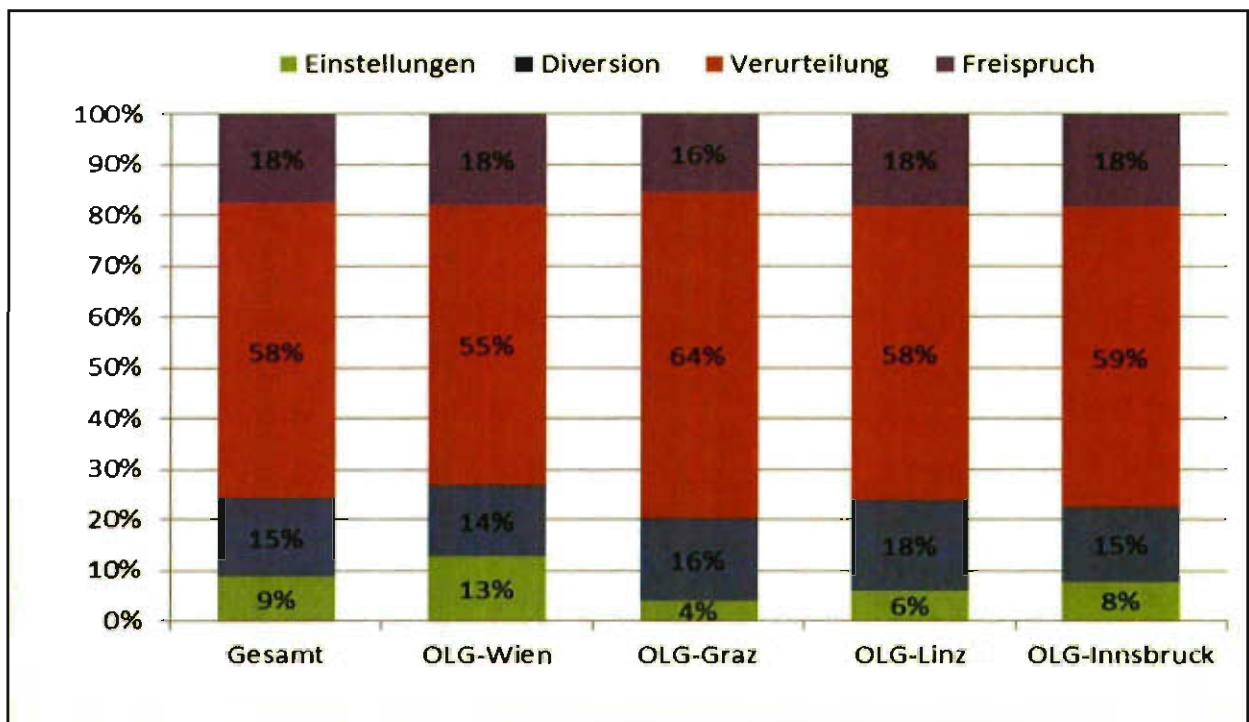
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengel Wien relativ hoch (12,7% im Vergleich zu 4,1 bis 7,9% in den anderen Sprengeln), die diversiven Erledigungen im OLG-Sprengel Linz (17,9% im Vergleich zu 14,3 bis 17,9% in den übrigen Regionen). Die Freispruchquoten waren in Graz überdurchschnittlich niedrig (15,6%), dazu korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 64,3% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 54,9% am niedrigsten.

Bei diversiven Erledigungen durch die Gerichte ergingen im OLG-Sprengel Wien – wie schon durch die Staatsanwaltschaft in der Region – überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (21,8%, aller Diversionen im Vergleich zu 7,4 bis 14,4% in anderen Sprengeln) oder nach einer bestandenen Probezeit, relativ selten im regionalen Vergleich hingegen die Diversion nach einem Tatausgleich oder einer gemeinnützigen Leistung. Während im OLG-Sprengel Wien die Zahlung eines Geldbetrages 28,1% der diversiven Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengeln 39,7 bis 46,6%. In Graz wurde am relativ öftesten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (10,3%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Innsbruck praktiziert (18,6% gegenüber 9,9 bis 16,1% in den anderen Sprengeln).

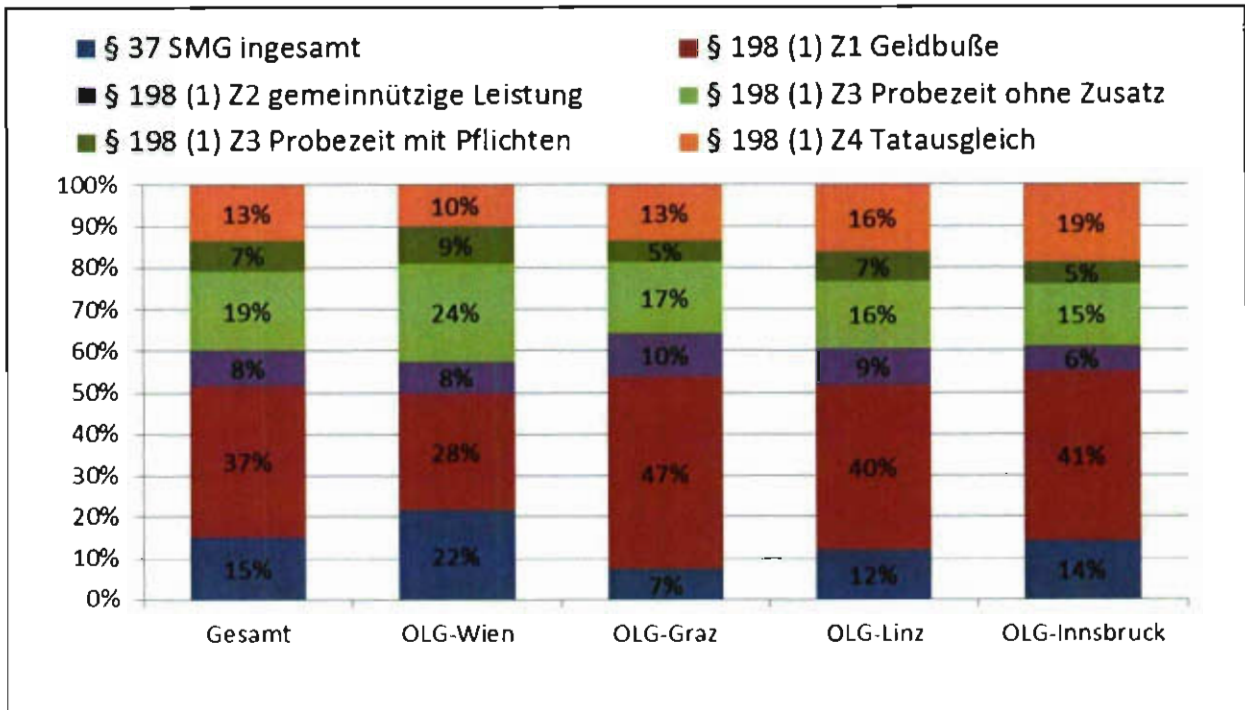
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	62.439	26.992	12.516	13.629	9.302
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	8,8%	12,7%	4,1%	5,9%	7,9%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 227 StPO	5,6%	6,9%	2,6%	4,8%	7,0%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,4%	0,4%	0,6%	0,2%	0,4%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,2%	0,3%	0,4%	0,1%	0,1%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	2,4%	4,9%	0,4%	0,7%	0,3%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	15,5%	14,3%	16,1%	17,9%	14,5%
§ 37 SMG gesamt	2,4%	3,1%	1,2%	2,2%	2,1%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5,7%	4,0%	7,5%	7,1%	5,9%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,3%	1,1%	1,7%	1,6%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,9%	3,4%	2,7%	2,8%	2,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,1%	1,3%	0,9%	1,3%	0,8%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,1%	1,4%	2,1%	2,9%	2,7%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	75,8%	73,0%	79,9%	76,2%	77,6%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	58,1%	54,9%	64,3%	57,9%	59,2%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,7%	18,0%	15,6%	18,3%	18,4%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Form diversioneller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen kontrastieren die beiden östlichsten Regionen Wien und Graz mit den westlichen Sprengeln Linz und Innsbruck.

In Ostösterreich bestanden rund 65% der endgültigen Erledigungen im Berichtsjahr in Verfahrenseinstellungen, in Westösterreich dagegen nur um die 60%. Im Gegenzug steigt die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung von Ost- nach Westösterreich. Im OStA/OLG-Sprengel Wien werden 17,3% der Verfahren mit Urteil erledigt, in den übrigen Sprengeln zwischen 19,5% und 20,7%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr⁹

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	336.647	155.609	64.163	66.746	48.928
Sonstige Erledigung	16.170	12.127	1.337	1.528	1.065
Strafantrag/Anklage/Ub-antrag	70.058	29.421	14.344	15.087	10.932
Justizielle Enderledigung, davon	250.419	114.061	48.482	50.131	36.931
Einstellung	63,6%	66,4%	64,1%	59,6%	59,2%
Diversion	17,4%	16,3%	15,3%	19,7%	21,2%
Verurteilung	14,5%	13,0%	16,6%	15,7%	14,9%
Freispruch	4,4%	4,3%	4,0%	5,0%	4,6%

⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

1.3 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

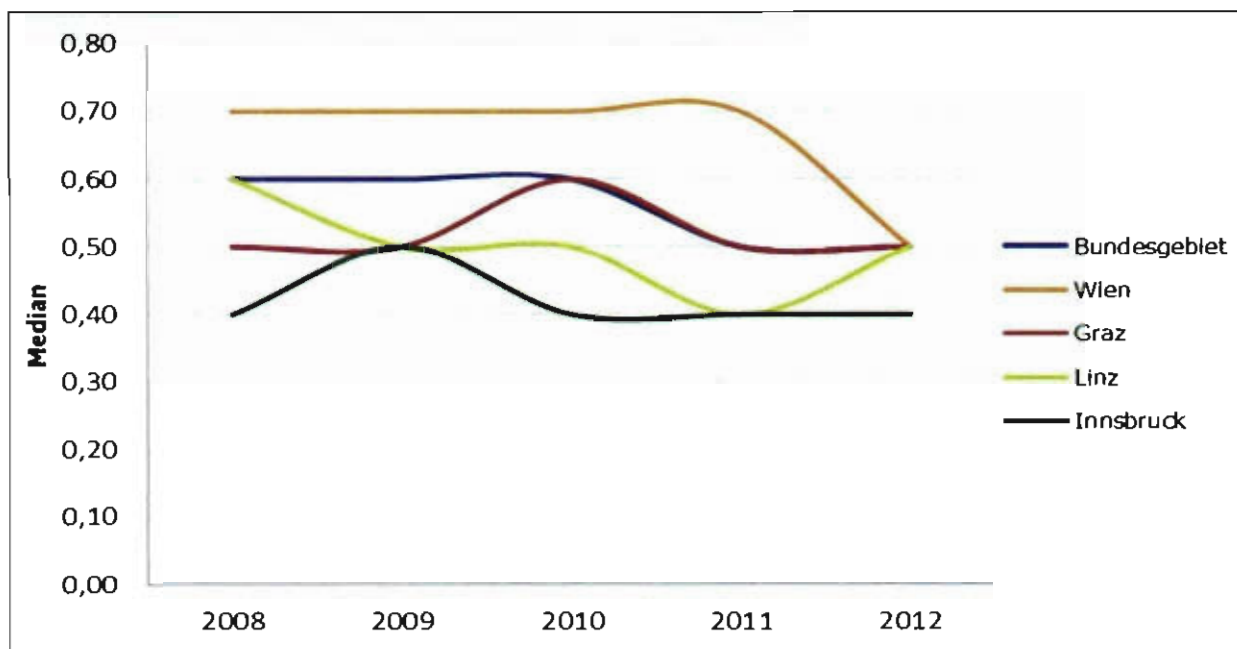
- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern werden betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, da für diese Dienststelle aufgrund ihres kurzen Bestands noch keine aussagekräftigen Werte zur Verfügung stehen.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet – etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung – zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer** wird in **Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median** ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe¹⁰. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten Ausreißern) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,5 Mona-

¹⁰ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

ten im Jahr 2012. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in Wien verkürzte sich auf 0,5 Monate, während die Dauer in Linz sich auf ebendiesen Wert verlängerte. In Innsbruck lag der Median neuerlich bei 0,4 Monaten.

Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹¹

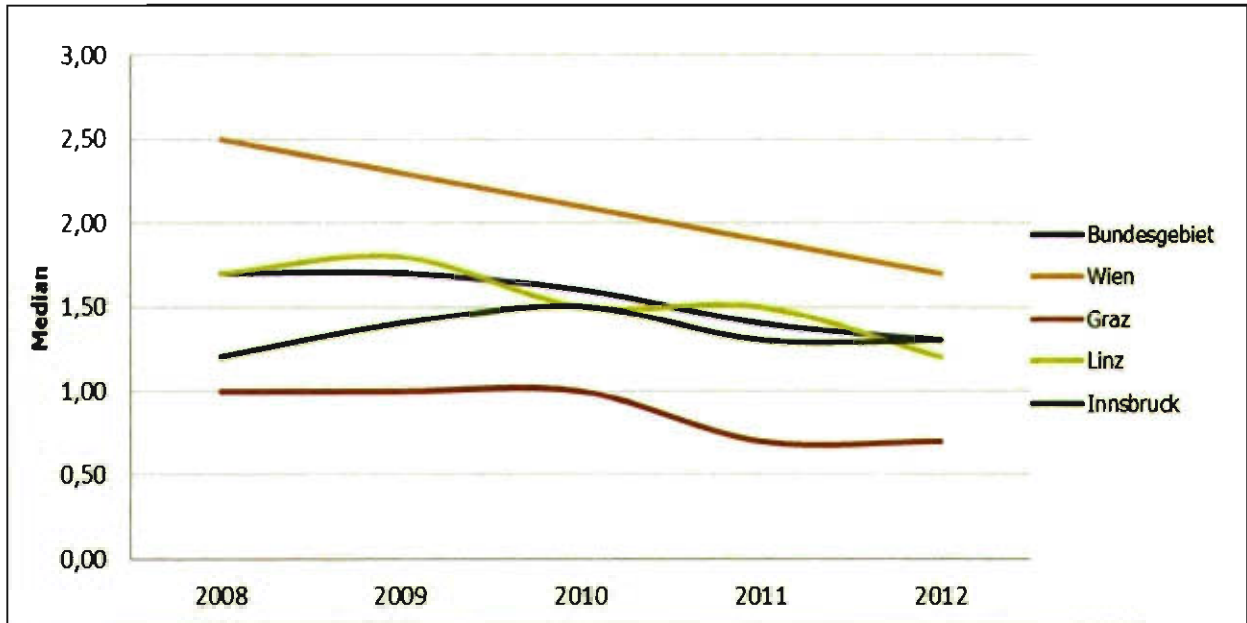


Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2012, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit **im Median 1,3 Monate**, sowohl bei bezirksgerichtlicher als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die meisten Strafverfahren nach wenigen Monaten abgeschlossen, wobei sich die Verfahrensdauer im Vergleich zum Vorjahr sowohl bei Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit ein wenig verkürzte.

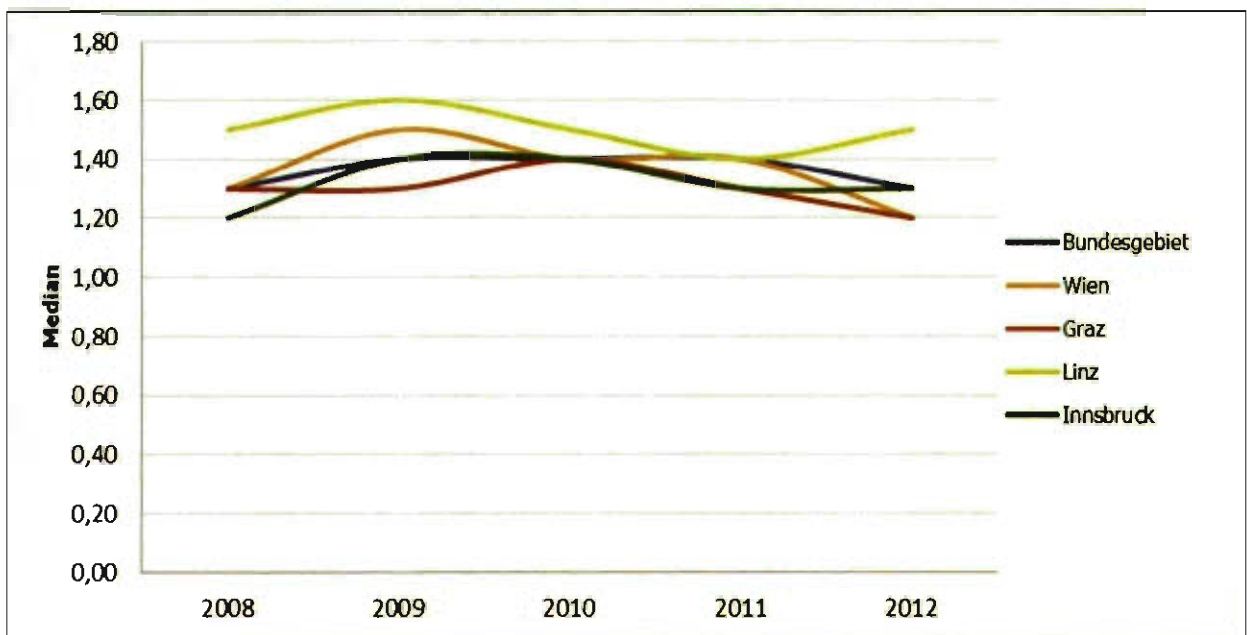
Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,7 Monaten (Graz) bis 1,7 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer nur gering, lediglich Linz hat im Jahr 2012 etwas längere Verfahren als die übrigen Sprengel.

¹¹ ST-Register exklusive BAZ-Register.

Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

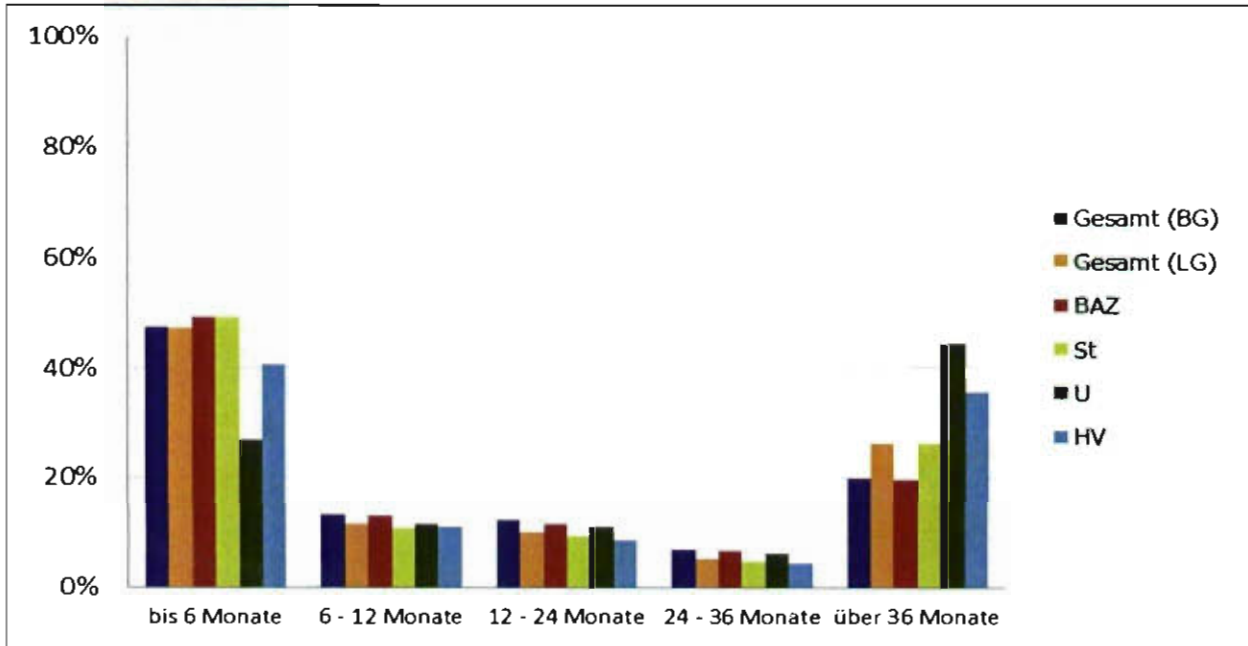


Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

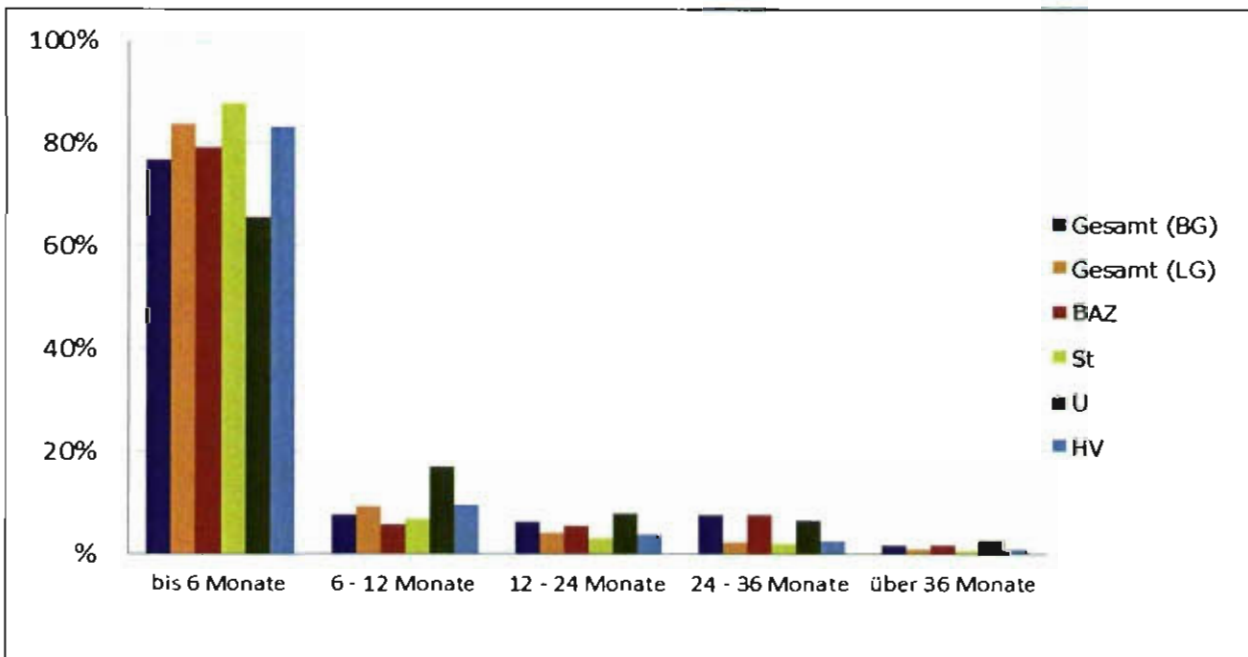
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich interessanterweise ziemlich gleichmäßig auf den Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹². In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung einer Person kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen oder ob eine Person mehrfach verurteilt wurde. Im Jahr 2012 wurden 32.285 Personen verurteilt. Davon wurden 29.432 Personen einmal verurteilt, die restlichen mehrfach (u.a. auch mehrfach enthalten wegen nachträglicher Verurteilungen mit/ohne Zusatzstrafe). D.h. 32.285 Personen wurden bei 35.541 Verurteilungen wegen 53.624 Delikten verurteilt.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass erstmals für das Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Nunmehr wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangenen Einbrüchen verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher diese im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wurde dadurch neben dem Delikt des Einbruches auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich, sodass diese Zahlen mit den Zahlen aus den Vorjahren nicht verglichen werden können. Diese Zahlen werden in den folgenden Tabellen nebenangestellt.

¹² Siehe auch www.statistik.qv.at.

Die bislang von Statistik Austria durchgeführte Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz erfolgte im Wesentlichen nach den Kriterien, nach denen die Gerichte eine Norm als strafsatzbestimmend annahmen. Die für das Jahr 2012 übernommenen Mitteilungen der Gerichte weichen jedoch in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung ab, was beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen zu berücksichtigen ist.

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 35.541mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 85,4% Männer und 14,6% Frauen. Sie verteilen sich auf 7,2% Jugendliche, 13,8% junge Erwachsene und 79,0% Erwachsene.¹³ 66,8% waren Österreicher und 33,2% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Verurteilungen um 2,5% zurück. Bei Männern beträgt die Veränderung -2,2%, bei Frauen -4,3%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger stiegen um 1,5% an, jene von Jugendlichen sanken um 6,7%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2003 sank die Zahl der Verurteilungen um 14,8%, gegenüber dem Jahr 2005 um 22,2%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), jener der Jugendlichen schwankte zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und liegt mit 7,2% im Berichtsjahr etwa im Durchschnitt. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und pendelte sich in den letzten Jahren bei rund 14% ein.¹⁴

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den höchsten Wert mit 33,2%.

Mit den insgesamt 35.541 Verurteilungen wurde über 53.624 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,5 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,7 Delikte je Verurteilung).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

¹³ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹⁴ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										Verurteilungen	Delikte
Gesamt (=100%), davon	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	53.624
Männer	35.521	38.719	39.153	37.215	36.848	32.820	32.531	32.833	31.035	30.346	46.102
Frauen	6.228	6.466	6.538	6.199	6.310	5.406	5.337	5.561	5.426	5.195	7.522
% Männer	85,1%	85,7%	85,7%	85,7%	85,4%	85,9%	85,9%	85,5%	85,1%	85,4%	86,0%
% Frauen	14,9%	14,3%	14,3%	14,3%	14,6%	14,1%	14,1%	14,5%	14,9%	14,6%	14,0%
Jugendliche	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	4.358
Junge Erw.	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	7.718
Erwachsene	34.826	36.349	36.739	34.931	34.158	29.979	29.456	30.085	28.562	28.076	41.548
% Jugendliche	7,6%	7,4%	6,5%	6,7%	7,1%	7,8%	8,3%	8,0%	7,5%	7,2%	8,1%
% Junge Erwachsene	9,0%	12,2%	13,1%	12,9%	13,7%	13,8%	13,9%	13,7%	14,1%	13,8%	14,4%
% Erwachsene	83,4%	80,4%	80,4%	80,5%	79,1%	78,4%	77,8%	78,4%	78,3%	79,0%	77,5%
Österreicher	30.275	31.542	31.618	30.526	30.322	27.235	26.559	26.332	24.836	23.746	35.810
Ausländer	11.474	13.643	14.073	12.888	12.836	10.991	11.309	12.062	11.625	11.795	17.814
% Österreicher	72,5%	69,8%	69,2%	70,3%	70,3%	71,2%	70,1%	68,6%	68,1%	66,8%	66,8%
% Ausländer	27,5%	30,2%	30,8%	29,7%	29,7%	28,8%	29,9%	31,4%	31,9%	33,2%	33,2%

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bislang bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte mit geringerer Strafdrohung schienen in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt stehen für das Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind diese Zahlen mit den Zahlen aus den Vorjahren nicht vergleichbar. Diese Zahlen werden in den folgenden Tabellen nebenangestellt.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (35,8%). Zu 19,7% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 13,9% wegen Suchtmitteldelikten und zu 2,2% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Bei den Verurteilungen waren überwiegend (39,1%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 21,7% bestimmten Delikte gegen Leib und

Leben, zu 12,0% Suchtmitteldelikte und zu 1,9% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die für das Statistikjahr 2012 erstmals mögliche Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte zeigt, dass Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben, als sie für den Strafsatz bestimmend waren. Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig häufiger den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Zu den neuen Zahlen sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Demzufolge setzte sich der Trend sinkender Verurteilungen, bei denen Delikte gegen Leib und Leben strafsatzbestimmend waren, weiter fort. Waren im Jahr 2004 bei 11.448 Verurteilungen Delikte gegen Leib und Leben führend, so bestimmte diese Deliktgruppe 2012 lediglich bei 7.701 Verurteilungen den Strafsatz. Insgesamt lagen den Verurteilungen im Jahr 2012 10.569 Delikte gegen Leib und Leben zugrunde.

Verurteilungen, bei denen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung führend waren, unterlagen in den letzten zehn Jahren großen Schwankungen. Die niedrigste Anzahl an Verurteilung erfolgte im Jahr 2006 mit 570, die höchste im Jahr 2007 mit 703 Verurteilungen. Im Jahr 2012 war bei 665 Verurteilungen ein Delikt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung strafsatzbestimmend. Diese Zahl liegt um 5,9% über dem 10jährigen Mittelwert von 627,7 Verurteilungen pro Jahr.

Die Gesamtzahl aller Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die einer Verurteilung zugrunde lagen, betrug 1.184. Die Zahl sämtlicher Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist somit um mehr als $\frac{3}{4}$ höher als die Zahl der Verurteilungen, bei denen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung strafsatzbestimmend waren.

Verurteilungen, bei denen Vermögensdelikte strafsatzbestimmend waren, gingen in den letzten vier Jahren zurück und liegen mit 13.892 Verurteilungen um 10,6% unter dem 10jährigen Mittelwert. Insgesamt lagen den Verurteilungen im Jahr 2012 19.173 Vermögensdelikte zugrunde.

Im Jahr 2012 kam es zu weniger Verurteilungen (-4,1%), bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren. Die Zahl sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Suchtmitteldelikte lag mit 7.457 um $\frac{3}{4}$ höher als die Zahl der Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren (4.261 Verurteilungen).

Verurteilungen nach Deliktgruppen

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	53.624
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.848	11.448	11.185	10.697	10.785	10.215	9.571	9.302	8.131	7.701	10.569
%	26,0%	25,3%	24,5%	24,6%	25,0%	26,7%	25,3%	24,2%	22,3%	21,7%	19,7%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	15.941	16.761	17.122	16.269	16.153	14.610	15.284	15.151	14.283	13.892	19.173
%	38,2%	37,1%	37,5%	37,5%	37,4%	38,2%	40,4%	39,5%	39,2%	39,1%	35,8%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	578	590	679	570	703	631	608	648	605	665	1.184
%	1,4%	1,3%	1,5%	1,3%	1,6%	1,7%	1,6%	1,7%	1,7%	1,9%	2,2%
nach dem SMG	4.532	5.706	6.128	5.795	5.437	4.291	3.928	4.363	4.444	4.261	7.457
%	10,9%	12,6%	13,4%	13,3%	12,6%	11,2%	10,4%	11,4%	12,2%	12,0%	13,9%
Sonstige	9.850	10.680	10.577	10.083	10.080	8.479	8.477	8.930	8.998	9.022	15.241
%	23,6%	23,6%	23,1%	23,2%	23,4%	22,2%	22,4%	23,3%	24,7%	25,4%	28,4%

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen der wichtigsten Deliktgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

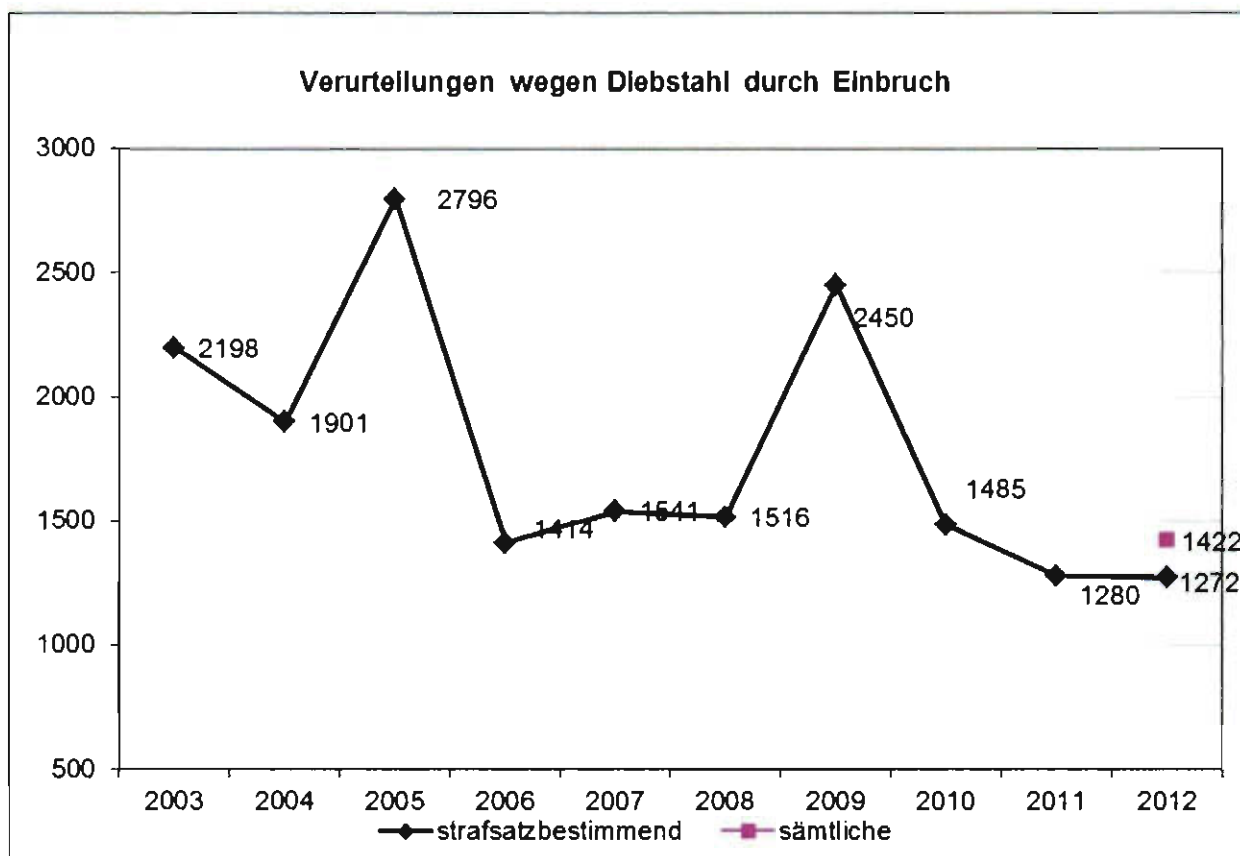
Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 19.173 begangener Vermögensdelikte. Bei Verurteilungen von 13.892 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Zu den neuen Zahlen sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Waren im Jahr 2011 bei 14.283 Verurteilungen Delikte gegen fremdes Vermögen führend, so waren im Jahr 2012 lediglich bei 13.892 Verurteilungen diese Delikte strafsatzbestimmend, was einem Rückgang um 2,7% entspricht.

Wie in den vergangenen Jahren betrafen mehr als die Hälfte aller Verurteilungen, bei denen Delikte gegen fremdes Vermögen strafsatzbestimmend waren, Diebstahlsdelikte (54,3%). Nach einem Rückgang in dieser Deliktskategorie im Vorjahr auf 7.230 Verurteilungen stieg diese Zahl im Berichtsjahr wieder auf 7.546 Verurteilungen an. Auch an der Zahl sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte gegen fremdes Vermögen haben Diebstahlsdelikte mit 48,0% den größten Anteil. Die für das Statistikjahr 2012 erstmals mögliche Darstellung zeigt jedoch, dass Diebstahlsdelikte einen kleineren Anteil an sämtlichen den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten haben, als sie für den Strafsatz bestimmend sind.

Nachdem im Jahr 2006 die Verurteilungen, bei denen Diebstahl durch Einbruch (§ 129 Z 1 – 3 StGB) führend waren, um 49,4% besonders stark zurückgegangen und im Jahr 2009 wieder sprunghaft auf 2.450 Verurteilungen (+61,6% gegenüber 2008) angestiegen waren, gingen die Verurteilungen im Jahr 2010 wieder auf das Niveau der Jahre 2006 bis 2008 zurück. Der im Vorjahr festgestellte Rückgang um 13,8% auf 1.280 Verurteilungen wurde im Berichtsjahr mit 1.272 Verurteilungen leicht unterschritten.



Die Verurteilungszahlen wegen Sachbeschädigung als strafsatzbestimmendem Delikt gingen im Berichtsjahr um 7,7% zurück. Der Anteil der Sachbeschädigungen an sämtlichen den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten gegen fremdes Vermögen ist mit 14,1% relativ hoch.

Verurteilungen wegen Diebstahls mit Waffen sind in den letzten Jahren konstant. Die Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls sind gegenüber dem Vorjahr wieder gestiegen, blieben aber weit unter dem 10jährigen Mittel.

Verurteilungen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind in den letzten zehn Jahren stetig rückläufig. Die Zahl sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (332 Verurteilungen) ist genau doppelt so hoch wie die Zahl der Verurteilungen, bei denen der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen strafsatzbestimmend war. Dies erklärt sich durch die relativ geringe Strafdrohung, sodass bei Verwirklichung mehrerer Delikte andere Delikte öfter strafsatzbestimmend sind.

Die Verurteilungen wegen Raub gingen gegenüber dem Vorjahr neuerlich leicht zurück, befinden sich aber weiterhin über dem Niveau der Jahre 2003 bis 2006.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	1.394	1.355	1.407	1.429	1.456	1.428	1.511	1.434	1.505	1.389	2.706
Diebstahl gesamt §§ 127 – 131 StGB	9.000	9.480	9.316	8.523	8.518	7.567	8.034	7.952	7.230	7.546	9.209
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 - 3 StGB	2.198	1.901	2.796	1.414	1.541	1.516	2.450	1.485	1.280	1.272	1.422
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	4	4	12	2	1	1	6	2	3	3	4
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	85	104	74	67	73	71	66	67	50	54	70
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	272	294	276	256	254	234	243	210	195	166	332
Raub §§ 142, 143 StGB	501	619	627	680	737	680	710	836	699	685	815
Sonstige	4.774	5.013	5.496	5.381	5.188	4.701	4.786	4.719	4.654	4.106	6.111

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 10.569 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei Verurteilungen von 7.701 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Zu den neuen Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Waren im Jahr 2011 bei 8.131 Verurteilungen Delikte gegen Leib und Leben führend, so waren im Jahr 2012 lediglich bei 7.701 Verurteilungen diese Delikte strafsatzbestimmend, was einem Rückgang um 5,3% entspricht und den niedrigsten Wert der letzten 10 Jahre darstellt.

Die Entwicklung der Verurteilungen im Bereich Delikte gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen bei vorsätzlichen Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB) und fahrlässigen Körperverletzungen (§ 88 StGB) geprägt, den am häufigsten verwirklichten Tatbeständen dieser Deliktsgruppe. Auch im Berichtsjahr erfolgten 73,3% (2011: 75,7%) aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entweder nach § 83 StGB (54,5%) oder nach § 88 StGB (18,8%).

Über einen längeren Zeitraum betrachtet, gingen Verurteilungen, bei denen fahrlässige Körperverletzungen strafsatzbestimmend waren, stark zurück und deren Anteil hat sich in den letzten 10 Jahren regelmäßig reduziert (2003: 37,9%). Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I Nr. 111/2010) einhergegangenen Änderungen führten ab dem Jahr 2011 zu einer weiteren Reduktion. Der Anteil fahrlässiger Körperverletzungsdelikte an sämtlichen den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten gegen Leib und Leben fällt im Berichtsjahr mit 17,0% noch geringer aus. Die absolute Zahl der Verurteilungen, bei denen vorsätzliche Körperverletzungen strafsatzbestimmend waren, blieb dagegen in den letzten Jahren relativ konstant, sodass sich deren Anteil kontinuierlich steigerte.

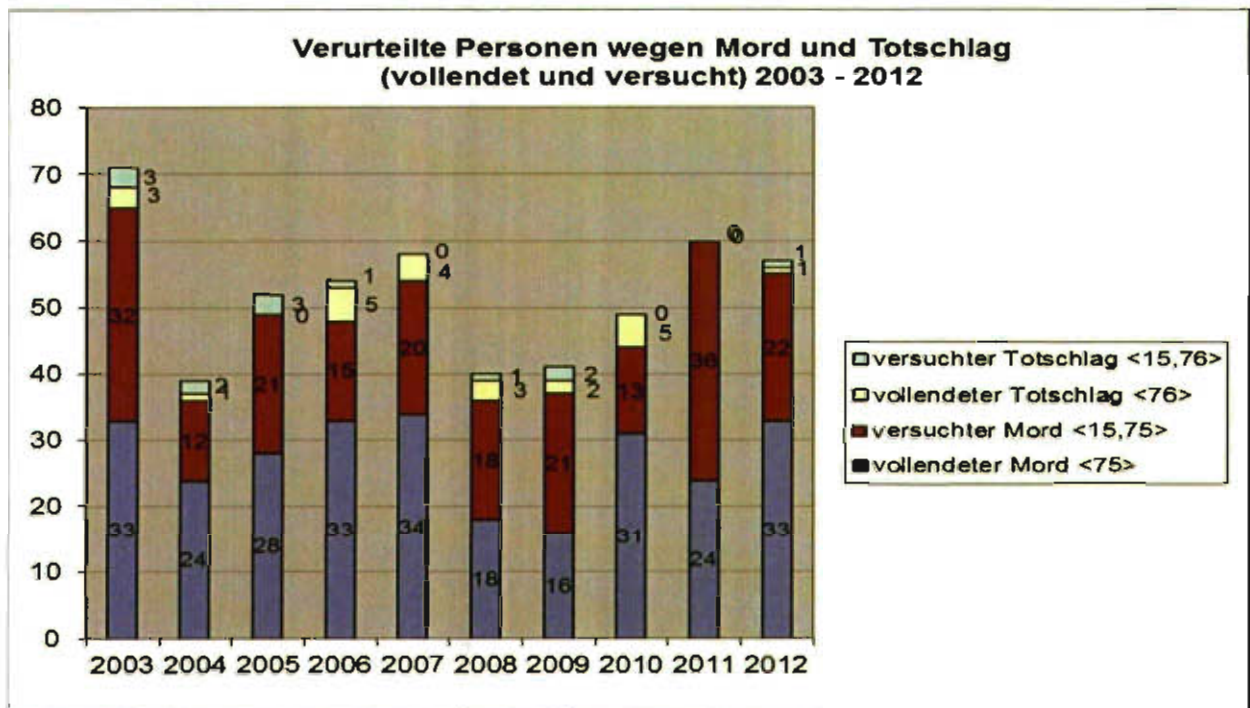
Verurteilungen, bei denen schwere Körperverletzungen nach § 84 StGB strafsatzbestimmend waren, stiegen gegenüber dem Vorjahr um 7,8%. Ihr Anteil an sämtlichen Verurteilungen, bei denen Delikte gegen Leib und Leben strafsatzbestimmend waren, hat im langjährigen Vergleich im Berichtsjahr mit 13,8% den höchsten Stand erreicht. Der Anteil schwerer Körperverletzungsdelikte an sämtlichen den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten gegen Leib und Leben fällt im Berichtsjahr mit 14,9% noch höher aus.

Während im Berichtsjahr vorsätzliche Tötungsdelikte zurückgingen, nahmen die Verurteilungen zu, bei denen fahrlässige Tötungsdelikte strafsatzbestimmend waren. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt wegen 59 Tötungsdelikten (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) verurteilt, das sind 0,6% sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte gegen Leib und Leben. In den letzten zehn Jahren schwankte die Anzahl jener Personen, die führend wegen (vollendetem und versuchtem) Mord verurteilt wurden, zwischen 36 (2008 und 2004) und 65 (2003) und liegt im Berichtsjahr mit 55 verurteilten Personen über dem Durchschnitt (48,4).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbe- stimmend	sämtliche
Mord § 75 StGB	65	36	49	48	54	36	37	44	60	55	57
Totschlag § 76 StGB	6	3	3	6	4	4	4	5	0	2	2
Vorsätzl. Tötungsdelikte gesamt §§ 75 - 79 StGB	72	40	54	59	61	44	44	50	61	57	59
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	239	246	224	221	216	192	170	180	145	146	149
Fahrlässige Tötung unter bes. gefährl. Verhältnis- sen § 81 StGB	87	79	59	81	55	63	42	48	30	44	51
Körperverletzung § 83 StGB	4.186	4.588	4.493	4.582	4.895	4.962	4.751	4.713	4.460	4.196	5.924
Schwere Körperverlet- zung § 84 StGB	1.213	1.300	1.212	1.083	1.100	1.190	1.160	1.069	986	1.063	1.577
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	4.116	4.246	4.142	3.762	3.631	2.820	2.578	2.340	1.693	1.445	1.792
Sonstige	935	949	1.001	909	827	944	826	902	756	450	1.017



Haller¹⁵ (Institut für Konfliktforschung) hat sämtliche wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags angezeigten Fälle im Zeitraum 2008 bis 2010 untersucht. Das Bundesministerium für Justiz hat für diese wissenschaftliche Auswertung die Gerichtsakten bereitgestellt. Nach dieser Studie ist jährlich rund eine von 300.000 Frauen von

¹⁵ „High-Risk Victims - Tötungsdelikte in Beziehungen, Verurteilungen 2008 – 2010“, abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46530>. Diese Studie wurde im Auftrag der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst erstellt.

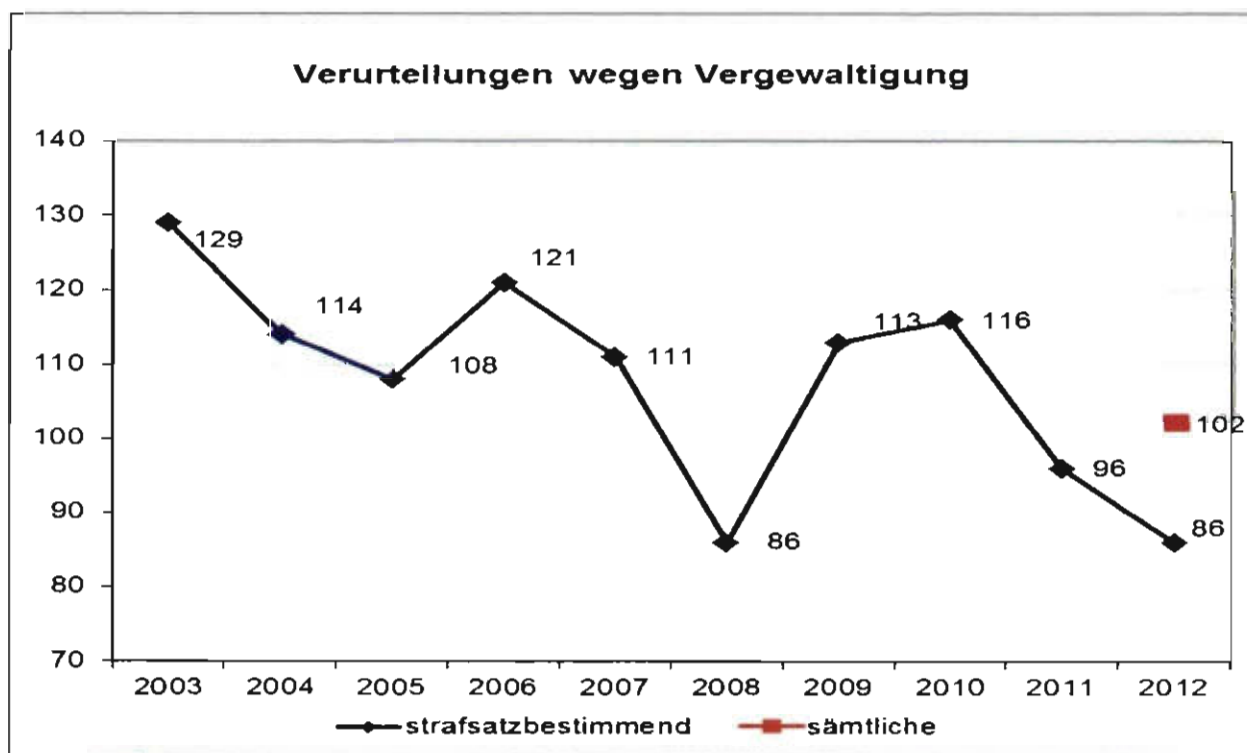
einem (versuchten) vorsätzlichen Tötungsdelikt durch einen (ehemaligen) Partner betroffen. In Österreich ist das Risiko im Ländervergleich zwar relativ gering, dennoch wird Potential zu einer Verbesserung der Gefährdungsanalyse bzw. -prognose von Opfern geortet. Positiv erwähnt wird die Gesetzgebung im Gewaltschutzbereich, auf deren Basis die Polizei in vielen Fällen massivere Gewalt erfolgreich verhindert.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.184 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei Verurteilungen von 665 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Zu den neuen Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Waren im Jahr 2011 bei 605 Verurteilungen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung führend, so waren im Jahr 2012 bei 665 Verurteilungen diese Delikte strafsatzbestimmend, was einem Anstieg um 9,9% entspricht. Bei 86 Verurteilungen war Vergewaltigung (§ 201 StGB) strafsatzbestimmend. In den letzten 10 Jahren war lediglich im Jahr 2008 ein gleich niedriger Wert erreicht worden. Insgesamt lagen den Verurteilungen 102mal das Delikt der Vergewaltigung zugrunde.



Die Anzahl der Verurteilungen, bei denen das Delikt der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) strafsatzbestimmend war, erreichte demgegenüber mit 46 den höchst-

ten Wert der letzten 10 Jahre. Die Summe aller den Verurteilungen zugrunde liegender geschlechtlicher Nötigungen beträgt 61. Verurteilungen, bei denen das Delikt des (schweren) sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB) strafsatzbestimmend war, gingen mit 85 bzw. 44 Verurteilungen gegenüber dem Vorjahr zurück. Somit wurden 129 Personen führend wegen sexuellem Missbrauch von Unmündigen verurteilt, was die niedrigste Anzahl in den letzten 10 Jahren darstellt und weit unter dem Durchschnitt liegt (158,7 Verurteilungen). Die erstmals für 2012 zur Verfügung stehenden Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte zeigen, dass die Verurteilung begangener Delikte wegen sexuellem Missbrauch von Unmündigen mit 225 weit höher liegt.

Nach dem im Vorjahr auffälligen Rückgang an Verurteilungen, bei denen das Delikt der pornographischen Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB) strafsatzbestimmend war (-19,7%), haben im Berichtsjahr solche Verurteilungen stark zugenommen (+50,8%) und erreichten mit 252 Verurteilungen den höchsten Wert der letzten 10 Jahre. Die Anzahl sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender pornographischer Darstellungen Minderjähriger liegt mit 495 Delikten darüber hinaus fast doppelt so hoch. Verurteilungen, bei denen das Delikt der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen strafsatzbestimmend war, gingen gegenüber dem Vorjahr wieder zurück und bewegten sich im Mittelfeld.

Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
Vergewaltigung § 201 StGB¹⁶	129	114	108	121	111	86	113	116	96	86	102
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB¹⁷	38	43	30	36	43	21	20	30	28	46	61
Sex. Missbrauch wehrl./ beeintr. Person § 205 StGB¹⁷	15	15	11	21	19	13	20	24	25	20	24
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	96	89	85	29	90	75	79	93	92	85	110
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB¹⁸	97	103	97	106	77	75	54	60	61	44	115
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB¹⁹	82	75	133	120	195	205	179	208	167	252	495
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	6	7	7	3	12	9	11	7	4	7	10
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handl. § 218 StGB²⁰	36	48	55	64	68	87	69	69	87	70	100
Sonstige	79	96	153	70	88	60	63	41	45	55	167

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delik-

¹⁶ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2004/15 mit 1. Mai 2004

¹⁷ Geändert durch BGBl. I Nr. 2004/15 mit 1. Mai 2004 und BGBl. I Nr. 40/2009 mit 1. Juni 2009

¹⁸ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009 mit 1. Juni 2009

¹⁹ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009 mit 1. Juni 2009

²⁰ Geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004 mit 1. Mai 2004 und BGBl. I Nr. 93/2007 mit 1. Jänner 2008

te abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Nach einer Auswertung der Verfahrensautomation Justiz fielen im Berichtsjahr bei den Staatsanwaltschaften (Register ST) insgesamt 2.436 Fälle wegen beharrlicher Verfolgung gegen bekannte Täter an. Bei 1.813 angezeigten Personen wurde das Verfahren eingestellt und bei 244 Personen durch Diversion erledigt. 328 Personen wurden auf Grundlage der Eintragungen im Register ST im Berichtsjahr wegen des Deliktes der beharrlichen Verfolgung verurteilt und 129 freigesprochen.

Gegen 202 Personen wurde laut Auswertung der Verfahrensautomation Justiz die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO beantragt.

§ 107a StGB: Anfalls- und Erledigungsstatistik (VJ-Auswertung)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anfall – bekannte Täter	1.246	3.169	2.828	2.758	2.514	2.552	2.436
Verurteilungen	148	215	323	330	338	336	328
Freisprüche	78	126	171	181	134	157	129
Diversionen	94	168	182	263	257	213	244
Einstellungen	663	1.540	1.821	1.778	1.815	1.812	1.813
Beantragte EV (§ 382g EO)	116	239	188	286	347	209	202

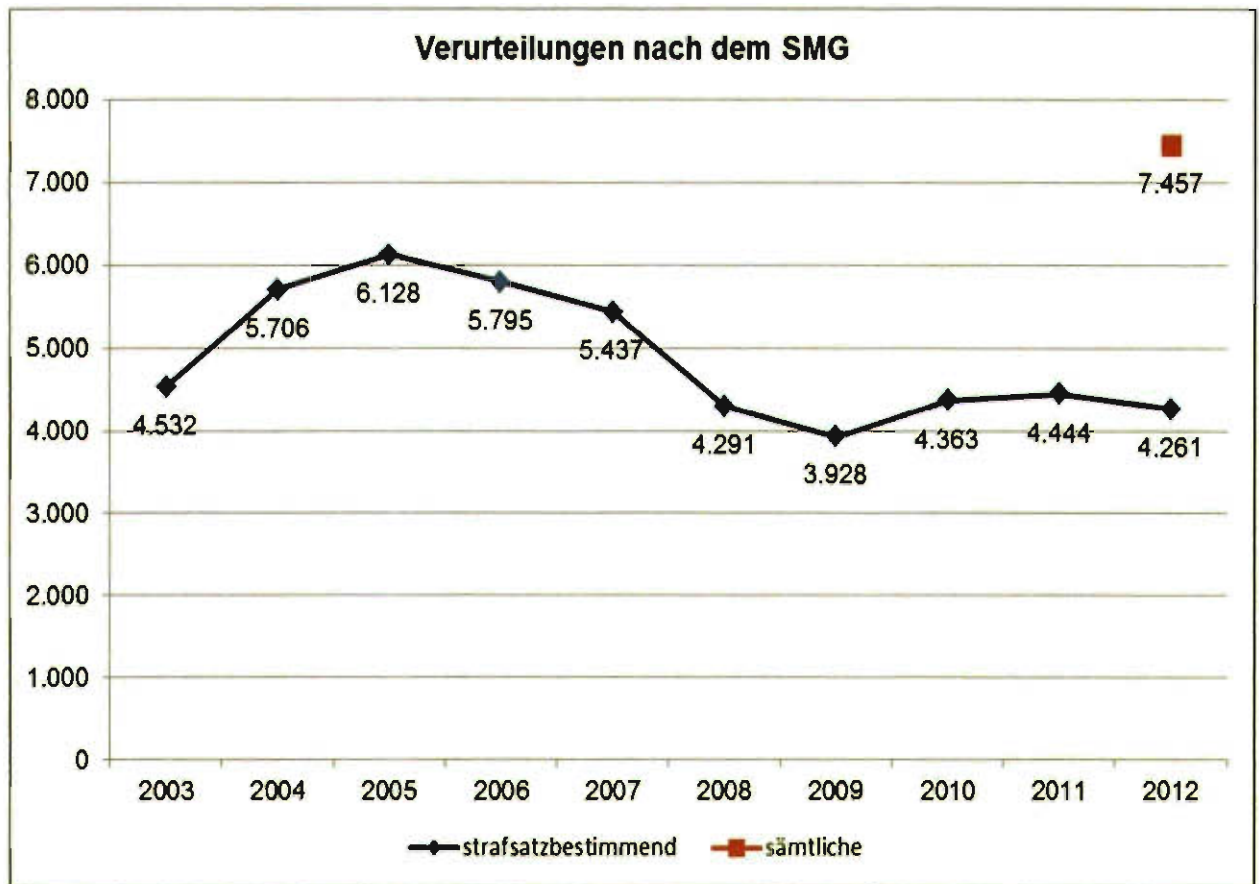
2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die Tatbestände des Suchtmittelgesetzes wurden durch die Suchtmittelgesetz-Novelle 2007 (BGBl. I Nr. 110/2007) umfassend novelliert, die am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist. Die Verurteilungszahlen seit dem Jahr 2008 sind daher mit den Daten früherer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.457 begangener Suchtmitteldelikte. Bei Verurteilungen von 4.261 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Zu den neuen Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Waren im Jahr 2011 bei 4.444 Verurteilungen Suchtmitteldelikte führend, so waren im Jahr 2012 lediglich bei 4.261 Verurteilungen diese Delikte strafsatzbestimmend, was einem Rückgang um 4,1% entspricht. Wie die folgende Graphik zeigt, ist ein eindeutiger Trend nicht erkennbar.



Im Berichtsjahr gingen die Verurteilungen, bei denen § 27 SMG strafsatzbestimmend war, um 10,4% zurück; jene wegen § 28 SMG stiegen um 2,5% und jene wegen § 28a SMG stiegen um 20,9% ohne das Niveau von 2010 zu erreichen.

Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen, bei denen Delikte im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen (§§ 30, 31, 31a SMG) strafsatzbestimmend waren, erreichte im Vorjahr mit 117 Verurteilungen einen Höhepunkt und ging im Berichtsjahr auf 47 Verurteilungen zurück. Insgesamt haben die österreichischen Gerichte jedoch 195mal wegen Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen verurteilt.

Die erstmals für 2012 zur Verfügung stehenden Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Suchtmitteldelikte zeigen, dass bedeutend mehr Delikte nach §§ 27 und 28 SMG verurteilt wurden als diese Delikte strafsatzbestimmend waren. Dies fällt bei Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen wegen der gegenüber sonstigen Delikten relativ geringen Strafdrohung besonders ins Gewicht, da bislang in der Gerichtlichen Kriminalstatistik bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung dem Delikt mit dem höchsten Strafraum zugeordnet wurde. Die erstmals zur Verfügung stehenden Zahlen zeigen, dass die tatsächliche Anzahl der den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen wesentlich höher ist, als sie bislang in der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen werden konnte.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten²¹

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbe- stimmend	sämtliche
§ 27 SMG	3.318	4.229	4.702	4.246	3.956	2.899	2.593	2.838	3.137	2.810	5.289
§ 28 SMG	1.161	1.441	1.357	1.464	1.387	266	120	144	159	163	400
§ 28a SMG ²²	-	-	-	-	-	1.066	1.163	1.322	1.026	1.240	1.570
§ 30 SMG	44	28	59	73	81	48	45	48	94	42	157
§ 31 SMG	7	8	10	12	13	0	1	2	2	0	4
§ 31a SMG ²²	-	-	-	-	-	12	5	9	21	5	34
§ 32 SMG	2	0	0	0	0	0	1	0	5	1	3

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 erläutert, wurde mit Implementierung des Projektes „Elektronische Strafkarte“ im Jahr 2011 die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass erstmals für das Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an die Statistik Austria möglich ist, indem nicht nur das „führende“ (d.h. strafsatzbestimmende) Delikt ausgewiesen wird. Diese Verbesserung wirkt sich insbesondere auf die Datenqualität im Bereich Verhetzung positiv aus, da wegen der für dieses Delikt angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bislang bei einem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Delikte nur das „führende“ Delikt mit der höheren Strafandrohung aufschien. Daher konnte die Zahl der Verurteilungen wegen § 283 StGB höher sein als von der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Aus diesem Grund wurde in diesem Kapitel bisher auf eine interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz zurückgegriffen, in der auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften Verurteilungen erfasst werden, wobei nach Personen gezählt wird. Dies hat gleichzeitig den Vorteil, dass neben den Verurteilungen auch andere Verfahrenserledigungen ausgewiesen werden können.

Um diese zusätzlichen Informationen nicht zu verlieren und um eine statistische Kontinuität zu wahren, wird auch für das Jahr 2012 die interne Statistik herangezogen. Dieser werden die aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnehmbaren Zahlen in den folgenden Tabellen gegenübergestellt²³. Da die Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik eine andere Datengrundlage haben, sind sie mit den übrigen Verfahrenserledigungen nicht sinnvoll in Beziehung zu setzen²⁴.

²¹ § 29 SMG ist durch BGBl. I Nr. 110/2007 per 1. Jänner 2008 entfallen.

²² Eingeführt durch BGBl. I Nr. 110/2007, in Kraft seit 1. Jänner 2008.

²³ Zu den Verurteilungen früherer Jahre siehe auch Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 41.

²⁴ Auch die einander gegenübergestellten Verurteilungszahlen weichen insofern voneinander ab, als in die Gerichtliche Kriminalstatistik Verurteilungen aufgenommen werden, die im Berichtsjahr rechtskräftig geworden sind, während die interne Statistik des BMJ Verurteilungen 1. Instanz im Berichtsjahr zählt.

Wegen Verhetzung nach **§ 283 StGB** wurden nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr siebzehn Personen angeklagt und zehn verurteilt. Zwei wurden vom Verhetzungsvorwurf freigesprochen und zwei Verfahren diversionell erledigt. Wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen werden kann, wurden im Berichtsjahr Verurteilungen gegen zehn Personen rechtskräftig, bei denen § 283 StGB strafsatzbestimmend war. Insgesamt wurde 15mal wegen Verhetzung verurteilt.

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) wurden nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr 65 Personen angeklagt, 66 verurteilt und neun freigesprochen. Fünf Verfahren wurden diversionell beendet. Wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen werden kann, wurden im Berichtsjahr Verurteilungen gegen 58 Personen rechtskräftig, bei denen §§ 3a ff VerbotsG strafsatzbestimmend waren. Insgesamt wurde 59mal wegen Delikte nach dem VerbotsG verurteilt. In den letzten Jahren sind die Verurteilungen nach dem VerbotsG stetig angestiegen und haben erstmals ein Niveau jenseits von 50 Verurteilungen im Jahr erreicht.

		2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
											strafsatzbestimmend	sämtliche
§ 283 StGB	Gerichtliche Kriminalstatistik	13	9	6	6	5	3	5	9	4	10	15
	Interne Statistik des BMJ	13	14	11	9	9	3	5	9	6	-	10
§§ 3a ff VerbotsG	Gerichtliche Kriminalstatistik	29	32	22	19	10	28	34	40	48	58	59
	Interne Statistik des BMJ	31	29	18	17	9	32	36	43	45	-	66

Seit 1995 gab es nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz nur in den Jahren 1996, 2002, 2003, 2004, 2009 und 2011 jeweils eine und im Jahr 2006 zwei rechtskräftige Verurteilungen nach § 3h VerbotsG; im Berichtsjahr erfolgte kein Schuldspruch nach dieser Bestimmung. Der Großteil an Anklagen und Verurteilungen erfolgte wegen § 3g VerbotsG.

Sonstige Verfahrenserledigungen (interne Statistik des BMJ)	§ 283 StGB			§§ 3a ff VerbotsG		
	2010	2011	2012	2010	2011	2012
Strafanträge/Anklagen	7	10	17	73	78	65
Freisprüche	1	1	2	6	7	9
Diversionen	4	1	2	14	10	5

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 129mal wegen Delikten die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei Verurteilungen von 69 Personen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellt in diesem Bereich den weitaus größten Anteil.²⁵ Bei 59 Verurteilungen war § 148a StGB strafsatzbestimmend. Dieses Delikt lag 113 Verurteilungen zugrunde.

Wegen der für dieses Delikt relativ geringen Strafdrohung fällt besonders ins Gewicht, dass bislang in der Gerichtlichen Kriminalstatistik bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung dem Delikt mit dem höchsten Strafrahmen zugeordnet wurde. Die erstmals zur Verfügung stehenden Zahlen zeigen, dass die tatsächliche Anzahl der den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte wesentlich höher ist, als sie bislang in der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen werden konnte. Dies wirkt sich auch direkt bei den Delikten Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem (§ 118a StGB) und Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b StGB) aus, deren Verurteilungen bislang nicht aufgeschienen wären. Bei acht Verurteilungen waren die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 neu geschaffenen Computerdelikte (§§ 118a, 119a, 126b, 126c und 225a StGB) strafsatzbestimmend, insgesamt lagen diese Delikte elf Verurteilungen zugrunde. Fünfmal wurde wegen Datenbeschädigung nach § 126a StGB verurteilt. Bei zwei Verurteilungen war dieses Delikt strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Computerkriminalität

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Datenbeschädigung § 126a StGB	0	1	3	1	2	2	0	0	1	2	5
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	15	12	8	1	6	26	32	35	82	59	113
Datenfälschung § 225a StGB	0	0	0	0	0	4	3	3	5	7	8

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

²⁵ Dies ist auch auf die Rechtsprechung des OGH zurückzuführen, wonach das unrechtmäßige Aufladen eines Wertkartentelefon oder einer Quickgeldbörse, sowie die Vornahme einer Geldüberweisung bei einem Überweisungsautomaten unter Verwendung einer entfremdeten Bankomatkarte unter § 148a StGB zu subsumieren ist (12 Os 45/06v, 46/06s).

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr kam es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik zu insgesamt dreizehn Verurteilungen wegen Umweltdelikten (§§ 180 - 183 StGB). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um eine Verurteilung. Bei Verurteilungen von acht Personen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Umweltdelikten (Gerichtliche Kriminalstatistik)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
§ 180 StGB	7	2	2	3	1	3	0	3	2	2	4
§ 181 StGB	0	5	3	1	2	5	8	4	4	1	1
§ 181a StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 181b StGB	1	1	0	0	0	3	1	5	2	2	4
§ 181c StGB	0	0	0	1	0	2	2	1	0	2	3
§ 181d StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 182 StGB	8	2	4	2	3	0	0	2	1	1	1
§ 183 StGB	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Gesamt	18	11	9	7	7	13	11	15	9	8	13

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz bei den Staatsanwaltschaften (Register ST, BAZ und UT) hat ergeben, dass im Berichtsjahr 49 Personen wegen Umweltdelikten angeklagt und davon 13 freigesprochen wurden. Gegen 42 Personen wurde das Verfahren diversionell beendet. Die mit BGBl. I Nr. 103/2011 neu geschaffenen Strafbestimmungen zum besseren Schutz der Umwelt (§§ 181f bis 181i StGB) führten vereinzelt zu einem Strafverfahren, das Großteils eingestellt wurde.

Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Umweltdelikten bereiten – nach den Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaften – in der Praxis insbesondere der Nachweis des gesetzlich geforderten Gefährdungsausmaßes und die dafür benötigten aufwändigen Erhebungen, regelmäßig unter Beiziehung von Sachverständigen.

Grundsätzlich darf angesichts der Zahlen nicht vergessen werden, dass das Umweltstrafrecht des österreichischen Strafgesetzbuches auf dem Prinzip der Verwaltungsakzessorietät beruht. Dies bedeutet, dass der Frage der Rechtssicherheit vorrangige Bedeutung eingeräumt wird und – entsprechend der zum Einsatz des gerichtlichen Strafrechts generell vertretenen Haltung – die strafgerichtliche Verfolgung von Umweltdelikten zur ultima ratio erklärt ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung der Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Betroffenen selbst beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es letztlich zu keiner Verurteilung kommt.

Anfalls- und Erledigungsstatistik (Auswertung der VJ)^{26, 27}

	Anfall		Einstellung		Diversion		Anklage		Freispruch	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012
§ 180 StGB	87	89	94	75	9	10	10	17	6	3
§ 181 StGB	152	145	181	127	21	24	20	10	6	7
§ 181a StGB	4	3	19	4	0	0	0	1	0	0
§ 181b StGB	31	42	54	43	0	3	6	11	10	1
§ 181c StGB	15	10	38	10	1	1	0	3	1	0
§ 181d StGB	2	4	22	7	0	0	0	3	0	0
§ 181e StGB	0	2	6	2	0	0	0	1	0	0
§ 181f StGB	-	2	-	1	-	0	-	0	-	0
§ 181g StGB	-	1	-	1	-	0	-	0	-	0
§ 181h StGB	-	1	-	1	-	0	-	0	-	0
§ 181i StGB	-	1	-	1	-	0	-	0	-	0
§ 182 StGB	11	8	31	8	0	3	4	1	2	1
§ 183 StGB	5	3	24	4	1	1	4	2	1	1
Gesamt	307	311	469	284	32	42	44	49	26	13

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilten differenziert nach Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilungen wegen bestimmter Delikte und Deliktgruppen unterschiedlich. 85,4% aller im Berichtsjahr verurteilten Personen waren männlich. Auf sie entfielen 86,0% aller den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (98,0%); ebenso entfielen 90,9% der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 81,4% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

Jugendliche (7,2% der verurteilten Personen) wurden im Berichtsjahr wegen 8,1% der Delikte verurteilt. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,9% und an den Delikten gegen Leib und Leben mit 9,0% geringfügig überrepräsentiert, in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität. Erwachsene werden überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt. Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten, aber auch wegen Aggressionsdelikten auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität.

Fremde Staatsbürger (33,2% der Verurteilten) wurden wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten öfter verurteilt (38,6% bzw. 35,7%) als wegen Körperverletzungs-

²⁶ Ausgewertet wurden die Register BAZ, ST und UT. Die Zahlen zum Anfall sind verfahrensbezogen, zu den Erledigungen personenbezogen.

²⁷ Die §§ 181f bis 181i StGB wurden durch BGBl. I Nr. 103/2011 eingeführt und traten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

und Sexualdelikten (25,0% und 17,7%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Verurteilungen wegen Drogen delikten (18,7%) und EU-Bürger bei Verurteilungen wegen eines Vermögensdelikts (18,9%) überproportional vertreten.

Österreicher (66,8% aller Verurteilten) fallen hingegen bei Verurteilungen wegen den Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 75,0% und 82,3% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen. Die folgende Tabelle zeigt die differierende Deliktsverteilung bei Verurteilungen von unterschiedlichen Personengruppen.

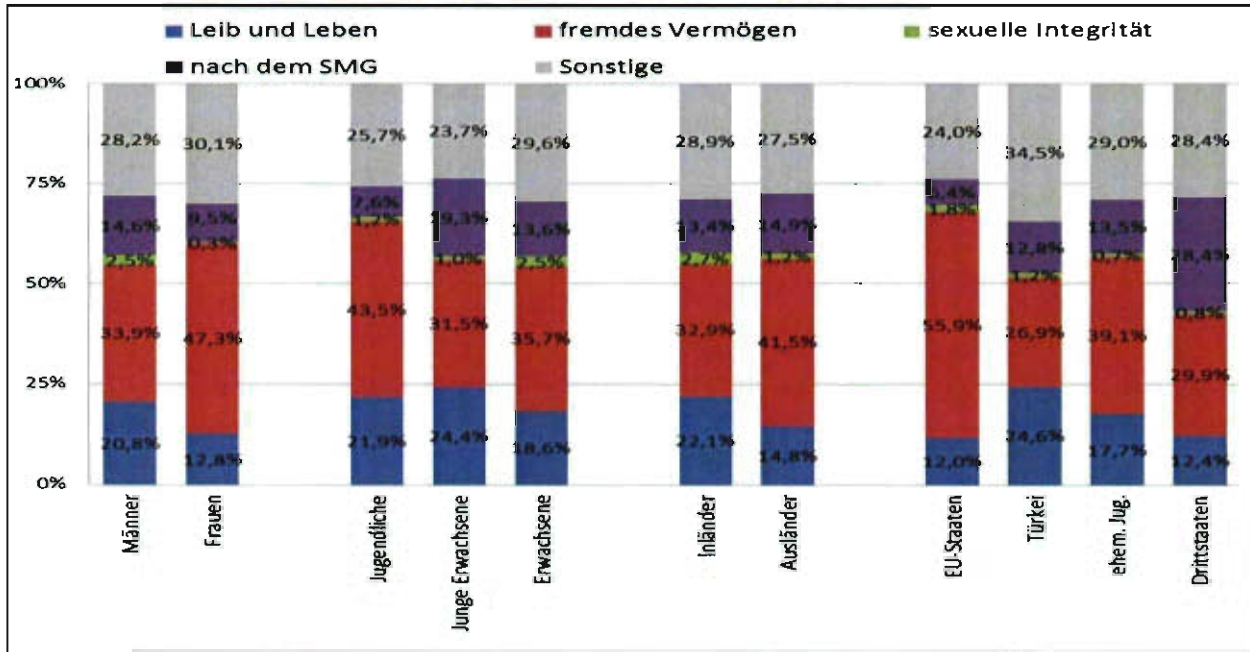
Verurteilte Delikte nach Personen- und Deliktsgruppen (sämtliche Delikte)

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erw.	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²⁸	Sonstige
Gesamt	53.624	46.102	7.522	4.358	7.718	41.548	35.810	17.814	6.504	1.694	4.724	4.892
%	100%	86,0%	14,0%	8,1%	14,4%	77,5%	66,8%	33,2%	12,1%	3,2%	8,8%	9,1%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	10.569	9.605	964	955	1.883	7.731	7.928	2.641	780	417	835	609
%	100%	90,9%	9,1%	9,0%	17,8%	73,1%	75,0%	25,0%	7,4%	3,9%	7,9%	5,8%
Fremdes Vermögen §§ 125-168a StGB	19.173	15.613	3.560	1.897	2.430	14.846	11.775	7.398	3.633	456	1.846	1.463
%	100%	81,4%	18,6%	9,9%	12,7%	77,4%	61,4%	38,6%	18,9%	2,4%	9,6%	7,6%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.184	1.160	24	54	79	1.051	975	209	116	20	34	39
%	100%	98,0%	2,0%	4,6%	6,7%	88,8%	82,3%	17,7%	9,8%	1,7%	2,9%	3,3%
SMG	7.457	6.746	711	332	1.493	5.632	4.795	2.662	417	217	637	1.391
%	100%	90,5%	9,5%	4,5%	20,0%	75,5%	64,3%	35,7%	5,6%	2,9%	8,5%	18,7%
Sonstige	15.241	12.978	2.263	1.120	1.833	12.288	10.337	4.904	1.558	584	1.372	1.390
%	100%	85,2%	14,8%	7,3%	12,0%	80,6%	67,8%	32,2%	10,2%	3,8%	9,0%	9,1%

Zu den hier dargestellten Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Eine Aussage darüber, wie viele Straftaten begangen wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

²⁸ Ohne Slowenien.

Deliktsverteilung nach Personengruppen (sämtliche Delikte)



Wie nachstehende Tabelle zeigt, ist die Zahl der Verurteilungen naturgemäß niedriger, als die Zahl der den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte. Die Anteile der einzelnen Delikts- und Personengruppen sind jedoch nahezu ident.

Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen (strafsatzbestimmende Delikte)

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²⁹	Sonstige
Gesamt	35.541	30.346	5.195	2.562	4.903	28.076	23.746	11.795	4.420	1.147	3.094	3.134
%	100%	85,4%	14,6%	7,2%	13,8%	79,0%	66,8%	33,2%	12,4%	3,2%	8,7%	8,8%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	7.701	6.972	729	626	1.371	5.704	5.956	1.745	505	288	576	376
%	100%	90,5%	9,5%	8,1%	17,8%	74,1%	77,3%	22,7%	6,6%	3,7%	7,5%	4,9%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	13.892	11.092	2.800	1.181	1.663	11.048	8.152	5.740	2.940	327	1.404	1.069
%	100%	79,8%	20,2%	8,5%	12,0%	79,5%	58,7%	41,3%	21,2%	2,4%	10,1%	7,7%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	665	652	13	36	47	582	532	133	70	14	23	26
%	100%	98,0%	2,0%	5,4%	7,1%	87,5%	80,0%	20,0%	10,5%	2,1%	3,5%	3,9%
SMG	4.261	3.852	409	209	876	3.176	2.688	1.573	211	128	363	871
%	100%	90,4%	9,6%	4,9%	20,6%	74,5%	63,1%	36,9%	5,0%	3,0%	8,5%	20,4%
Sonstige	9.022	7.778	1.244	510	946	7.566	6.418	2.604	694	390	728	792
%	100%	86,2%	13,8%	5,7%	10,5%	83,9%	71,1%	28,9%	7,7%	4,3%	8,1%	8,8%

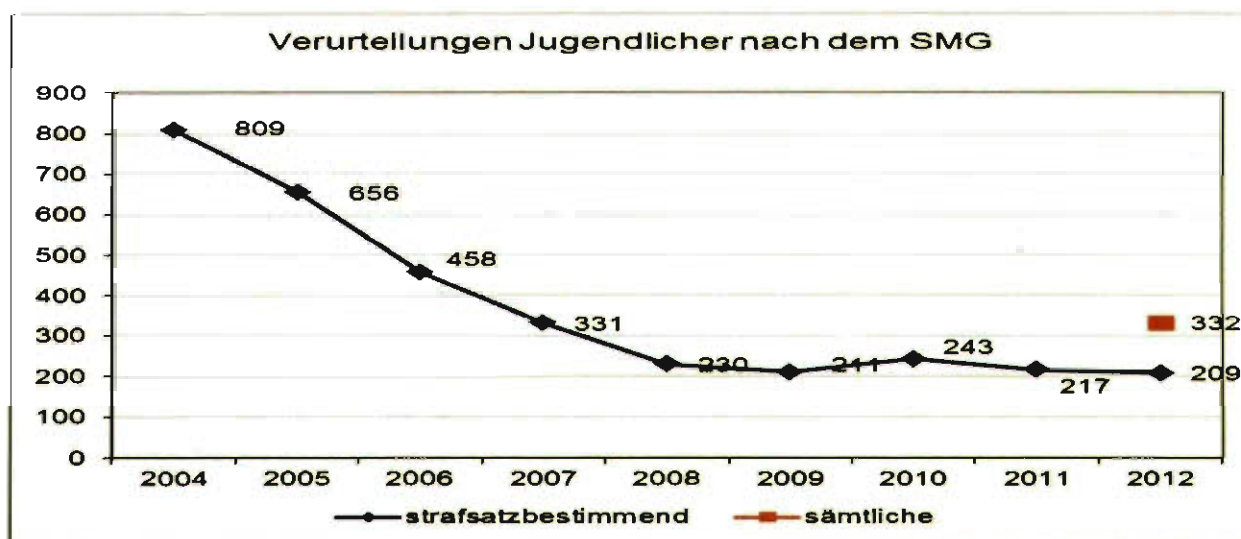
²⁹ Ohne Slowenien.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 2.562 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 6,7%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 4.358 von jugendlichen begangene Delikte zugrunde. 43,5% dieser Delikte betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, 21,9% Delikte gegen Leib und Leben. Während diesen für das Jahr 2012 erstmalig zur Verfügung stehenden Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren gegenüber stehen, entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Vergleicht man diese Zahlen mit jenen der Vorjahre, so hat sich die Deliktsverteilung bei Jugendlichen nicht signifikant verschoben. Ein kleiner Rückgang ist bei Delikten gegen Leib und Leben sowie gegen fremdes Vermögen auszumachen, während der Anteil an Verurteilungen, bei denen sonstige Delikte strafsatzbestimmend waren, etwas stieg. Auch Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten stiegen anteilmäßig leicht an (von 7,9% auf 8,2%), während die absolute Zahl etwas zurückging (209 gegenüber 217 Verurteilungen).

Die Verurteilungen Jugendlicher bewegten sich im Zeitraum seit 1990 zwischen 3.815 im Jahr 1992 und 2.747 im Jahr 2011. Die bisher geringste Zahl an Verurteilungen Jugendlicher im Vorjahr wurde damit im Berichtsjahr neuerlich unterschritten. Bei diesem längerfristigen Vergleich muss aber berücksichtigt werden, dass seit 1. Juli 2001 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 19. auf das 18. Lebensjahr gesenkt wurde. Ebenso ist auf die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten alternativen Erledigungsformen (Diversions) hinzuweisen, die es ermöglichen, bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minderschwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn zu verzichten.

Bei 209 Verurteilungen von Jugendlichen waren Delikte nach dem SMG strafsatzbestimmend. Das sind 8,2% aller Verurteilungen Jugendlicher. Davon entfielen 187 (89,5%) auf das Vergehen nach § 27 SMG und 22 Verurteilungen (10,5%) auf die Verbrechenstatbestände nach §§ 28 und 28a SMG. Damit liegen die Verurteilungen Jugendlicher wegen Suchtmitteldelikten knapp unter dem bisher geringsten Wert im Jahr 2009 und erreichen nicht einmal ein Drittel des Höchstwertes des Jahres 2004 (809 Verurteilungen).



Verurteilungen Jugendlicher

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbe- stimmend	sämtliche
Gesamt	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	4.358
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	642	624	541	644	765	743	871	835	717	626	955
Körperverletzung § 83 StGB	339	314	296	367	453	467	537	494	447	389	615
Fahrl. Körperverlet- zung § 88 StGB	64	70	53	54	63	29	43	38	29	24	42
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.453	1.489	1.331	1.334	1.455	1.532	1.568	1.458	1.301	1.181	1.897
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	170	152	141	162	208	257	251	218	216	163	387
Diebstahl §§ 127-131 StGB	956	983	821	760	806	836	892	782	684	636	830
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	59	62	70	60	71	74	49	54	47	31	91
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	36	36	46	37	56	31	45	49	42	36	54
SMG gesamt	744	809	656	458	331	230	211	243	217	209	332
§ 27 SMG	-	-	-	-	-	174	184	222	197	187	298
§§ 28 und 28a SMG	-	-	-	-	-	30	27	21	19	22	34
Sonstige	303	378	379	416	477	452	460	478	470	510	1.120

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits in den Vorjahren war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (Jugendliche 43,5%, junge Erwachsene 31,5%). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 21,9%, bei jungen Erwachsenen hingegen 24,4%. Zum Vergleich erfolgten nur 19,7% aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben. Während diesen für das Jahr 2012 erstmalig zur Verfügung stehenden Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren gegenüber stehen, entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Vergleicht man diese Zahlen mit jenen der Vorjahre, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen nicht signifikant verschoben.

Im Berichtsjahr nahm die Zahl an Verurteilungen junger Erwachsener insgesamt sowie wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und wegen Suchtmitteldelikten gegenüber dem Vorjahr ab.

Bei 876 Verurteilungen junger Erwachsener waren Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 5,8%. Insgesamt wurden junge Erwachsene wegen 1.493 begangenen Suchtmitteldelikten verurteilt. 80,8% dieser Suchtmitteldelikte betrafen den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG und 18,0% Delikte nach §§ 28 und 28a SMG.

Verurteilungen junge Erwachsene

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
										strafsatzbestimmend	sämtliche
Gesamt	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	7.718
Leib und Leben §§ 75 - 95 StGB	953	1.397	1.496	1.428	1.605	1.644	1.562	1.560	1.454	1.371	1.883
Fremdes Vermögen §§ 125 – 168e StGB	1.335	1.856	1.938	1.857	1.984	1.844	2.002	1.907	1.750	1.663	2.430
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	29	35	39	37	52	38	49	49	43	47	79
SMG gesamt	891	1.472	1.621	1.380	1.330	902	819	825	930	876	1.493
§ 27 SMG	-	-	-	-	-	-	650	642	776	672	1.207
§§ 28 und 28a SMG	-	-	-	-	-	-	165	179	151	202	269
Sonstige	537	740	905	892	945	831	825	905	975	946	1.833

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den 35.541 gerichtlich Verurteilten des Jahres 2012 waren 23.746 österreichische Staatsbürger und 11.795 ausländische Staatsangehörige. Dies ergibt gemessen an der Zahl aller verurteilten Personen einen Anteil nicht-österreichischer Staatsbürger im Berichtsjahr von 33,2% (2011: 31,9%). Von den insgesamt 53.624 den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten wurden 35.810 von österreichischen (65,6%) und 17.814 (33,2%) von ausländischen Staatsbürgern begangen.

Von den im Berichtszeitraum in Österreich verurteilten Ausländern waren 653 Jugendliche (5,5% der verurteilten Ausländer) und 1.306 Personen junge Erwachsene (Anteil in der Gruppe der verurteilten Ausländer: 11,1%). Von den verurteilten österreichischen Staatsbürgern sind 8,0% Jugendliche und 15,1% junge Erwachsene. Zusammengefasst ist daher der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2012 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern. Betrachtet man die erstmals für 2012 vorhandenen Zahlen aller verurteilten Delikte, so ha-

ben Jugendliche und junge Erwachsene sowohl inländischer als auch ausländischer Staatsangehörigkeit einen etwas höheren Anteil.

Anteil Verurteilungen in- und ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener

		2011		2012			
				Verurteilte		alle Delikte	
Inländer	Gesamt	24.836	100%	23.746	100%	35.810	100%
	Jugendliche	2.094	8,4%	1.909	8,0%	3.191	8,9%
	Junge Erwachsene	3.838	15,5%	3.597	15,1%	5.686	15,9%
Ausländer	Gesamt	11.625	100%	11.795	100%	17.814	100%
	Jugendliche	653	5,6%	653	5,5%	1167	6,6%
	Junge Erwachsene	1.314	11,3%	1.306	11,1%	2.032	11,4%

Im Folgenden werden die Verurteilungszahlen ausländischer Staatsangehöriger in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Diese Verurteilungszahlen werden in einem zweiten Schritt den Verurteilungen von Inländern gegenübergestellt und auf die Herkunftsländer der Verurteilten aufgegliedert, aus denen nach der Anzeigenstatistik der vergangenen Jahre (über die Gesamtkriminalität betrachtet) insgesamt die meisten ermittelten Tatverdächtigen stammten (das sind Serbien, Deutschland, Bosnien-Herzegowina, Türkei, Rumänien, Polen, Ungarn und Kroatien). Zudem werden die Verurteilungszahlen im Vergleich zu den Vorjahreszahlen graphisch dargestellt.

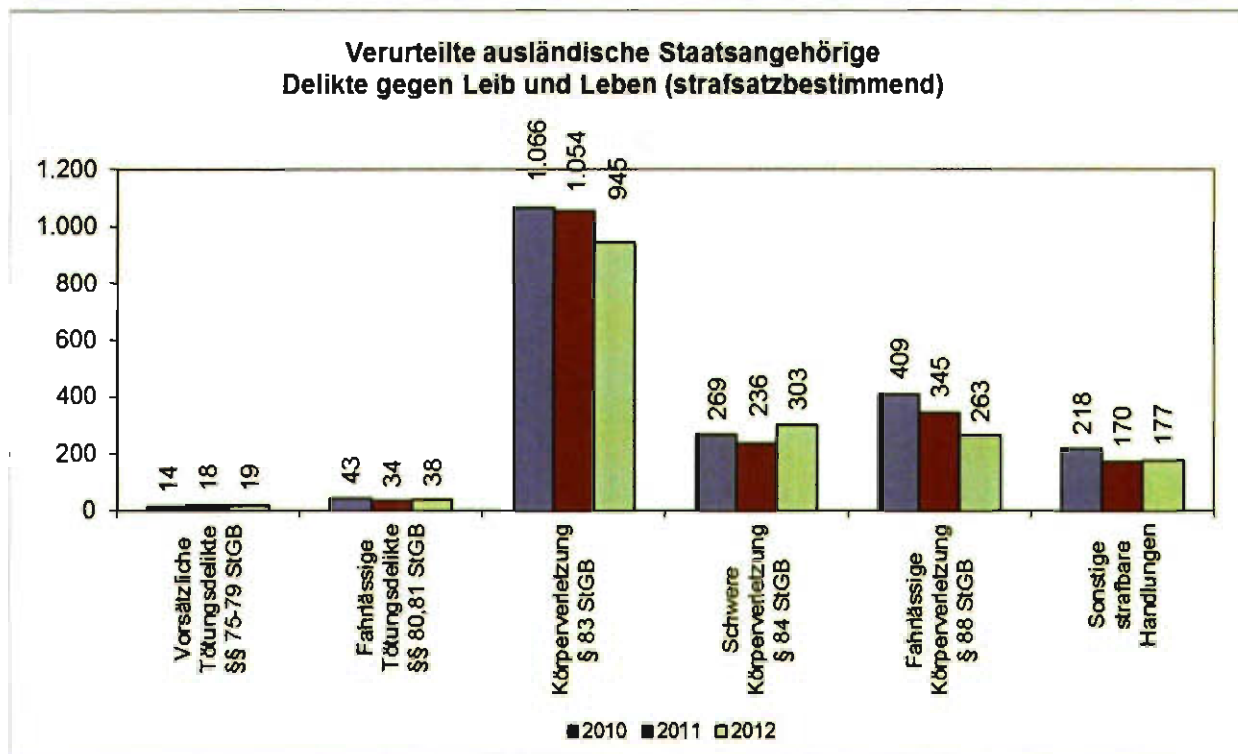
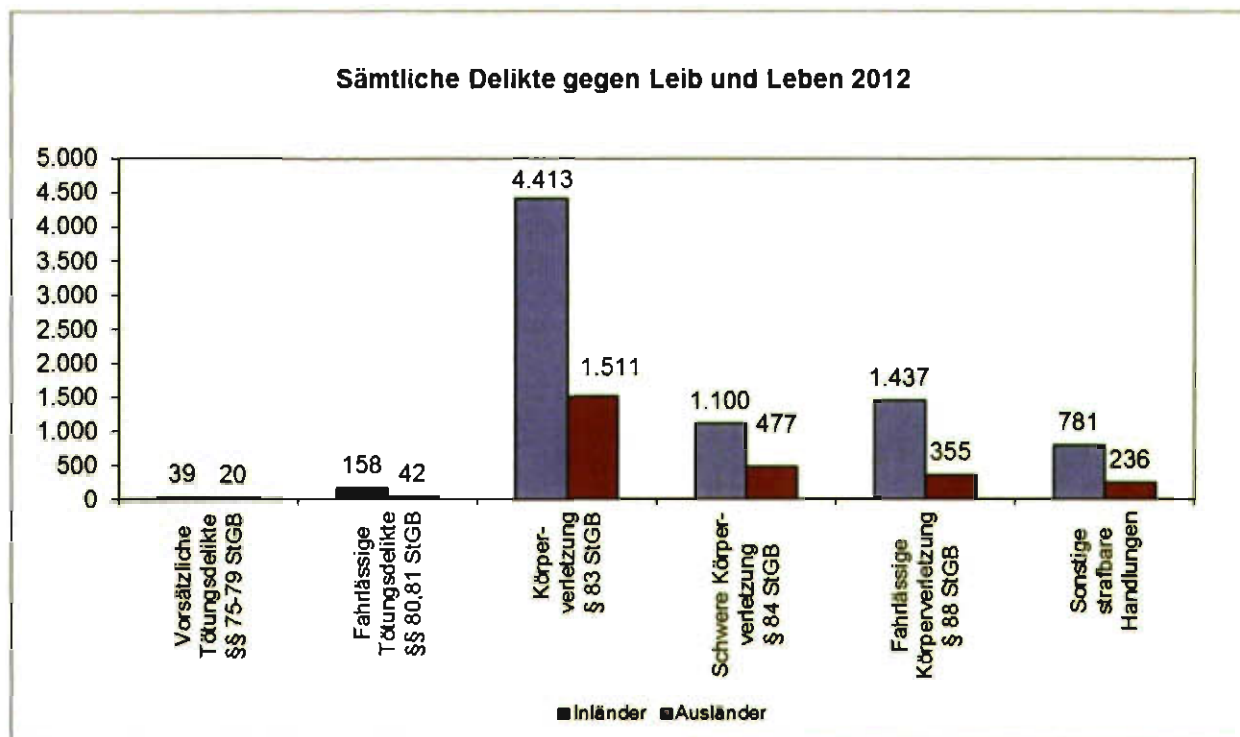
Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 erläutert, wurde mit Implementierung des Projektes „Elektronische Strafkarte“ im Jahr 2011 die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass erstmals für das Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an die Statistik Austria möglich ist, indem nicht nur das „führende“ (d.h. strafsatzbestimmende) Delikt ausgewiesen wird. Zu den neuen Zahlen sämtlicher den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte stehen keine vergleichbaren Zahlen aus den Vorjahren zur Verfügung. Dagegen entsprechen die von der Rechtsprechung als strafsatzbestimmend angegebenen Normen im Wesentlichen der von Statistik Austria bislang durchgeführten Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz. Auch wenn die Mitteilungen der Gerichte in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung abweichen, werden diese Zahlen einander im Folgenden gegenübergestellt.

Delikte gegen Leib und Leben:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2.641 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurde rund ein Viertel aller den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Bei Verurteilungen von 1.745 Ausländern war diese Deliktgruppe strafsatzbestimmend. Dies bedeutet eine Abnahme um 6,0% gegenüber dem Vorjahr. Verglichen mit der Gesamtzahl aller entsprechenden Verurteilungen von 7.701 ergibt dies einen Anteil von 22,7% (2011: 22,8%).

75,3% aller gerichtlichen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen Delikten gegen Leib und Leben erfolgten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (57,2% ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 18,1% wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB).

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB) wurden im Berichtsjahr insgesamt 20 ausländische Staatsangehörige verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 33,9% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Vergleicht man die Anzahl der Verurteilungen, bei denen vorsätzliche Tötungsdelikte strafsatzbestimmend waren, mit den Vorjahreszahlen so hat sich der Anteil um 3,8% erhöht (2012: 19 von 57, somit 33,3%; 2011: 18 von 61, somit 29,5%). Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger, bei denen Delikte gegen Leib und Leben strafsatzbestimmend waren, beträgt 1,1% (2011: 1,0%) bzw. 0,2% (2011: 0,2%) gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb dieser Deliktsgruppe.



Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt.

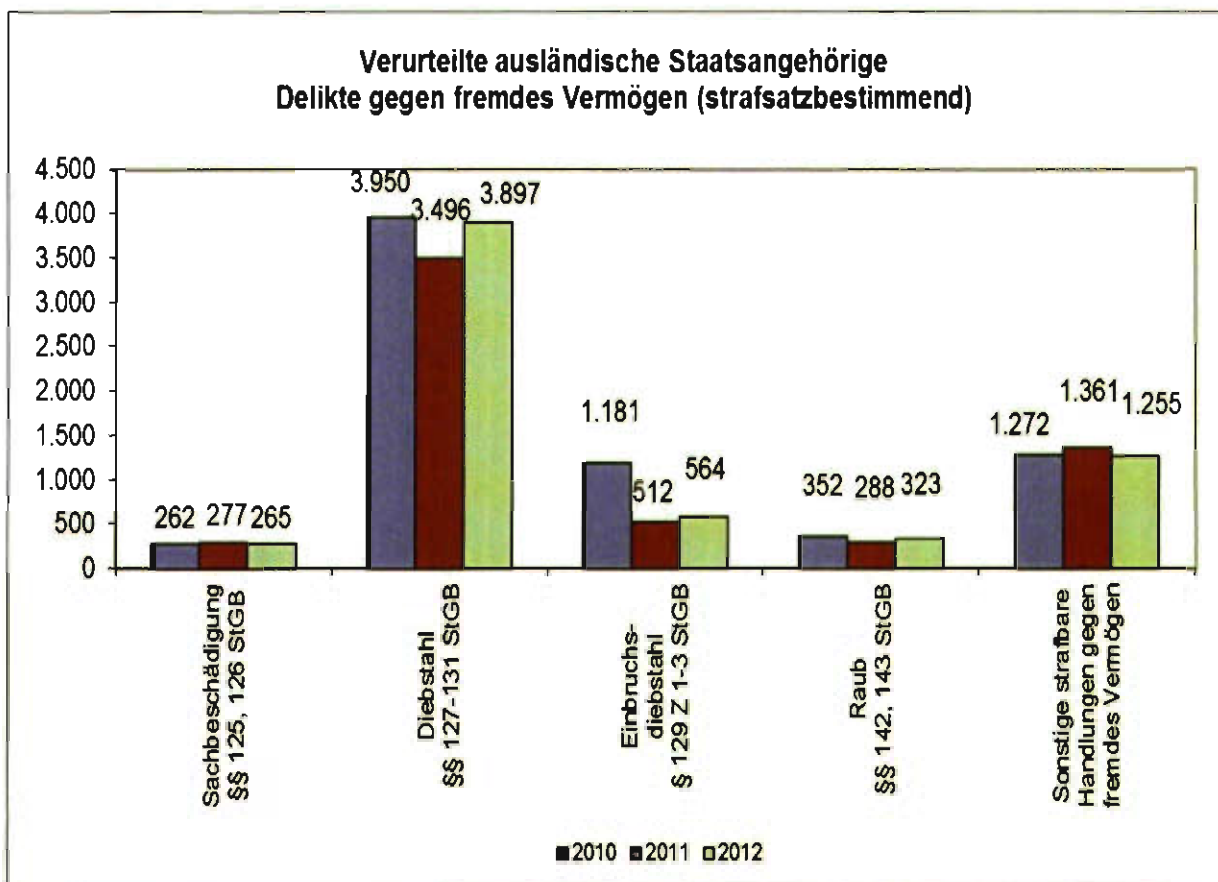
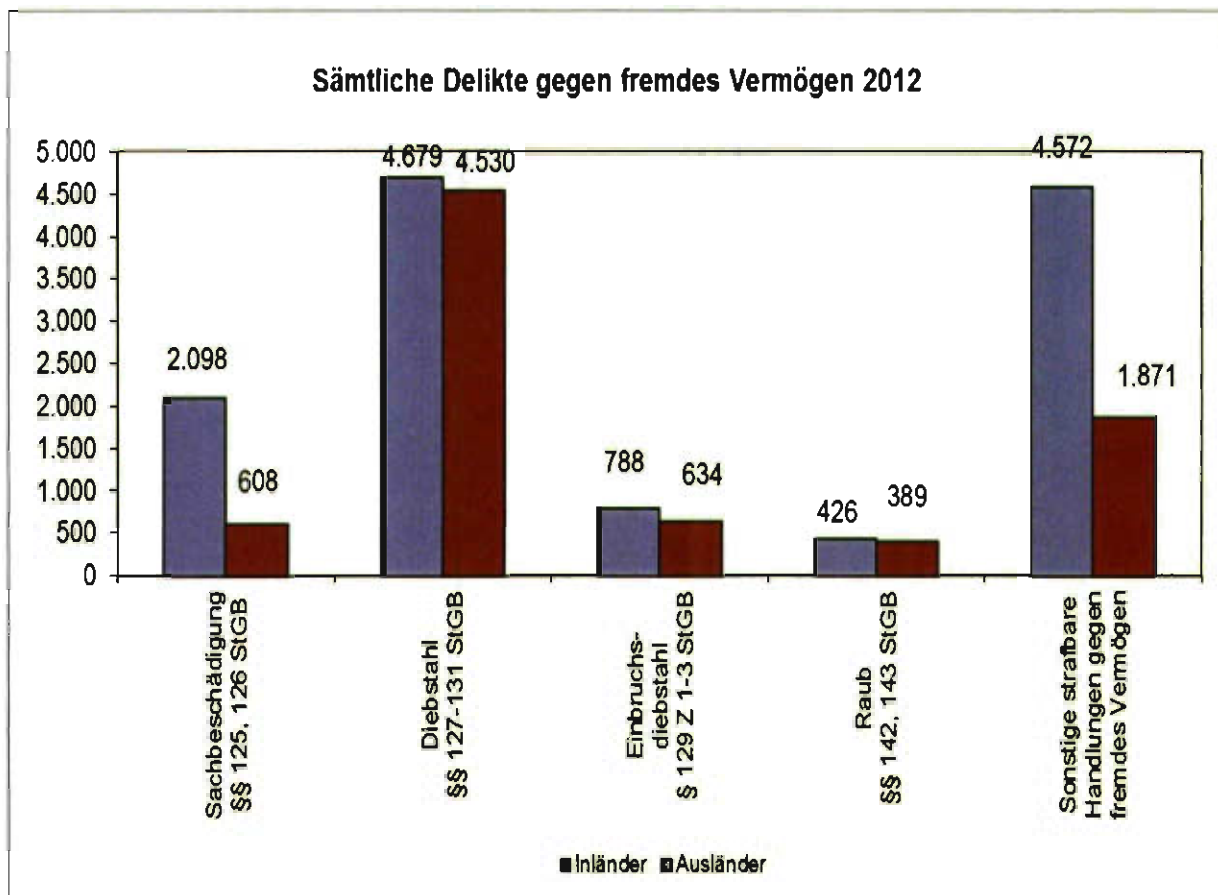
Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben nach Herkunftsländern	2010	2011	2012	
			strafsatzbe- stimmend	sämtliche
Inländer	7.283	6.274	5.956	7.928
Ausländer	2.019	1.857	1.745	2.641
davon Türkei	385	323	288	417
davon Serbien	285	243	220	344
davon Bosnien-Herzegowina	226	203	187	258
davon Deutschland	248	190	174	246
davon Rumänien	79	112	104	161
davon Kroatien	92	107	98	130
davon Ungarn	37	43	45	80
davon Polen	55	48	43	77
sonstige Staatsangehörige	612	588	586	928
Verurteilungen gesamt	9.302	8.131	7.701	10.569

Delikte gegen fremdes Vermögen:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 7.398 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 19.173 den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten – 38,6%. Bei Verurteilungen von 5.740 Ausländern war diese Deliktgruppe strafsatzbestimmend. Dies bedeutet eine Zunahme um 5,9% gegenüber dem Vorjahr. Verglichen mit der Gesamtzahl aller entsprechenden Verurteilungen von 13.892 ergibt dies einen Anteil von 41,3% (2011: 38,0%).

Auch im Bereich der verurteilten Ausländer wegen Vermögensdelikten haben Diebstahlsdelikte den größten Anteil (61,2%). Auf Grund der relativ hohen Strafdrohung ist der Anteil der Verurteilungen, bei denen Diebstahlsdelikte strafmaßbestimmend waren, mit 67,9% noch höher und übertraf nach einem Rückgang im Vorjahr (64,5%) den Anteil von 2010 (67,7%). Im Berichtszeitraum wurden beinahe die Hälfte aller den Verurteilungen zugrunde liegenden Diebstahlsdelikte von ausländischen Staatsangehörigen begangen (49,2%). Mit 3.897 von gesamt 7.546 Verurteilungen, bei denen ein Diebstahlsdelikt strafsatzbestimmend war, kam es öfter (51,6%) zu einer Verurteilung von Ausländern, als von Inländern (2011: 48,4%).

Bei den den Verurteilungen zugrunde liegenden Raub- und Einbruchsdelikten war ein hoher Anteil von Ausländern begangen worden (47,7% bzw. 44,6%). Die mit den Vorjahren vergleichbare Zahl an ausländischen Verurteilten, bei denen diese Delikte strafsatzbestimmend waren, betrafen 323mal Raub (47,2%; 2011: 41,2%) bzw. 564mal Einbruchsdiebstahl (44,3%; 2011: 40,0%).



Von den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt.

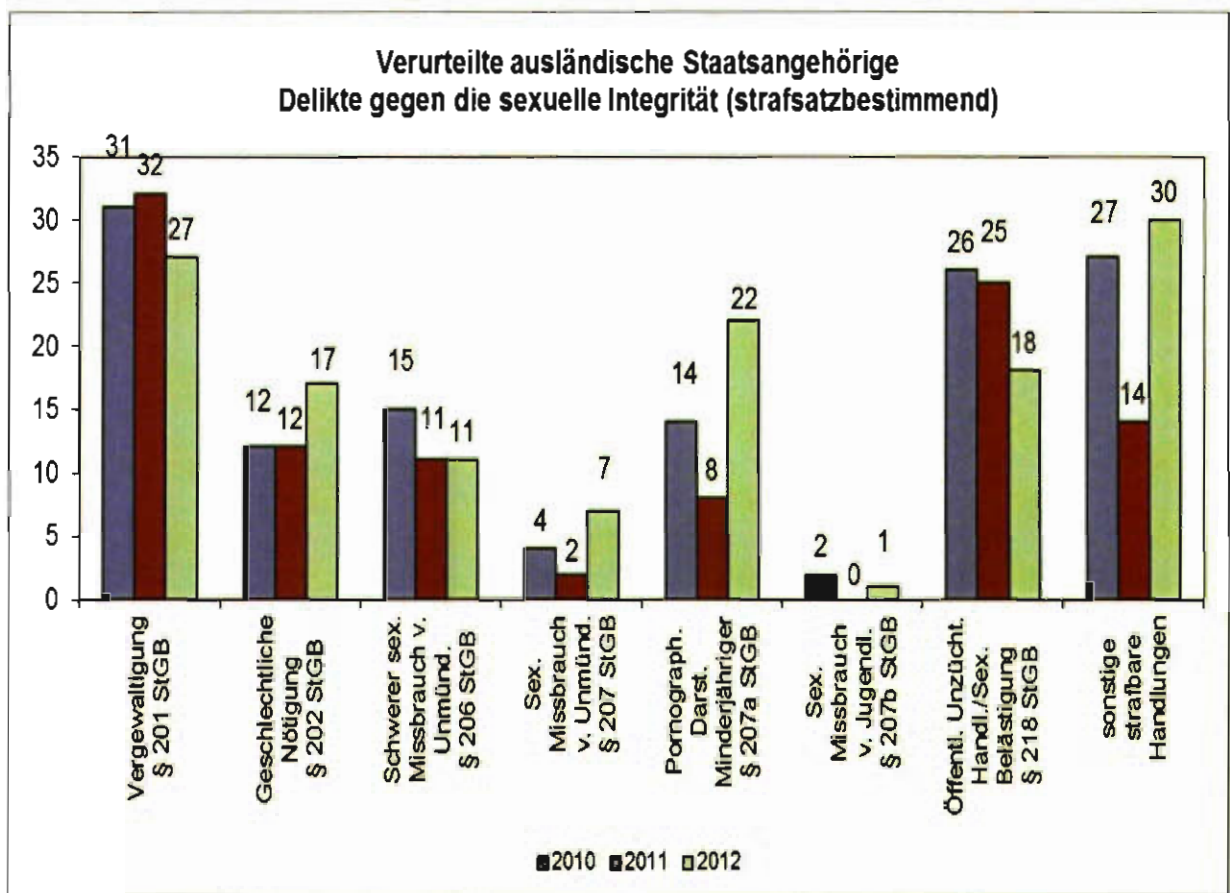
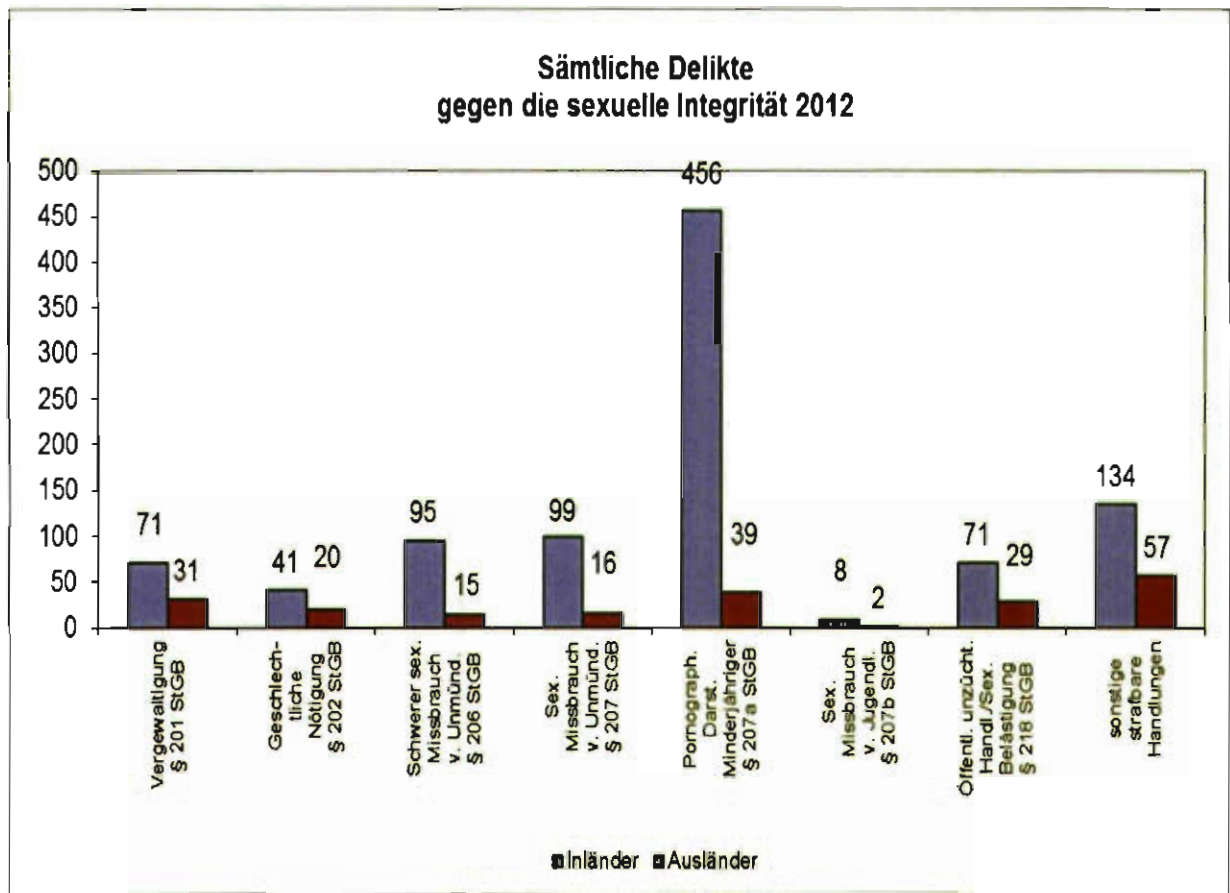
Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen nach Herkunftsländern	2010	2011	2012	
			strafsatzbe- stimmend	sämtliche
Inländer	9.315	8.861	8.152	11.775
Ausländer	5.836	5.422	5.740	7.398
davon Rumänien	933	884	944	1.145
davon Serbien	779	728	759	984
davon Ungarn	396	377	471	603
davon Deutschland	389	363	368	495
davon Bosnien-Herzegowina	315	319	352	462
davon Türkei	352	322	327	456
davon Polen	258	258	318	368
davon Kroatien	187	160	153	214
sonstige Staatsangehörige	2.227	2.011	2.048	2.671
Verurteilungen gesamt	15.151	14.283	13.892	19.173

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 209 Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 1.184 den Verurteilungen zugrunde liegenden Sittlichkeitsdelikten – einem Anteil von 17,7%. Bei Verurteilungen von 133 Ausländern war diese Deliktsgruppe strafsatzbestimmend. Verglichen mit der Gesamtzahl aller entsprechenden Verurteilungen von 665 ergibt dies einen Anteil von 20,0% (2011: 17,2%).

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 51mal von Ausländern begangen. Dies entspricht einem Anteil von 31,3%. Die mit den Vorjahren vergleichbare Zahl an Verurteilungen, bei denen diese Delikte strafsatzbestimmend waren, betrafen wie im Vorjahr 44mal Ausländer. Da sich die Zahl der österreichischen Verurteilten jedoch erhöhte ist der Ausländeranteil auf 33,3% gesunken (2011: 35,5%).

39mal wurden Ausländer wegen pornographischer Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird jedoch in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen und der Ausländeranteil beträgt bei diesem Delikt lediglich 7,9%.



Von den Ausländern wurden am häufigsten deutsche Staatsangehörige wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt.

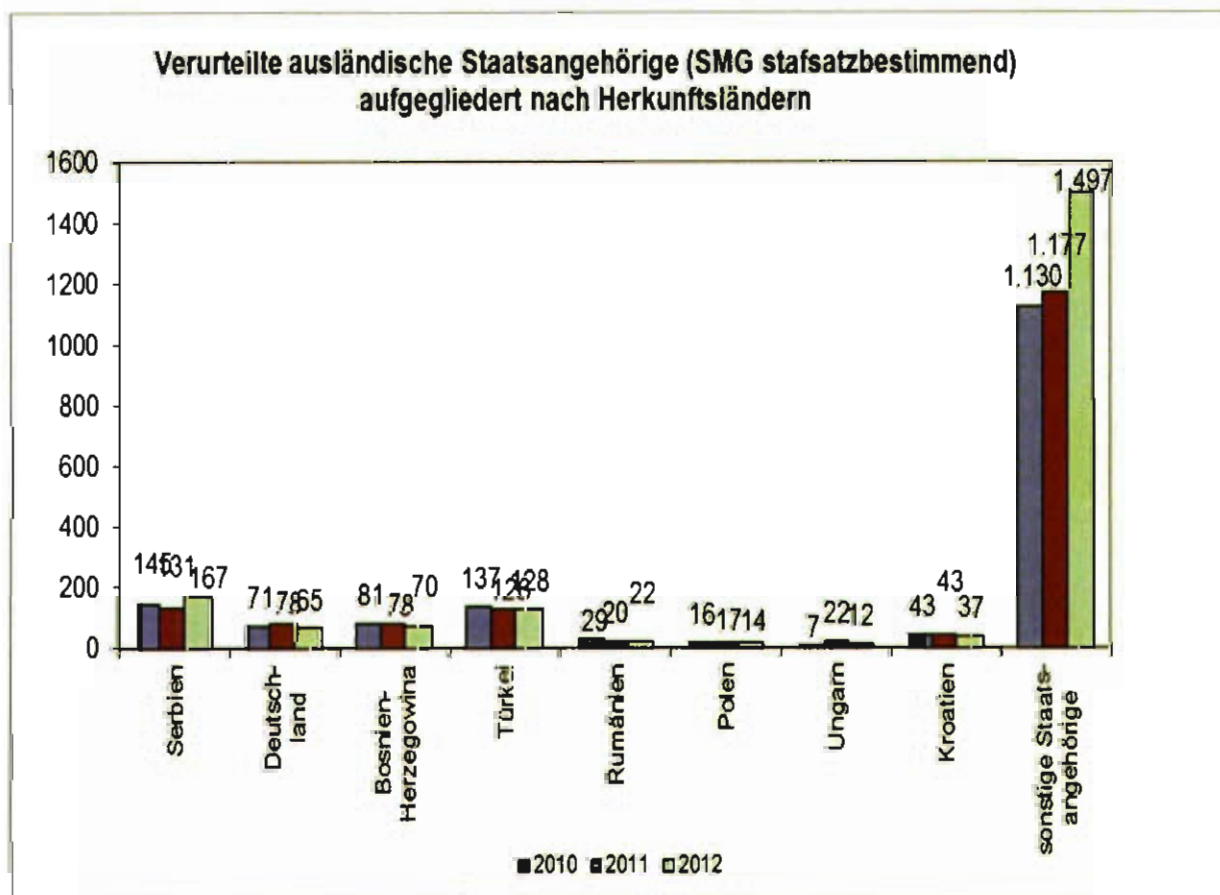
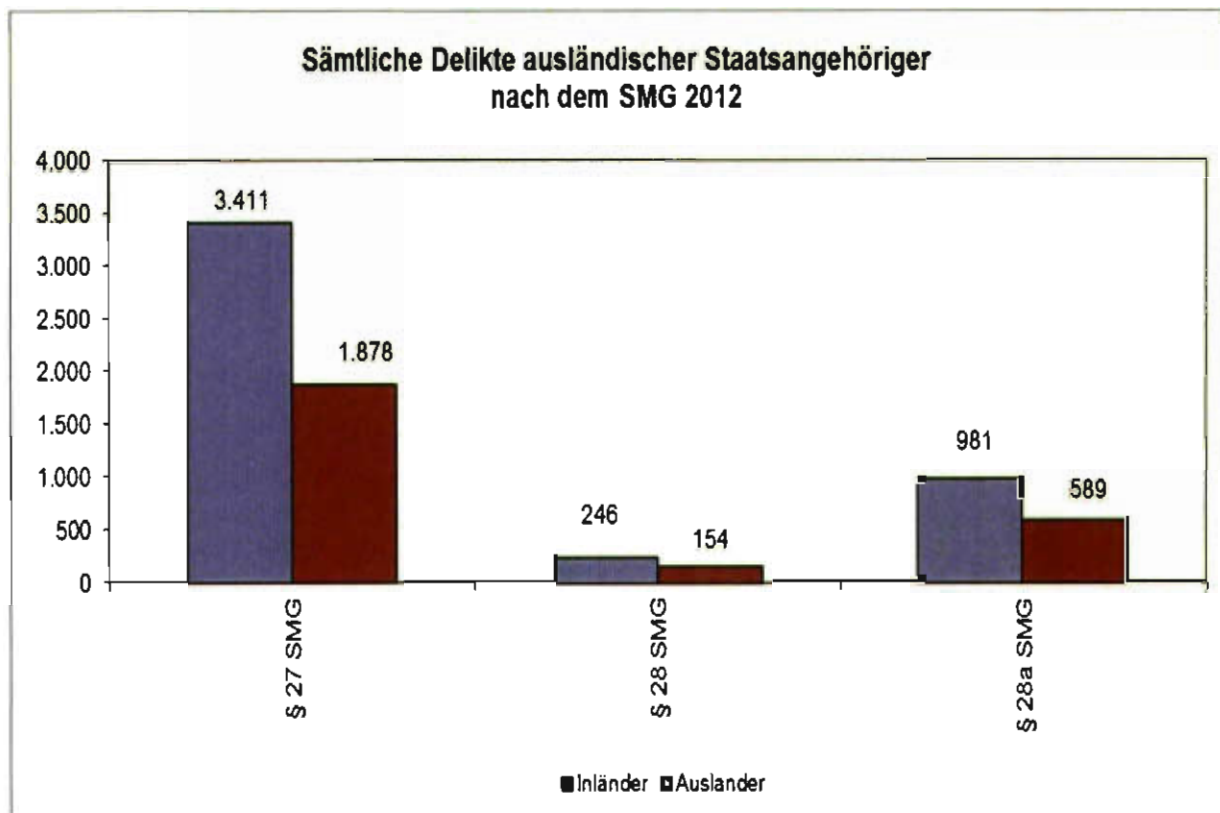
Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität nach Herkunftsländern	2010	2011	2012	
			strafsatzbestimmend	sämtliche
Inländer	517	501	532	975
Ausländer	131	104	133	209
davon Deutschland	18	12	28	49
davon Serbien	16	7	12	21
davon Türkei	9	20	14	20
davon Rumänien	13	10	12	19
davon Ungarn	7	5	7	12
davon Bosnien-Herzegowina	9	8	5	6
davon Polen	5	2	2	5
davon Kroatien	7	0	2	3
sonstige Staatsangehörige	47	40	51	74
Verurteilungen gesamt	648	605	665	1.184

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 2.662 begangenen Suchtmitteldelikten. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.457 den Verurteilungen zugrunde liegenden Drogendelikten – einem Anteil von 35,7%. Bei Verurteilungen von 1.573 Ausländern war diese Deliktsgruppe strafsatzbestimmend. Verglichen mit der Gesamtzahl aller entsprechenden Verurteilungen von 4.261 ergibt dies einen Anteil von 36,9% (2011: 38,1%).

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden schweren Suchtgiftdelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 743mal von Ausländern begangen. Dies entspricht einem Anteil von 37,7%. 1.878mal wurde wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG verurteilt, die von Ausländern begangen wurden. Die mit den Vorjahren vergleichbare Zahl an Verurteilungen, bei denen diese Delikte strafsatzbestimmend waren, betrafen bei schweren Suchtgiftdelikten 507mal Ausländer, bei minder schweren 1.060mal. Dies entspricht einem Anteil von 36,1% (2011: 39,3%) bzw. 37,7% (2011: 38,6%).

Ausländische Staatsangehörige wurden wegen 40 begangener Delikte betreffend psychotrope Stoffe (§§ 30, 31 und 31a SMG) verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 1,5% der den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte nach dem SMG, die von ausländischen Staatsangehörigen begangen wurden. Bei fünf Verurteilungen von Ausländern waren diese Bestimmungen strafsatzbestimmend (2011: 14). Dies entspricht einem Anteil von 0,3% der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG (2011: 0,8%). Österreichische Staatsbürger wurden wegen 155 begangener Delikte dieser Gruppe verurteilt (3,2%). Bei 42 Verurteilungen österreichischer Staatsangehöriger war diese Deliktsgruppe strafsatzbestimmend (1,6% der Verurteilungen von Österreichern, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren).



Von den Ausländern wurden am häufigsten serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikten verurteilt.

Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten nach Herkunftsländern	2010	2011	2012	
			strafsatzbe- stimmend	sämtliche
Inländer	2.704	2.752	2.688	4.795
Ausländer	1.659	1.692	1.573	2.662
davon Serbien	145	131	167	296
davon Türkei	137	126	128	217
davon Bosnien-Herzegowina	81	78	70	125
davon Deutschland	71	78	65	118
davon Kroatien	43	43	37	57
davon Rumänien	29	20	22	46
davon Polen	16	17	14	30
davon Ungarn	7	22	12	23
sonstige Staatsangehörige	1.130	1.177	1.058	1.750
Verurteilungen gesamt	4.363	4.444	4.261	7.457

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Straftaaten, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz einem privaten Rechtsträger. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein **NEUSTART**³⁰ durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein **NEUSTART** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute **NEUSTART** rund 503.000³¹ Menschen, davon im Jahr 2011 41.170 verschiedene Klienten. **NEUSTART** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.537 Mitarbeiter (davon 569 hauptamtlich, 968 ehrenamtlich und zusätzlich 6 Zivildienstler). Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außen- beziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln³².

Klienten und Mitarbeiter von NEUSTART

	2009	2010	2011	2012
Klienten	43.500	43.200	41.200	41.170
Mitarbeiter	1.503	1.507	1.518	1.537
hauptamtlich	583	557	547	569
ehrenamtlich	900	950	971	968
Zivildienstler	20	18	18	6

³⁰ Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

³¹ Die im Sicherheitsbericht 2011 angegebene Zahl wurde nicht fortgerechnet, da eine von **NEUSTART** durchgeführte Neubearbeitung der historischen Daten der letzten 56 Jahre ein anderes Ergebnis erbrachte. Die Quellenlage zu den früheren Jahren wurde dabei neu recherchiert.

³² Zu weiterführenden Informationen siehe www.neustart.at.

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (weitergehende Informationen insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen sind im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151 näher ausgeführt).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2012 gegenüber dem Vorjahr um 0,9% zurückgegangen. Während Geldbuße und gemeinnützige Leistungen um 4,7% bzw. 4,1% öfter angeboten wurden, nahm die Anwendung der Probezeit (ohne Pflichten um 5,4%, mit Pflichten um 8,0%) und des Tatausgleiches (um 2,4%) ab. Diversionsangebote nach den §§ 35 und 37 SMG³³ gingen um 3,5% zurück. Überwiegend (zu 78,3%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 17,2% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4,5% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen öfter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

	2012				2011	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	35.468	7.806	2.021	45.295	45.695	-0,9%
§§ 35/37 SMG gesamt	10.523	1.881	134	12.538	12.990	-3,5%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	10.102	3.277	961	14.340	13.696	4,7%
Gemeinnützige Leistung Z 2	2.084	455	338	2.877	2.763	4,1%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	5.657	866	262	6.785	7.175	-5,4%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	976	490	120	1.586	1.724	-8,0%
Tatausgleich Z 4	6.126	837	206	7.169	7.347	-2,4%
Diversion gesamt (ohne SMG)	24.945	5.925	1.887	32.757	32.705	0,2%
Diversion gesamt	78,3%	17,2%	4,5%	100%		
§§ 35/37 SMG gesamt	83,9%	15,0%	1,1%	100%		
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	70,4%	22,9%	6,7%	100%		
Gemeinnützige Leistung Z 2	72,4%	15,8%	11,7%	100%		
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	83,4%	12,8%	3,9%	100%		
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	61,5%	30,9%	7,6%	100%		
Tatausgleich Z 4	85,5%	11,7%	2,9%	100%		

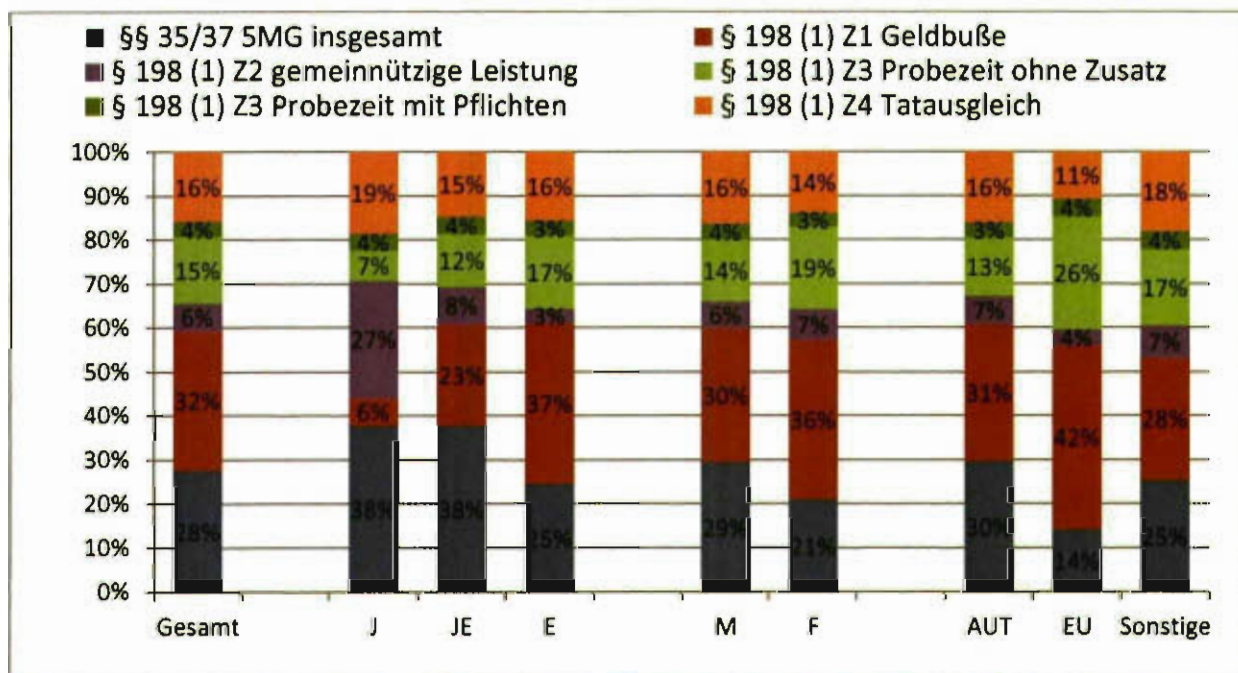
³³ Die Diversion wurde in den Sicherheitsberichten bis 2008 getrennt nach StPO und SMG dargestellt und stützte sich bei der Diversion nach dem SMG auf die Suchtmitteldatenbank beim Bundesministerium für Gesundheit.

Bei Jugendlichen erfolgte mehr als ein Drittel aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktes. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (26,8% der Angebote) noch vor dem Tauschgleich (18,6%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (6,4% bzw. 6,7%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 36,6% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 16,6% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (29,5% vs. 21,0%) sowie zum Tauschgleich (16,4% vs. 13,9%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (36,2% vs. 30,5%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (18,7% vs. 14,0%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (41,7% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (25,7%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tauschgleich, gemeinnützige Leistung) seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstraftverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ selten vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



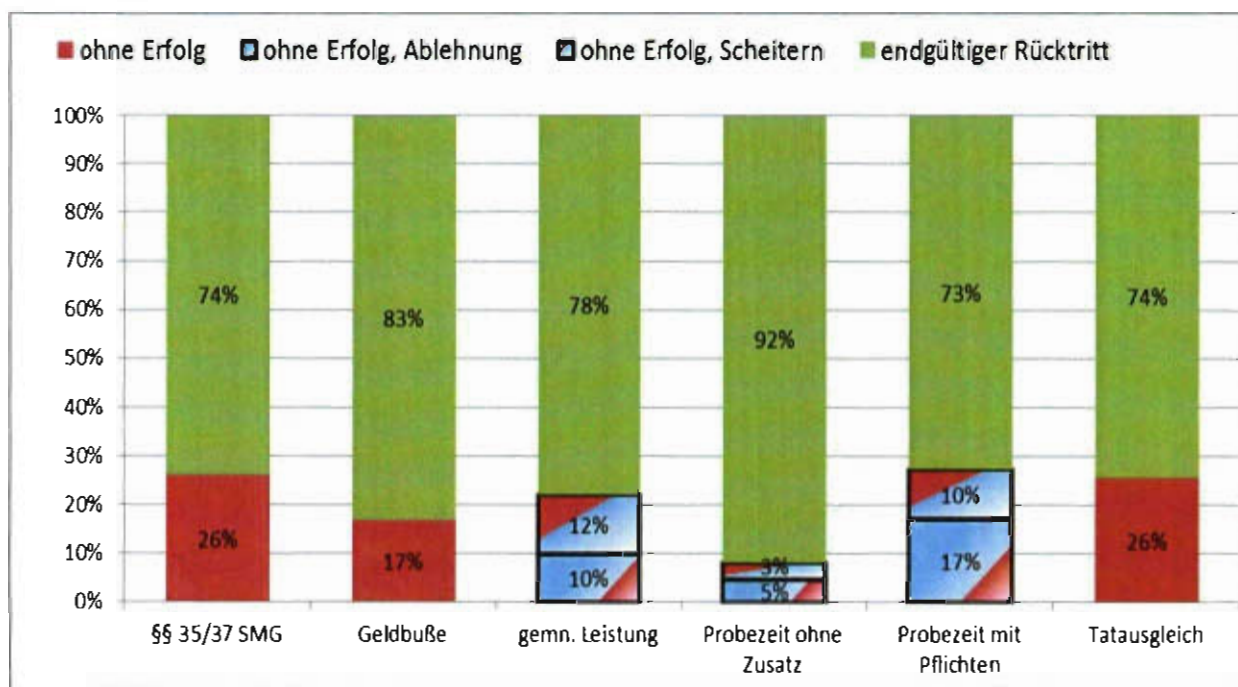
2012 wurden insgesamt 43.762 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 4,2%. Während diversionelle Verfahrenserledigungen mit Probezeit in ähnlichem Ausmaß wie die Diversionsangebote zurückgingen (ohne Pflichten um 5,1%, mit Pflichten um 6,0%), nahmen Verfahrenserledigungen nach den §§ 35 und 37 SMG um 13,4% zu. Dieser Anstieg ist auf eine Steigerung der diversionellen Verfahrenserledigungen durch die Staatsanwaltschaften nach § 35 SMG zurückzuführen (2012: 8.757 vs. 2011: 7.362), während im gerichtlichen Bereich diese Erledigungen zurückgingen (2012: 879 vs. 2011: 1.069).

Insgesamt wurden 10.408 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.³⁴ Im Jahresvergleich sind hier insbesondere die endgültigen Rücktritte nach dem SMG überproportional gestiegen (um 20,3%).

Diversionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2012			2011	Veränderung	2011	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	54.170	10.408	43.762	53.257	1,7%	42.008	4,2
§§ 35/37 SMG	15.117	3.938	11.179	13.333	13,4%	9.294	20,3
Geldbuße	13.822	2.345	11.477	13.935	-0,8	11.426	0,4
Gemeinnützige Leistung	2.994	665	2.329	2.862	4,6	2.276	2,3
Probezeit (ohne Zusatz)	12.938	1.051	11.887	13.639	-5,1	12.096	-1,7
Probezeit (mit Pflichten)	1.889	517	1.372	2.010	-6,0	1.411	-2,8
Tatausgleich	7.410	1.892	5.518	7.478	-0,9	5.505	0,2

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden über 80 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder den Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion mehr als dreimal so häufig (in 27 vs. 8 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden fast drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbe-

³⁴ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

tracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages oder Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich, während Diversion nach dem SMG in sieben von zehn Fällen zur Verfahrensbeendigung führte.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	19,2%	20,1%	16,4%	16,0%	20,1%	19,5%	18,7%	19,3%	22,4%
endgültiger Rücktritt	80,8%	79,9%	83,6%	84,0%	79,9%	80,5%	81,3%	80,7%	77,6%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	26,1%	27,1%	21,2%	22,9%	28,7%	26,1%	25,7%	21,4%	30,5%
endgültiger Rücktritt	73,9%	72,9%	78,8%	77,1%	71,3%	73,9%	74,3%	78,6%	69,5%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	17,0%	17,7%	14,8%	8,8%	16,7%	17,2%	15,3%	22,8%	21,6%
endgültiger Rücktritt	83,0%	82,3%	85,2%	91,2%	83,3%	82,8%	84,7%	77,2%	78,4%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	10,0%	9,2%	12,7%	6,6%	9,2%	14,5%	8,6%	17,5%	15,2%
ohne Erfolg, Scheitern	12,3%	11,8%	13,7%	9,8%	16,8%	13,0%	11,2%	16,3%	17,2%
endgültiger Rücktritt	77,8%	79,0%	73,6%	83,6%	74,0%	72,6%	80,3%	66,3%	67,7%
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,7%	5,2%	3,6%	1,2%	3,5%	5,2%	4,4%	5,8%	4,9%
ohne Erfolg, Scheitern	3,4%	3,3%	3,8%	3,6%	2,7%	3,5%	2,8%	4,4%	5,0%
endgültiger Rücktritt	91,9%	91,5%	92,6%	95,2%	93,8%	91,3%	92,8%	89,7%	90,1%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	17,2%	17,9%	14,5%	4,5%	19,8%	19,2%	15,2%	29,1%	22,0%
ohne Erfolg, Scheitern	10,2%	9,7%	12,0%	9,4%	10,5%	10,2%	10,5%	8,8%	9,2%
endgültiger Rücktritt	72,6%	72,4%	73,5%	86,0%	69,6%	70,6%	74,3%	62,2%	68,8%
Tatenausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	25,5%	25,1%	27,4%	14,1%	18,8%	28,7%	24,3%	32,4%	29,5%
endgültiger Rücktritt	74,5%	74,9%	72,6%	85,9%	81,2%	71,3%	75,7%	67,6%	70,5%

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen, bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Bei Männern war Diversion bei Erbringung gemeinnütziger Leistungen und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten sämtliche Diversionsarten am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne

Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 35,5% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 25,2% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 21,2% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,6% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadensregulierung ³⁵			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt	39.053	13.871	9.829	8.266	8.827
(ohne SMG), davon	100%	35,5%	25,2%	21,2%	22,6%
ohne Erfolg	6.470	1.906	1.145	2.106	1.060
	100%	29,5%	17,7%	32,6%	16,4%
endgültiger Rücktritt	32.583	11.965	8.684	6.160	7.767
	100%	36,7%	26,7%	18,9%	23,8%
Geldbuße	11.477	4.271	4.501	1.099	2.070
	100%	37,2%	39,2%	9,6%	18,0%
Gemeinnützige Leistung	2.329	1.087	80	539	929
	100%	46,7%	3,4%	23,1%	39,9%
Probezeit ohne Zusatz	11.887	5.126	3.931	574	3.028
	100%	43,1%	33,1%	4,8%	25,5%
Probezeit mit Pflichten	1.372	234	96	792	391
	100%	17,1%	7,0%	57,7%	28,5%
Tatenausgleich	5.518	1.247	76	3.156	1.349
	100%	22,6%	1,4%	57,2%	24,4%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgeausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form des Tauschgleichs, aber auch bei Festsetzung einer Probezeit mit konkreten Auflagen. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

³⁵ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein **NEUSTART** im Bereich der Diversion verschiedene Leistungen. Neben dem Tatausgleich und der Bewährungshilfe werden sowohl die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen als auch – sehr begrenzt – die Vermittlung von Schulungen und Kursen angeboten. Gemeinnützige Leistungen oder Schulungen und Kurse werden als diversionelle Maßnahmen bei einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch Staatsanwälte oder Gericht möglich.

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Tatverdächtigen und Opfern. Die Klienten sind sowohl Beschuldigte als auch Opfer aus Straftaten des unteren und mittleren Kriminalitätsbereichs unter Ausschluss von Schwerekriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in menschlicher Sicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von **NEUSTART** (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers engagiert einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 53% der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Verein **NEUSTART** rund EUR 676.000,- (2011: EUR 750.000,-) von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf Andere gefördert. So wird Verständnis für beziehungsweise Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 155.901 Fälle Beschuldigter bearbeitet (111.023 Erwachsene und 44.878 Jugendliche). Das bedeutet, dass 291.765 Menschen – davon 135.864 Opfer³⁶ – die Mög-

³⁶ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

lichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang und sozialer Friede) hatten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 6.696 Beschuldigten über Zuweisung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes ein Tatausgleich durch Sozialarbeiter angestrebt. 40,4% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt (2011: 42,8%). Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 13,6% (2011: 15,4%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 2.257 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). 4.683 Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 0,2%, bei Jugendlichen um 13,4%. Ein Grund dafür und für den schon länger währenden Rückgang bei Jugendlichen liegt im erweiterten Angebot diversiver Erledigungen.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	8.396	8.962	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850	6.696
Jugendliche	1.388	1.610	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052	911
Erwachsene	7.008	7.352	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798	5.795

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 76,5% aus.

Der Tatausgleich führte 2012 bei Jugendlichen in 86,8% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (13,2% wurden von der Staatsanwaltschaft weitergeführt). Bei Erwachsenen wurden nach Abschluss des Tatausgleichs 70,1% der Verfahren eingestellt und 29,9% durch die Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84%³⁷.

³⁷ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tausgleich 2012³⁸

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	7.800	100%
Leib und Leben	5.966	76,5%
Fremdes Vermögen	865	11,1%
Freiheit	837	10,7%
Urkunden und Beweiszeichen	36	0,5%
Rechtspflege	24	0,3%
Zahlungsverkehr (§§ 232 bis 241g StGB)	22	0,3%
Sonstige Delikte	50	0,6%
Gesamt, davon	7.800	100%
Körperverletzung § 83 StGB	5.252	67,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	600	7,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	471	6,0%
Raufhandel § 91 StGB	345	4,4%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	262	3,4%
Nötigung § 105 StGB	203	2,6%
Diebstahl § 127 StGB	101	1,3%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	72	0,9%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	69	0,9%
Betrug § 146 StGB	51	0,7%
Sonstige Delikte	374	4,8%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen, Kursen

Einrichtungen des Vereins NEU**START** übernehmen bei der Auflage, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen oder sich einer Schulung zu unterziehen, die Vermittlung zu Institutionen und die psychosoziale Unterstützung der Klienten während der Maßnahme. 76,6% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2011: 80,1%). Im Berichtsjahr wurden NEU**START** 3.040 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet eine Steigerung der Zugänge von 6,5%. Die vermittelten Personen sind in den letzten zehn Jahren stetig angestiegen. Lediglich das Jahr 2011 bildet hier eine Ausnahme.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	1.772	2.132	2.444	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855	3.040
Jugendliche	801	878	1.062	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314	1.280
Erwachsene	971	1.254	1.382	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541	1.760

Mehr als drei Fünftel der einer Zuweisung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen betraf im Berichtsjahr Delikte gegen fremdes Vermögen (60,4%). Am häufigsten er-

³⁸ Einem Beschuldigten im Tausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltenprozentsumme 100%.

folgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gemäß § 127 StGB (20,3%) und Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB (15,3%).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2012

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	4.326	100%
Fremdes Vermögen	2.611	60,4%
Leib und Leben	712	16,5%
Urkunden und Beweiszeichen	356	8,2%
Rechtspflege	226	5,2%
Freiheit	141	3,3%
Zahlungsverkehr (§§ 232 bis 241g StGB)	62	1,4%
Sonstige Delikte	218	5,0%
Gesamt, davon	4.326	100%
Diebstahl § 127 StGB	880	20,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	662	15,3%
Körperverletzung § 83 StGB	424	9,8%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	239	5,5%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	204	4,7%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	128	3,0%
Betrug § 146 StGB	126	2,9%
Urkundenfälschung § 223 StGB	114	2,6%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	102	2,4%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	94	2,2%
Falsche Beweisaussage § 288 StGB	94	2,2%
Sonstige Delikte	1.259	29,1%

Jene NEU**START**-Klienten, die im Jahr 2012 eine gemeinnützige Leistung beenden, haben die von der Justiz festgelegten Stunden in 897 verschiedenen gemeinnützigen Einrichtungen abgearbeitet. In Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen erbringen die Klienten unterschiedliche Hilfsdienste. Bei der Vermittlung von Schulungen und Kursen standen neben der Schadenswiedergutmachung vor allem der Besuch von Verkehrsnachschulungen oder zeitgeschichtliche Schulungen zum Thema Nationalsozialismus auf dem Programm.

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen laut einer Studie bei 71%³⁹.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden NEU**START** im Berichtsjahr

³⁹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008.

215 Klienten im Rahmen der Diversion nach den §§ 198ff StPO zugewiesen. Das sind um 15,4% weniger als im Vorjahr. Der Stand an Klienten mit diversioneller Bewährungshilfe zum Ende des Berichtsjahres betrug 383.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	535	194	222	223	295	334	256	266	254	215
Jugendliche	357	125	148	131	173	179	126	131	131	98
Erwachsene	178	69	74	92	122	155	130	135	123	117

In beinahe zwei Fünftel der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen zu Grunde, in knapp einem Viertel strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (20,9%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (12,4%).

Zugang zu Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2012

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	296	100%
Fremdes Vermögen	124	41,9%
Leib und Leben	75	25,3%
Freiheit	48	16,2%
Suchtmittelgesetz	11	3,7%
Rechtspflege	10	3,4%
Urkunden und Beweiszeichen	9	3,0%
Sonstige Delikte	19	6,4%
Gesamt, davon	296	100%
Körperverletzung § 83 StGB	62	21,0%
Diebstahl § 127 StGB	62	21,0%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	25	8,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	20	6,8%
Nötigung § 105 StGB	13	4,4%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	11	3,7%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	11	3,7%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	10	3,4%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	6	2,0%
Verletzung der Unterhaltspflicht § 198 StGB	6	2,0%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	6	2,0%
Sonstige Delikte	64	21,6%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTEL- ABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem kontinuierlichen Anstieg in den letzten Jahren nun erstmalig weniger angewendet wurde. Im Berichtsjahr wurde in 673 Fällen ein Aufschieb des Strafvollzuges gewährt.

Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	318	427	452	507	540	638	624	733	741	673

Ein Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren stetig gestiegen und hat sich dieser Trend auch im Jahr 2012 fortgesetzt.

Entlassung gemäß § 39 SMG aus dem Strafvollzug

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	26	38	62	85	75	145	189	241	273	284

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschiebes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz EUR 8.456.490,07 für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet. Dies ist um 3,55 % weniger als im Jahr 2011.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem

Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt (zu weiteren Details siehe Kapitel 7). Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Im Berichtsjahr gingen die Kosten erstmals zurück.

Kostentragung gemäß § 41 SMG⁴⁰

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Aufwand (Mio. €)	2,77	3,20	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „Bericht zur Drogensituation“ sowie dem „DOKLI-Bericht“⁴¹.

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (64,1%). Dazu kamen 3,1% aller Strafen, bei de-

⁴⁰ Finanzposition 1/13208-7271.965 – Entgelte nach dem SMG

⁴¹ Die Berichte sind unter http://bmq.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Drogen abrufbar.

nen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutrat (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (37,9% aller Strafen und Maßnahmen). 17,6% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 8,7% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit etwa ein Viertel (26,2%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

30,3% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (24,1%). Dazu kamen 3,1% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 5,7% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (33,0%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurück ging und im Berichtsjahr nur 0,5% aller verhängten Strafen ausmachte.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,8%) sowie sonstige Maßnahmen (1,6%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversions** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2003 wurden noch 17.119 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2005 waren es 17.756, 2011 nur noch 11.474 und im Berichtsjahr 10.778. Der Rückgang ist vor allem nach dem Jahr 2005 markant. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 23.085 und im Berichtsjahr 22.796. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2012 mit 64,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht (2011: 63,3%).

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541
§ 12 JGG	72	51	66	77	66	59	59	34	28	34
§ 13 JGG	416	408	433	396	437	370	344	297	285	246
Geldstrafen⁴², davon	17.119	17.951	17.756	16.776	16.410	14.118	13.294	12.929	11.474	10.778
zur Gänze bedingt	3.683	4.028	3.893	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224	183
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.087	1.105	1.096	987	1.009	764	663	720	1.363	2.023
unbedingt	12.349	12.818	12.767	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887	8.572
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	657	721	746	711	777	784	826	878	975	1.118
Freiheitsstrafen, davon	23.075	25.625	26.187	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085	22.796
zur Gänze bedingt	13.706	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.116	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078
unbedingt	6.253	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248
Sonstige Maßnahmen	410	429	503	466	470	521	515	570	614	569

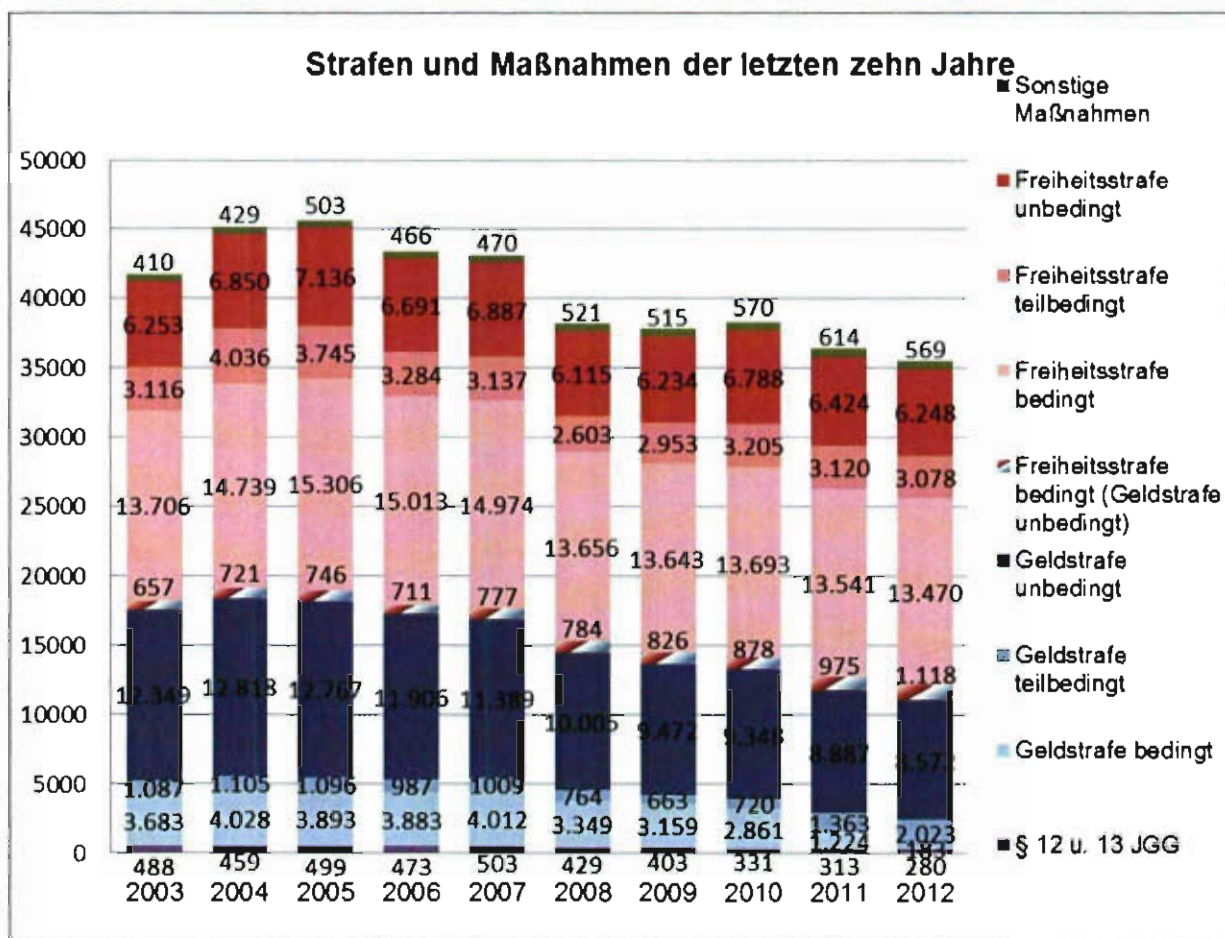
Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	1,0%	0,9%	0,9%	0,9%	1,0%	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%
Geldstrafen⁴², davon	41,0%	39,7%	38,9%	38,6%	38,0%	36,9%	35,1%	33,7%	31,5%	30,3%
zur Gänze bedingt	8,8%	8,9%	8,5%	8,9%	9,3%	8,8%	8,3%	7,5%	3,4%	0,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2,6%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,0%	1,8%	1,9%	3,7%	5,7%
unbedingt	29,6%	28,4%	27,9%	27,4%	26,4%	26,2%	25,0%	24,3%	24,4%	24,1%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1,6%	1,6%	1,6%	1,6%	1,8%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%	3,1%
Freiheitsstrafen, davon	55,3%	56,7%	57,3%	57,6%	57,9%	58,5%	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%
zur Gänze bedingt	32,8%	32,6%	33,5%	34,6%	34,7%	35,7%	36,0%	35,7%	37,1%	37,9%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	7,5%	8,9%	8,2%	7,6%	7,3%	6,8%	7,8%	8,3%	8,6%	8,7%
unbedingt	15,0%	15,2%	15,6%	15,4%	16,0%	16,0%	16,5%	17,7%	17,6%	17,6%
Sonstige Maßnahmen	1,0%	0,9%	1,1%	1,1%	1,1%	1,4%	1,4%	1,5%	1,7%	1,6%

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.⁴³

⁴² Eine Änderung in der Darstellung der Strafen und Maßnahmen hat sich gegenüber dem Vorjahresbericht insofern ergeben, als teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB nicht den Geldstrafen zugezählt werden, da diese Form der Verurteilung sowohl eine unbedingte Geldstrafe als auch eine bedingte Freiheitsstrafe enthält.

⁴³ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.



3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 19,1% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 9,1% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 9,0% und 6,1%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 28,1% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 15,1% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 19,2% eine unbedingte und zu 8,9% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es jeweils 8,5% bzw. 6,7%. Das Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) betrug bei Männern 28,1 vs. 36,7% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 15,1 vs. 45,2%, bei Erwachsenen 28,2 vs. 37,7% und bei Jugendlichen 15,2 vs. 44,1%.

Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 74,5% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 59,0%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 39,1% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 19,8% nur halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas ge-

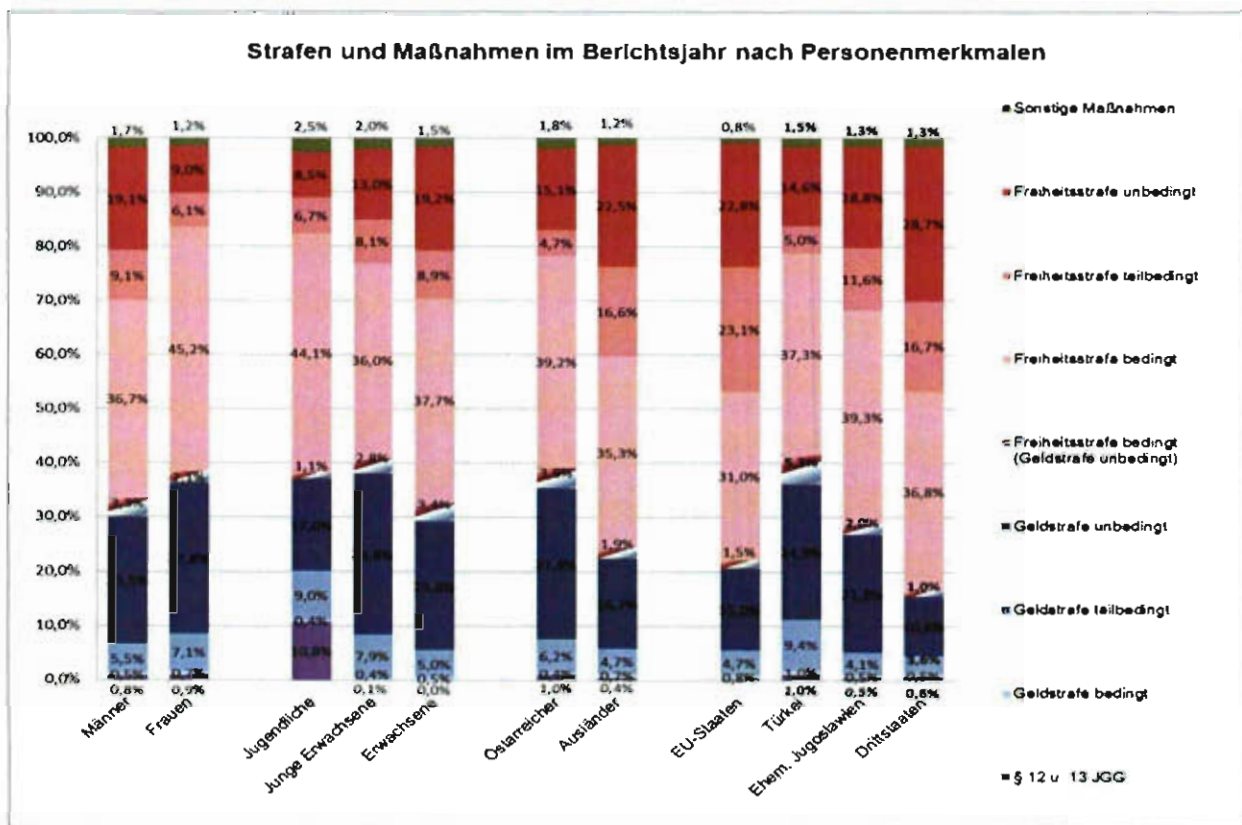
ringerm Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 76,9% der Verurteilten EU-Bürger und bei 82,2% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 45,9% ersterer und 45,4% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 22,8% bzw. 28,7% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (37,6%) und bei jungen Erwachsenen (40,9%) angewendet (im Vergleich zu 33,5% bei allen Verurteilten). Bei Jugendlichen war ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 40,6% häufiger als bei Österreichern verhängt (38,2%), bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener (28,6%) und bei EU-Bürgern (22,0%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (15,9%) eher selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen

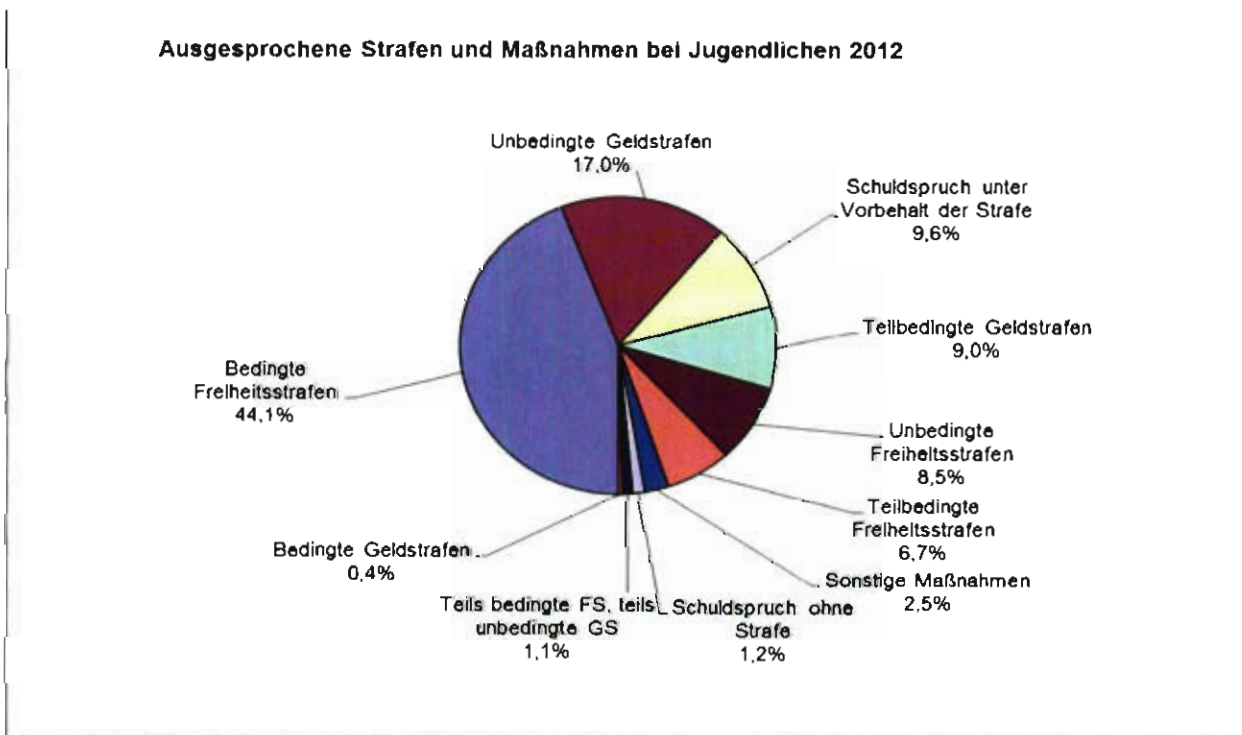
	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkel	Ehem. Jugoslawien ⁴⁴	Sonstige
Gesamt	35.541	30.346	5.195	2.562	4.903	28.076	23.746	11.795	4.420	1.147	3.094	3.134
§ 12 JGG	34	30	4	31	3	0	29	5	0	3	0	2
§ 13 JGG	246	204	42	245	1	0	199	47	8	8	14	17
Geldstrafen, davon	10.778	8.932	1.848	677	1.867	8.234	8.178	2.600	906	405	821	468
zur Gänze bedingt	183	149	34	11	19	153	105	78	35	11	17	15
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.023	1.654	369	230	388	1.405	1.467	556	207	108	128	113
unbedingt	8.572	7.129	1.443	436	1.460	6.676	6.606	1.966	664	286	676	340
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.118	1.010	108	27	137	954	896	222	68	61	63	30
Freiheitsstrafen, davon	22.796	19.664	3.132	1.519	2.798	18.479	14.011	8.785	3.401	653	2.155	2.576
zur Gänze bedingt	13.470	11.123	2.347	1.130	1.765	10.575	9.301	4.169	1.372	428	1.216	1.153
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.078	2.759	319	172	396	2.510	1.119	1.959	1.020	57	358	524
unbedingt	6.248	5.782	466	217	637	5.394	3.591	2.657	1.009	168	581	899
Sonstige Maßnahmen	569	506	63	63	97	409	433	136	37	17	41	41

⁴⁴ Ohne Slowenien.



Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (44,5%) bedingte Strafen und in 25,5% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (16,7%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ging im Berichtsjahr leicht zurück (9,6%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1,2% der Fälle.



Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht⁴⁵

	2010		2011		2012	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	3.063	100	2.747	100	2.562	100
Unbedingte Strafen, davon	787	25,7	687	25,0	653	25,5
Unbedingte Geldstrafen	564	18,4	495	18,0	436	17,0
Unbedingte Freiheitsstrafen	223	7,3	192	7,0	217	8,5
Teilbedingte Strafen, davon	315	10,3	393	14,3	429	16,7
Teilbedingte Geldstrafen	76	2,5	179	6,5	230	9,0
Teilbedingte Freiheitsstrafen	204	6,7	185	6,7	172	6,7
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	35	1,1	29	1,1	27	1,1
Bedingte Strafen, davon	1.572	51,3	1.304	47,5	1.141	44,5
Bedingte Geldstrafen	322	10,5	108	3,9	11	0,4
Bedingte Freiheitsstrafen	1.250	40,8	1.196	43,5	1.130	44,1
Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe	291	9,5	279	10,2	245	9,6
Schuldpruch ohne Strafe	30	1,0	28	1,0	31	1,2
Sonstige Maßnahmen	68	2,2	56	2,0	63	2,5

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als vergleichsweise bei anderen Deliktgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG blieb nach einem Anstieg die letzten vier Jahre unverändert auf hohem Niveau. Während im Jahr 2003 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 66,5% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 56,8% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2012 bei 75,5% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 67,3%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr ging diese etwas zurück, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt zunahm, während er bei Verurteilungen nach dem SMG leicht zurück ging.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)⁴⁶

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Alle Delikte	56,8	58,3	58,9	59,2	59,7	60,6	62,5	64,0	66,0	67,3
SMG	66,5	71,1	70,6	67,4	68,3	72,5	75,9	75,6	75,9	75,5
Differenz	9,7	12,8	11,7	8,2	8,6	11,9	13,4	11,6	9,9	8,2

⁴⁵ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

⁴⁶ Eine Änderung in der Darstellung der Anteile der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen hat sich gegenüber dem Vorjahresbericht insofern ergeben, als teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB, die eine unbedingte Geldstrafe und eine bedingte Freiheitsstrafe enthalten, den Freiheitsstrafen zugezählt werden.

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2003 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 33,3% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2012 jedoch nicht fort. So wurden im Berichtsjahr in 41,7% (2011; 43,7%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen und in 33,8% (2011: 32,2%) bedingte Freiheitsstrafen (inklusive 2,4% bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

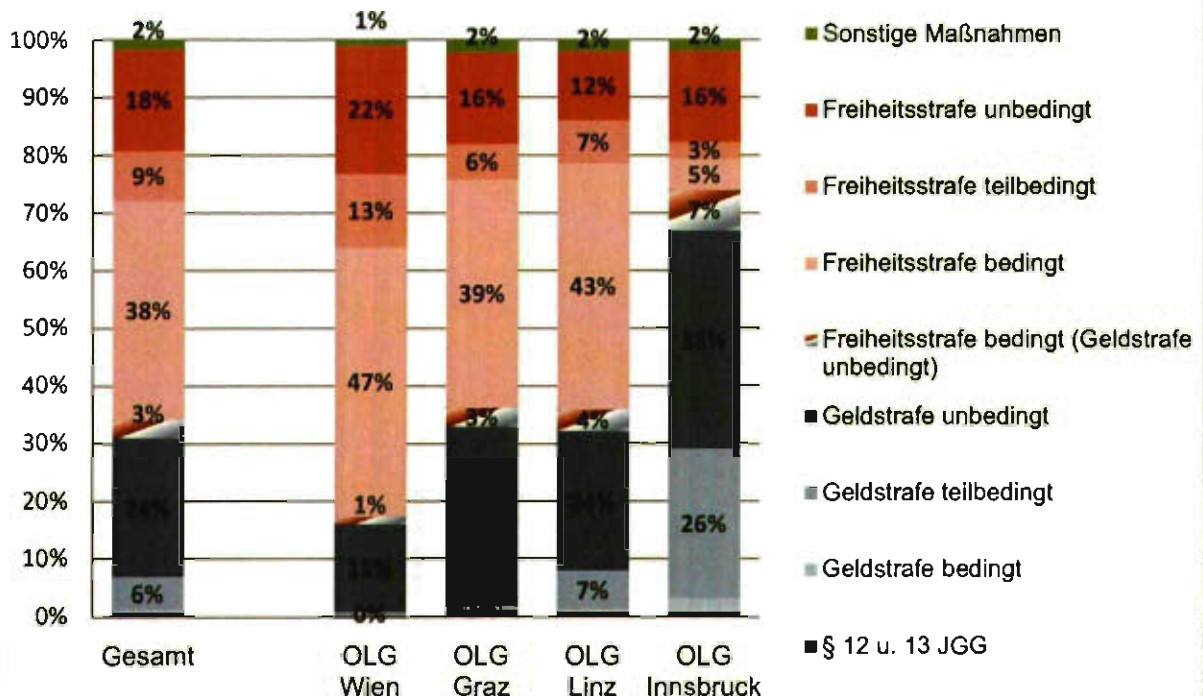
Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 15,7 und 66,2%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck mehr als viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (25,9%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Hälfte unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 2,5% im Berichtsjahr reduziert (2011: 17,1%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 25,9% im Berichtsjahr anstieg (2011: 15,1%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 24,1 und 81,5%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 12,1% (Linz) und 22,1% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (18,6%), Linz (19,4%) und Graz (22,0%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (34,9%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 39,5 und 46,5%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 5,5% aller Strafen deutlich hinter die bedingte Geldstrafe zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengel im Berichtsjahr

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	35.541	100%	14.575	100%	7.862	100%	7.738	100%	5.366	100%
§ 12 JGG	34	0,1%	8	0,1%	9	0,1%	13	0,2%	4	0,1%
§ 13 JGG	246	0,7%	59	0,4%	85	1,1%	59	0,8%	43	0,8%
Geldstrafen, davon	10.778	30,3%	2.294	15,7%	2.505	31,9%	2.428	31,4%	3.551	66,2%
zur Gänze bedingt	183	0,5%	10	0,1%	5	0,1%	36	0,5%	132	2,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.023	5,7%	60	0,4%	57	0,7%	518	6,7%	1.388	25,9%
unbedingt	8.572	24,1%	2.224	15,3%	2.443	31,1%	1.874	24,2%	2.031	37,8%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.118	3,1%	192	1,3%	259	3,3%	293	3,8%	374	7,0%
Freiheitsstrafen, davon	22.796	64,1%	11.873	81,5%	4.833	61,5%	4.796	62,0%	1.294	24,1%
zur Gänze bedingt	13.470	37,9%	6.782	46,5%	3.102	39,5%	3.292	42,5%	294	5,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.078	8,7%	1.864	12,8%	490	6,2%	571	7,4%	153	2,9%
unbedingt	6.248	17,6%	3.227	22,1%	1.241	15,8%	933	12,1%	847	15,8%
Sonstige Maßnahmen	569	1,6%	149	1,0%	171	2,2%	149	1,9%	100	1,9%

Strafen und Maßnahmen im Berichtsjahr nach OLG-Sprengel



3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

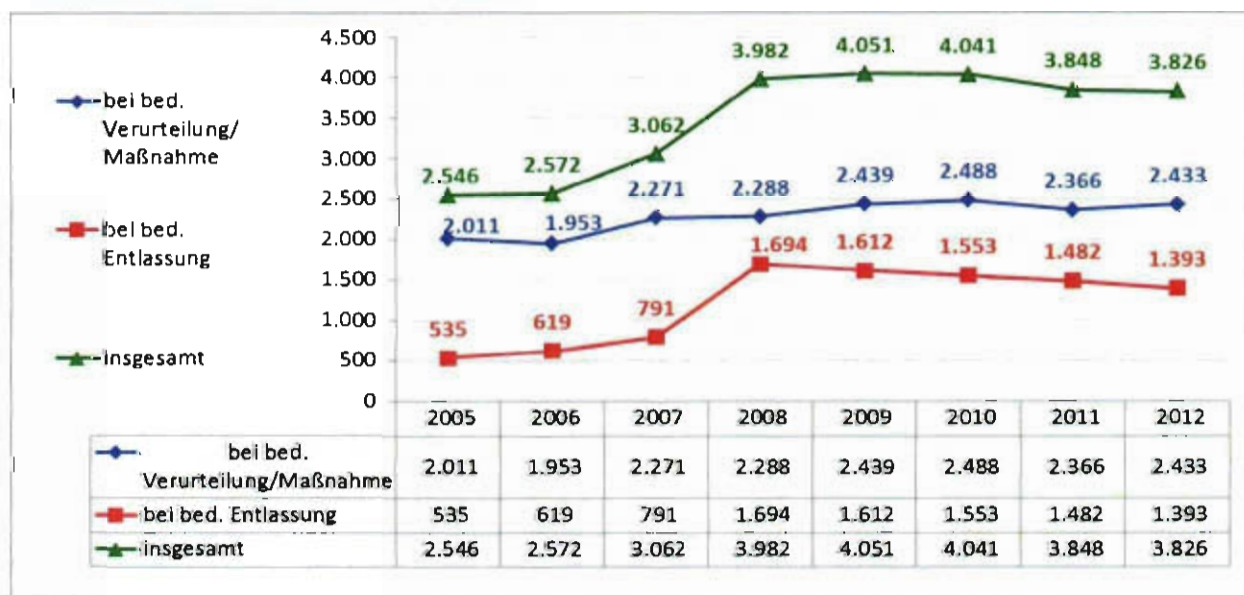
Bewährungshilfe wird vom Verein NEUSTART als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe ist im Zeitraum von 1991 bis 1997 jährlich gestiegen, war 1998 und 1999 rückläufig und stieg seit 2000 wieder an. Im Zeitraum 2008 bis 2010 pendelte sich die Anzahl an Bewährungshilfeanordnungen bei rund 4.000 ein, im Berichtsjahr 2012 wurden insgesamt 3.826 Fälle verzeichnet (2011: 3.848).

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Seit 2008 ist dieser Wert leicht rückläufig, und erreichte im Berichtsjahr 1.393 Fälle. Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.433 Bewährungshilfeanordnungen ein Anstieg auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe⁴⁷



⁴⁷ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein NEUSTART.

Stellt man diese Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen, von Bewährungshilfe als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft, ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴⁸

	2011			2012			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	14.765	1.805	12,2%	13.653	1.807	13,2%	0,1%
§ 43a StGB	5.458	459	8,4%	6.219	542	8,7%	18,1%
§ 13 JGG	285	83	29,1%	246	67	27,2%	-19,3%
Gesamt	20.508	2.347	11,4%	20.118	2.416	12,0%	2,9%
§ 45 StGB		19			17		-10,5%
Gesamt		2.366			2.433		2,8%

Insgesamt wurde bei 12 von 100 bedingten oder teilbedingten Verurteilungen, sei es nach §§ 43, 43a StGB oder nach § 13 JGG, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 52,3%, und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 5,7% gesunken.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴⁹

	2011			2012			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.507	1.375	54,8%	2.526	1.303	51,6%	-5,2%
§ 47 StGB	125	101	80,8%	137	89	65,0%	-11,9%
Gesamt	2.632	1.476	56,1%	2.663	1.392	52,3%	-5,7%
Begnadigung		6			1		-5
Gesamt		1.482			1.393		-6,0%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Obwohl im Berichtsjahr etwas weniger Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins NEUSTART bis zum Jahresende 2012 auf 10.072 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen sank gegenüber dem Vorjahr um 3,1%, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg um 1,4%.

⁴⁸ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

⁴⁹ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

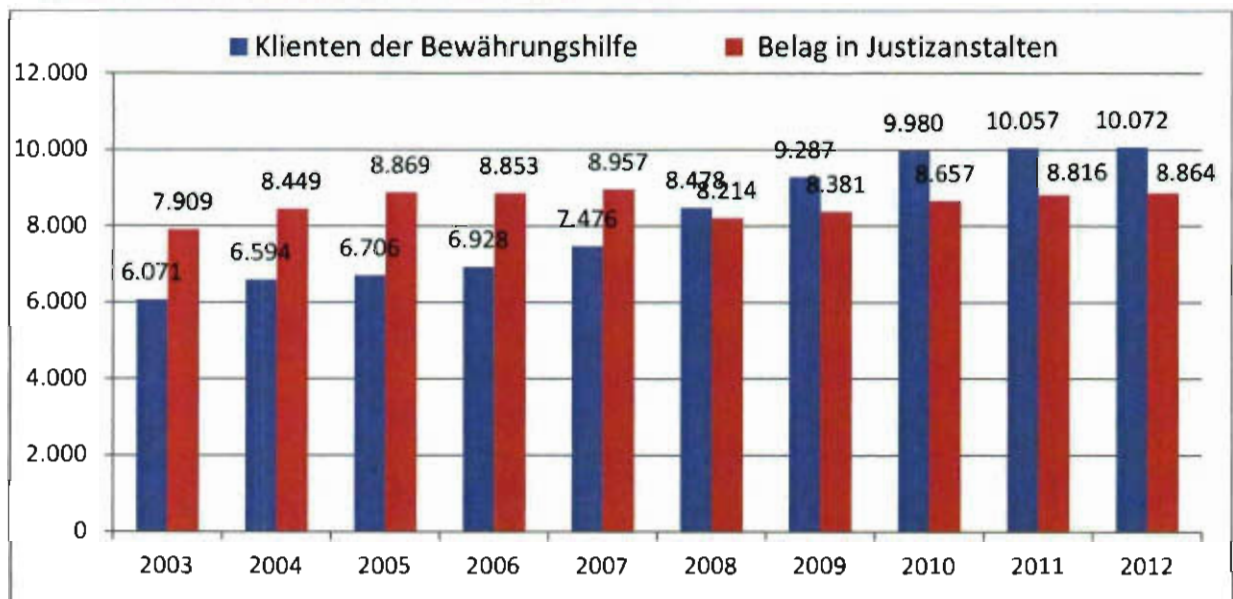
Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2003	6.071	2.339	38,5%	3.732	61,5%
2004	6.594	2.340	35,5%	4.254	64,5%
2005	6.706	2.253	33,6%	4.453	66,4%
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630	66,8%
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997	66,8%
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871	69,2%
2009	9.287	2.691	29,0%	6.596	71,0%
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370	73,2%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2012 durch 201 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätiger Sozialarbeiter und durchschnittlich 963 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2012 wurden nur 26,2% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEU**START** betreut, aber immerhin 38,9% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt stark an Bedeutung gewonnen. Wurden 2000 noch 23 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2012 rund 30%.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Gesamt
2003	1.668	2.836	671	896	28,7%	24,0%	25,8%
2004	1.610	3.185	730	1.069	31,2%	25,1%	27,3%
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30,0%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%
2012	1.652	5.438	1.050	1.932	38,9%	26,2%	29,6%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%⁵⁰. Diese Zahl ist angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich. Aus der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe wird deutlich, dass der größte Teil der Klienten ohne Partner den Neubeginn starten muss. Rund drei Viertel verfügen über keinen Pflichtschulabschluss, mehr als ein Drittel ist arbeitslos. Ein großer Teil der Klienten verfügt über keinen eigenen Wohnraum, ist also auf Notunterkünfte oder andere kurzfristige Unterbringungen, zum Beispiel bei Freunden, angewiesen. 47% der Klienten sind suchtgefährdet oder suchtmittelabhängig. 50,6% der Klienten sind unter 25 Jahre alt, in einem Lebensalter, in dem erhöhte Kriminalitätsrisiken zu verzeichnen sind. Rund 15,6% der Klienten sind Ausländer, haben also ebenfalls mit schwierigeren Lebensbedingungen als die sonstige Bevölkerung zu kämpfen.

Die Deliktsverteilung in Fällen von Bewährungshilfeanordnungen unter Ausklammerung diversionell erledigter Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu die Hälfte aller Zuweisungen betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2012

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	20.461	100%
Fremdes Vermögen	9.517	46,5%
Leib und Leben	3.810	18,6%
Freiheit	1.975	9,7%
Suchtmittelgesetz	1.908	9,3%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	628	3,1%
Urkunden und Beweiszeichen	502	2,5%
Sonstige Delikte	2.121	10,4%

⁵⁰ vgl.: Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Gesamt	20.461	100%
Körperverletzung § 83 StGB	2.220	10,8%
Diebstahl § 127 StGB	1.981	9,7%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	1.908	9,3%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.413	6,9%
Gewerbsmäßiger Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.122	5,5%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.036	5,1%
Raub § 142 StGB	935	4,6%
Sachbeschädigung § 125 StGB	857	4,2%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	808	3,9%
Nötigung § 105 StGB	579	2,8%
Schwerer Raub § 143 StGB	553	2,7%
Sonstige Delikte	7.049	34,5%

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen der Vorjahre nicht gegeben.

Einnahmen	2012
Geldstrafen	18.706.418,99
Geldbußen	9.736.588,89
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	3.631.948,39
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	121.426,03
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	39.608,00
Erlöse für hoheitliche Leistungen	
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	3.816.401,46
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschal-kostenbeiträge Diversion	1.115.914,91

Die Rubrik „Geldstrafen“ umfasste bis September 2012 neben den in Strafverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen auch Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz. Die Rubriken „Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)“, „Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)“ sowie „Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)“ stehen erst seit September 2012 zur Verfügung und werden daher erst ab diesem Zeitpunkt gesondert ausgewiesen. Für das Jahr 2013 sollte eine detailliertere Aufschlüsselung der strafrechtlichen Einnahmen (ohne Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz) möglich sein.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Wer eine unbedingt ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlt, ist mit Ersatzfreiheitsstrafe bedroht. Grundsätzlich berücksichtigt das Tagessatzsystem bei Geldstrafen die soziale Leistungsfähigkeit von Verurteilten. Dennoch gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein **NEUSTART** übernommen. 2012 wurden 4.010 Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlt hatten oder nicht bezahlen konnten, an **NEUSTART** zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 17.865 der 18.561 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 9.207 Fällen (oder 51,5%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen 8.658 Fällen (48,5%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden bzw. gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Gemeinnützige Leistungen wurden von **NEUSTART** am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (40,5%) oder gegen Leib und Leben (27,0%) verurteilt wurden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Finanzstrafgesetz kommt ihr eine wichtige Rolle zu (6,5% der Fälle).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2012

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	4.161	100%
Fremdes Vermögen	1.687	40,5%
Leib und Leben	1.122	27,0%
Suchtmittelgesetz	304	7,3%
Finanzstrafgesetz	270	6,5%
Freiheit	171	4,1%
Urkunden und Beweiszeichen	152	3,7%
Sonstige Delikte	455	10,9%
Gesamt	4.161	100%
Körperverletzung § 83 StGB	763	18,3%
Diebstahl § 127 StGB	599	14,4%
Betrug § 146 StGB	317	7,6%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	304	7,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	290	7,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	205	4,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	93	2,2%
Veruntreuung §133 StGB	92	2,2%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	84	2,0%
Sonstige Delikte	1.414	30,1%